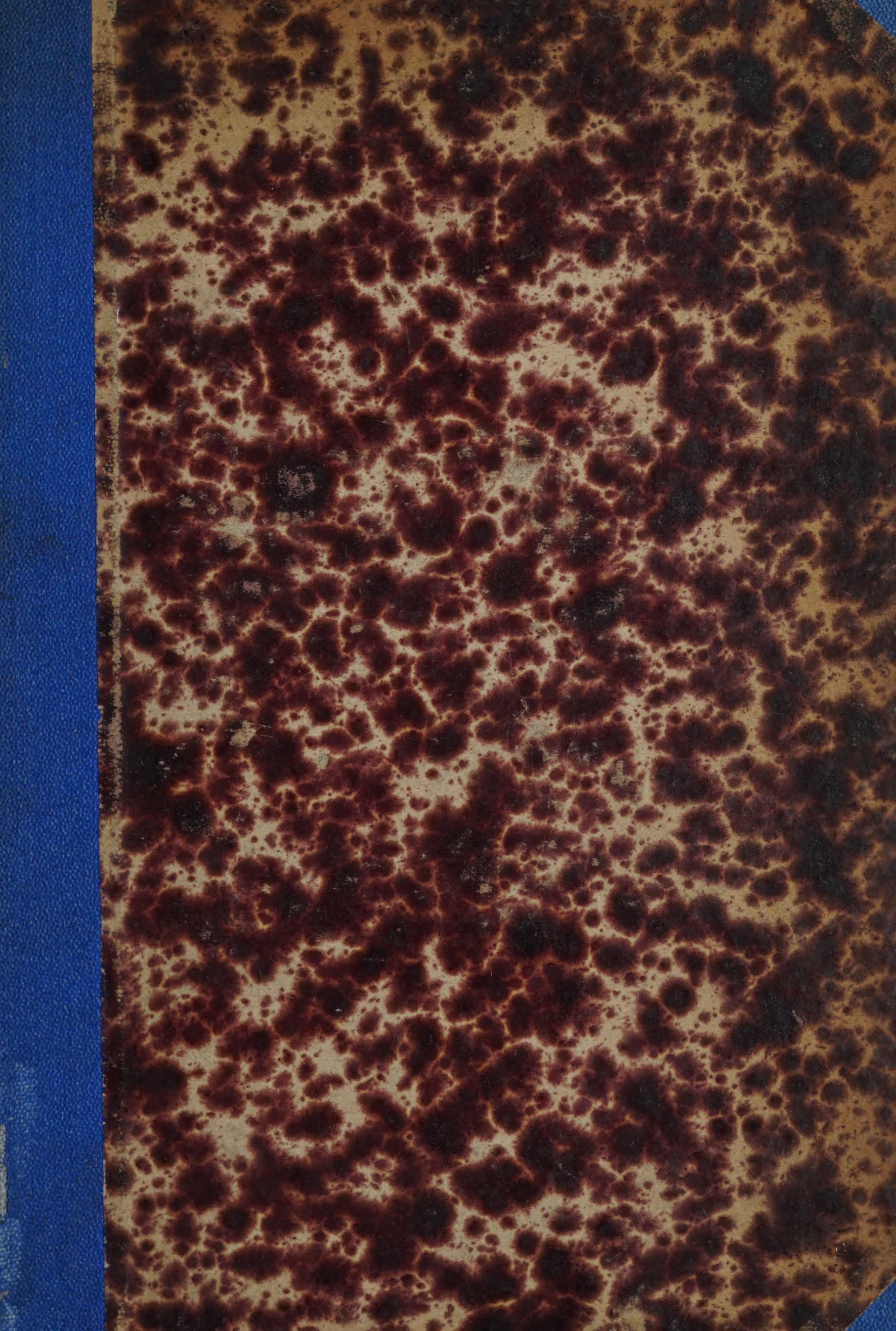


Aufsätze

zur

Geschichte des Buchhandels

im 16. Jahrhundert

von

Ed. Frommann.

Heft 1.

Frankreich.

Jena,
Verlag von Ed. Frommann.
1876.



Buchdruckerzeichen der Stephani.

Vergl. Brief Pauli an die Römer XI, 16 ff.:
. . . „Sei nicht stolz, sondern fürchte dich“ . . .

Vorwort.

Dass das erste Heft der folgenden Aufsätze Frankreich behandelt, hat einen zufälligen Grund. Geschrieben sind dieselben für meine jungen Collegen. Es kam mir darauf an, die für uns Buchhändler interessanten Verhältnisse und Personen in ihrem Zusammenhang mit der Zeit so vorzuführen, dass der Leser ein lebendiges und wahres, auf das Hauptsächliche gerichtetes Bild erhält. Das nächste Heft wird sich mit Italien beschäftigen.

Jena, den 9. August 1876.

E. F.

Inhalt.

Beilagen.

I.

Privilegien und Pressgesetze.

Literatur.

(Siehe auch unter II u. III, Robert u. Heinrich Stephanus.)

Bulaei, historia universitatis Parisiensis. 6 tom. Par. 1665—73. fol.

Chevillier, de l'origine de l'imprimerie de Paris. Par. 1694. 4.

Crapelet, études sur la typographie. tom. I (nicht mehr ersch.) Paris 1837.

Crevier, histoire de l'université de Paris. 7 tom. Paris 1761.

Dupont, histoire de l'imprimerie. 2 tom. Paris. 1854.

Duvernet, histoire de la Sorbonne. 2 tom. Paris. 1790.

Dubarl, histoire de l'université de Paris. 2 tom. Paris. 1844.

— des progrès de l'imprimerie en France et en Italie au 16. siècle. Paris. 1836.

Franklin, la Sorbonne, ses origines, sa bibliothèque, les débuts de l'imprimerie à Paris. 2. edit. Paris. 1875.

Greswell, annals of Parisian typography. London 1818.

— a view of the early Parisian greek press. 2 vol. Oxford. 1833.

Kirchhoff, die Handschriftenhändler des Mittelalters. 2. Ausg. Lpz. 1853.

La Caille, histoire de l'imprimerie et de la librairie. Paris. 1689. 4.

Mérilhou, les parlements de france. Paris. 1863.

Recueil des lois de france depuis l'an 420 jusq' à la revolution de 1789, par Isambert etc. 29 tom. Paris 1822—33.

Taillandier, resumé histor. de l'introduction de l'imprimerie à Paris. Paris. 1837.

Werdet, la libairie française. Paris. 1860.

Im Jahre 1469 kam der Buchdrucker Ulrich Gering aus Constanz mit seinen Genossen Krantz und Friburger (alle drei hatten die Kunst in Mainz erlernt) nach Paris und errichtete dort die erste Druckerei im Hause der Sorbonne. Die Sorbonne war ursprünglich ein kleines theologisches Seminar gewesen, was Robert von Sorbon, Kaplan und Beichtvater König Ludwigs IX im J. 1253 gegründet hatte, und war im Laufe der Zeit von immer grösserer Bedeutung geworden. Damals gehörte die Sorbonne zur Universität von Paris, ihre Professoren zählten zu den einflussreichsten Mitgliedern der theologischen Facultät, ansehnliche Gebäude und eine berühmte Bibliothek waren in ihrem Besitz. Ein Mitglied der Sorbonne, Dr. Fichet und sein Freund Jean de la Pierre (Joh. a Lapide) hatten die Uebersiedelung Gerings betrieben und unterstützten sein Unternehmen auch weiter auf die freundlichste Weise [1]). Gering holte sich Rath bei den Brüdern der Sorbonne, ehe er seine Werke druckte, und so erhielt diese Gesellschaft von Anfang an einen Einfluss auf das, was gedruckt werden sollte, der sich später zu einer Censur herausbildete, aber zu Gerings Zeit willkommen und förderlich war. Noch hatte Luther das Feuer nicht ange-

1) Das erste Buch, was Gering im Hause der Sorbonne druckte, und zugleich das erste, was (1470) in Paris erschien, war: Gasparini Bergamensis epistolarum opus, per Joannem Lapidarium, Sorbonnensis scholae priorem, multis vigiliis ex corrupto integrum effectum, ingeniosa arte impressoria in lucem redactum.

zündet, welches den alten Glauben so grell beleuchten und durch die Buchdruckerkunst so schnelle Verbreitung finden sollte.

Wie bei der Sorbonne, so fand die neue Kunst Unterstützung bei der Universität und bei Hofe. Ihre Mitglieder wurden in den Universitätsverband aufgenommen und mit Privilegien umgeben. Schon die alten Handschriftenhändler, die übrigens auch libraires hiessen, gehörten ja, ebenso wie die Buchbinder, Illuminirer und Schreiber, zu den Mitgliedern der Universität und standen unter ihrer Jurisdiktion. Nach altem Recht ernannte die Universität die Handschriftenhändler, erliess Statuten und Verordnungen zur Regelung ihrer Geschäfte, und wenn jemand aufgenommen worden war, so erhielt er ein Decret vom Rektor der Universität mit der Erlaubniss, sein Geschäft nach den Regeln und Statuten zu betreiben, und war hinfort Beamter und Unterthan der Universität mit denselben Freiheiten und Privilegien wie die Uebrigen. Nach Einführung der Buchdruckerkunst traten die Buchdrucker in dasselbe Verhältniss ein, allerdings wie es scheint so, dass sie von Anfang an jedenfalls unter Aufsicht und Jurisdiction der Universität standen, dass ihnen aber die Freiheiten und Privilegien der übrigen Mitglieder wenigstens ausdrücklich erst durch Ordonnanz König Carls VIII von 1488 zugestanden wurden.

Die Ordonnanz Carls VIII ist soviel bekannt die erste gesetzliche Regelung, welche Buchdruckerei und Buchhandel betrifft, und es soll im Folgenden gezeigt werden, welche Vorzüge im Laufe des 16. Jahrhunderts den französischen Buchhändlern, vorzüglich den Parisern, eingeräumt und welche Fesseln ihnen auf der andern Seite durch Staats- und Kirchengewalt angelegt wurden. Wenn dabei gewöhnlich nur von Buchhändlern die Rede ist, so ist zu bemerken, dass die Buchhändler jener Zeit in der Regel auch Buchdrucker

waren, und umgekehrt, und dass der Ausdruck „libraire“ im damaligen Sprachgebrauch beide Begriffe vereinigte.

1.

Das Privilegium, welches nach Einführung der Buchdruckerkunst in Frankreich dem Buchhandel mit der Aufnahme seiner Mitglieder in den Universitätsverband zunächst zufiel, war die Steuerfreiheit. Es mochte davon bereits ein ausgiebiger Gebrauch gemacht und dieselbe als natürliche Folge des Eintritts in den Universitätsverband angesehen worden sein, sodass einiger Missbrauch daraus entstand, der übrigens nicht allein von Buchdruckern und Buchhändlern, sondern auch von Handschriftenhändlern, Schreibern und anderen neuen Mitgliedern der Universität herrührte. Der Regierung konnte es bei aller Gunst, welche sie dem Buchhandel zuwandte, nicht einerlei sein, die Zahl der steuerfreien Gewerbtreibenden in das Unendliche wachsen zu sehen, und die Ordonnanz Carls VIII von 1488 traf daher eine allgemeine Bestimmung, welche Beamte der Universität das Steuerprivilegium geniessen sollten; unter diesen befanden sich 24 librarii. Die Bezeichnung librarii war bereits von den Handschriftenhändlern auch auf Buchdrucker und Buchhändler übergegangen, und solche waren daher unter den 24, welche in Folge der Ordonnanz als Privilegirte in ein Register eingetragen und vereidigt wurden. Wenn also die Ordonnanz Carls VIII im Steuer-Interesse dem Missbrauch der Privilegien wehren sollte, so bestätigte sie doch zugleich, zum ersten Mal seitens der Regierung, die Steuerfreiheit für eine gewisse Anzahl von Buchhändlern.

Gegen Staats- und Gemeindesteuern, Kriegs-, Prinzessinnensteuer, freiwillige Gaben an den König und Zwangsanleihen, Salzsteuer und andere Abgaben des gewöhnlichen Lebens waren diejenigen, welche auf der Liste der 24 stan-

den, geschützt. — Und die Vorstellung von dem Werthe der Buchdruckerkunst und des Buchhandels wuchs von Jahr zu Jahr.

Als König Ludwig XII im Jahr 1513, während er in Krieg lag gegen alle Nachbarstaaten, eine Extra-Steuer von 30,000 livres ausschrieb, dehnte er das Privilegium auch gegen diese Steuer für die Universität von Paris und die ihr angehörigen Buchhändler aus und sicherte ihnen in der betr. Ordonnanz vom 9. April 1513 [1]) Freiheit von allen jetzigen und künftigen ordentlichen und auch ausserordentlichen Steuern und Abgaben zu, einschliesslich der Wachdienste in der Stadt und an den Thoren in Zeiten dringender Gefahr, Alles „in Anbetracht der grossen Wohlthat, welche dem Königreich durch die Buchdruckerkunst widerfahren ist, deren Erfindung mehr göttlichen als menschlichen Ursprungs zu sein scheint“. — „Durch die Gnade Gottes (fährt er fort) ist sie erfunden und mit Hilfe und auf Betrieb der Buchhändler bei uns eingeführt worden; durch sie ist unser heiliger katholischer Glaube gemehrt und befestigt, das Recht besser verstanden und verwaltet, der Gottesdienst ansehnlicher und feierlicher eingerichtet worden. So sind viele gute und heilsame Grundsätze offenbar, verbreitet und jedermann zugänglich worden und hat unser Reich einen Vorrang unter den anderen erworben, nicht zu gedenken der andern unzähligen Güter, welche diese Kunst uns gebracht und noch täglich bringt zur Ehre Gottes und Vermehrung unseres katholischen Glaubens.“ Man sieht aus der Motivirung, dass die Beförderung des Buchhandels dem König ganz besonders am Herzen lag, zugleich auch, dass die Handschriftenhändler zu dieser Zeit schon weit in den Hintergrund getreten waren. — Durch dieselbe Ordonnanz sicherte

1) Dupont, hist. de l'imprim. I. p. 126. Siehe Beilage I.

Ludwig XII den Buchhändlern ausdrücklich die Freiheit von allen Wegeabgaben für Bücher zu. Mochten sie lateinisch oder französisch, gebunden oder ungebunden sein, sie sollten frei sein von allen Wege-, Brücken- und Thorgeldern, Ein- und Ausfuhrzöllen, zu Wasser und zu Land. Wahrscheinlich war die Zollfreiheit von den Buchhändlern auf Grund früherer Bestimmungen für die Handschriftenhändler bereits in Anspruch genommen, von den Zollpächtern aber nicht respectirt worden, so dass es einer ausdrücklichen Verordnung zu Gunsten der gedruckten Bücher bedurfte. Ausdrücklich wurde dabei in Gegensatz zu den übrigen Steuerprivilegien festgesetzt, dass nicht allein die wirklich dem Universitätsverband angehörenden im Register stehenden, sondern alle Buchhändler diese Zollfreiheit für ihre Bücher geniessen sollten.

In der Folge wurden diese Privilegien von jedem neuen König bei seinem Regierungsantritt von Neuem bestätigt, selbst in Zeiten als es üblich war, anstössige Bücher und Buchdrucker zu verbrennen. Es war kein geringer Vortheil, dass Buchhandel und Universität so eng zusammenhingen. Die Universität von Paris war eine Macht, deren Gunst auch Könige nachsuchten, und wenn sie dieser ihre Privilegien erneuerten, so waren die des Buchhandels mit eingeschlossen. Franz I (1516), Heinrich II (1547), Carl IX (1561), Heinrich III (1581), Alle bestätigten die von ihren Vorgängern ertheilten Privilegien, und wenn das eine oder andere bei den Staatsbeamten in Vergessenheit zu gerathen drohte, so genügte eine Vorstellung der Universität, den Buchhändlern zu ihrem Rechte zu verhelfen. Als unter Heinrich III im J. 1583 eine Steuer auf das Handwerk gelegt wurde [1]), und die Steuer-Einnehmer dieselbe auch von den Buchdru-

1) Dupont I S. 150.

ckern erheben wollten, wurden diese, und diesmal ohne Hilfe der Universität, ausdrücklich von der Steuer ausgenommen, da die Buchdruckerei von jeher nicht als Handwerk, sondern als Kunst gegolten habe.

Aber auch abgesehen von Steuer- und Zollfreiheit, worin sich Anfangs das Wohlwollen der französischen Könige offenbarte, geschah viel zur Ermunterung der Buchdrucker, namentlich unter der Regierung Franz I. Durch Patent vom Jahre 1538 ernannte dieser den Conrad Néobar in Paris zum Königl. Buchdrucker für die griechische Sprache, und gab ihm, zum ersten Mal in Frankreich, ein Privilegium gegen den Nachdruck[1]). Die Veranlassung bot ihm das Collège royal (späteres Collège de Françe) oder, wie man es damals nannte, Collège des trois langues, was er vor 8 Jahren gegründet hatte, zur Pflege des Lateinischen, Griechischen und Hebräischen; denn die Universität hatte hauptsächlich Theologen und Juristen für Staats- und Kirchendienst zu bilden, die humanistischen Studien aber weniger im Auge. Die Professoren des Collège bezogen ihren Gehalt vom König, hielten aber Anfangs ihre Vorlesungen im Universitätsgebäude. Nun war zwar ein griechischer Professor angestellt, aber es wurden keine griechischen Bücher gedruckt oder doch in sehr geringer Anzahl, weil die Kosten zu bedeutend waren. Der König ernannte daher den Conrad Néobar zum Königl. Buchdrucker für die griechische Sprache, gab ihm einen jährlichen Gehalt von 100 Goldthalern (écus d'or dits au Soleil) zur Entschädigung für seine Aufwände und bestimmte ausserdem:

Alle lateinischen und griechischen Bücher, welche Conrad Néobar zum erstenmal druckt, dürfen innerhalb von 5 Jahren in Frankreich nicht nachgedruckt, oder, wenn

1) Crapelet études S. 88. Dupont I. S. 132. Siehe Beilage B.

sie im Ausland nachgedruckt worden sind, in Frankreich nicht verbreitet werden. Für neue Ausgaben schon gedruckter Bücher, die Néobar veranstaltet, gilt dasselbe für den Zeitraum von 2 Jahren.

Das Privilegium erstreckte sich also auch auf die lateinischen Bücher, während Néobars Ernennung ihn nur zum Königl. Buchdrucker für das Griechische machte. Uebrigens wurde auch bestimmt, dass Néobar sich auf seinen Druckwerken „Königl. Buchdrucker für das Griechische“ zu nennen habe, eine Bestimmung, die wohl in einer kleinen Eitelkeit Franz I ihren Grund hatte.

Im Anschluss an die Ernennung Néobars machte Franz I im folgenden Jahre 1539 Robert Stephanus zum Königl. Buchdrucker für das Hebräische und Lateinische, und als Néobar 1540 gestorben war, auch für das Griechische. Leider ist das Rob. Stephanus betreffende Patent nicht zu finden, was doppelt zu beklagen ist, da Rob. Stephanus in seinem bekannten Bibelstreit gegen die Sorbonne sich mehrfach auf sein Königl. Privilegium stützt. Franz I liess griechische Typen besonders für ihn schneiden und war ihm Zeit seines Lebens ein aufrichtiger Gönner, der seine Verdienste um die Herausgabe der alten Classiker, die lat. Lexicographie und die Wiederherstellung der Bibeltexte wohl zu schätzen wusste, und ihn mit seiner königlichen Freundschaft gegen die Geistlichkeit schützte, auch in Zeiten, in welchen es ihm selbst lästig sein musste, einen so unruhigen Schützling zu haben.

Neben der Theilnahme an den wiedererwachenden Studien des klassischen Alterthums nahm Franz I ein lebhaftes Interesse an der französischen Sprache und Literatur; schon in seiner Jugend hatte ihn die Lektüre der alten französischen Ritterromane gefesselt. Nachdem er 1539 angeordnet hatte, dass das Französische als Gerichtssprache an die Stelle

des Lateinischen treten sollte, stellte er 1543 Denis Janot als Königl. Buchdrucker für das Französische an[1]) und gestattete ihm, alle französischen Bücher zu drucken, deren er habhaft werden könne, vorausgesetzt, dass sie vorher gut und „nicht scandalös“ befunden worden seien. Freilich war hiermit dem Denis Janot nichts weiter als eine persönliche Auszeichnung ertheilt, denn Andere konnten auch drucken, was ihnen in französischer Sprache vorkam und keinen Anstoss bei den Censoren erregte, allein die Charge eines Hofbuchdruckers war damals noch etwas Seltenes und mochte für den Betreffenden eine dankenswerthe Anerkennung seines Strebens und Aufmunterung für die Zukunft sein.

Wenn das Anstellungsdecret Janots Gewicht darauf legte, dass keine scandalösen Bücher gedruckt würden, so sieht man nicht minder in dem von Néobar, dass für die Sicherheit des Staats gewisse Garantieen gefordert wurden. Um die öffentliche Ruhe und (wie das Decret ausdrücklich sagt) Néobar selbst vor Schaden sicher zu stellen, wird diesem aufgegeben, jedes bisher noch nicht gedruckte Buch, was er zum ersten Mal drucken will, den Professoren der Universität von Paris zur Begutachtung vorzulegen, die profane Literatur den Professoren der schönen Wissenschaften, die religiöse den Professoren der Theologie. Ausserdem soll er ein Pflicht-Exemplar aller ersten Ausgaben griechischer Werke an die Königl. Bibliothek abliefern, wie es schon durch Patent vom $^{8}/_{12}$ 1537 (erneuert 1556 durch Heinrich II) allgemein vorgeschrieben worden war[2]).

---

1) Das Decret ist abgedruckt Dupont I, S. 143.

2) Es ist auffallend, dass Néobar nur von griechischen Werken ein Exemplar abliefern sollte, während er doch auch lateinische druckte und sein Privilegium gegen den Nachdruck sich auch auf lateinische erstreckte. Wahrscheinlich beruht diese Auslassung auf einer Nachlässigkeit in der Fassung der Urkunde, wenn man nicht annehmen will, dass dem Néobar damit eine besondere Vergünstigung ertheilt werden sollte, was wohl ausdrücklich ausgesprochen worden wäre.

Die Liebe zur Wissenschaft hatte auch bei einem König wie Franz I ihre Grenzen. Die Könige von Frankreich suchten einen Ruhm in ihrer Pflege und nahmen wie Franz I oft ein eigenes lebhaftes Interesse an ihrem Fortschritt. Wenn aber das wissenschaftliche Interesse mit dem von Staat und Kirche in Widerspruch gerieth, so musste die Wissenschaft weichen, denn sie sollte ein Schmuck Frankreichs sein, aber kein Sauerteig, der das Land in Gährung brachte oder erhielt. Zur gleichen Zeit, in welcher die Staatsgewalt der Presse Gunst bezeugte durch persönliche Privilegien, fing sie auch an, ihre Beaufsichtigung in die Hand zu nehmen und trat neben Universität und Kirche in die Schranken, um den Ausfluss der neuen Ideen zu regeln.

2.

Da die Buchdrucker von Anfang an als Mitglieder der Universität betrachtet wurden, so lässt sich annehmen, dass, wenn überhaupt anfänglich eine geordnete Aufsicht über den Inhalt dessen, was gedruckt wurde, geübt worden ist, dieselbe von der Universität ausging. Einen sprechenden Beweis dafür gibt der folgende Vorfall. Im Jahre 1517 handelte es sich um die Abschaffung der pragmatischen Sanction, an deren Stelle das zwischen Franz I und Papst Leo X vereinbarte Concordat treten sollte. Die pragmatische Sanktion (1438) hatte die Unabhängigkeit der gallikanischen Kirche festgestellt, das Besetzungsrecht der grossen geistlichen Stellen wesentlich dem Clerus überlassen, das Concil dem heiligen Stuhl übergeordnet. Das Concordat übertrug das Besetzungsrecht an den König, während dem Papst das Bestätigungsrecht zufiel. Der Papst durfte den Zehnten von den Geistlichen erheben und die Annaten wieder einziehen, eine einmalige Abgabe von neuerworbenen Pfründen. Er wurde ausserdem stillschweigend dem Concil wieder übergeordnet.

Es lässt sich denken, dass eine Angelegenheit, welche das Verhältniss von Staat und Kirche und namentlich auch die Freiheit der gallikanischen Kirche dem Papste gegenüber so wesentlich berührte, sehr ernsthaft aufgefasst wurde und nicht bloss bei der Geistlichkeit, sondern bei der ganzen Universität und dem Parlament heftigen Anstoss erregte. Die Universität[1]) beruhigte sich nicht, selbst als das Parlament seinen Widerstand schon aufgegeben und das Concordat registrirt hatte[2]). Sie beschloss eine Appellation an das nächste Concil, den nächsten Papst, an König und Parlament, und verbot den Buchhändlern, den Text des Concordats zu drucken und zu verkaufen, bei Strafe des Verlusts ihrer Privilegien. Dieses Verbot wurde an den Strassen angeschlagen. Als König Franz, der zur Zeit in Amboise war, davon hörte, wurde er zornig und schickte ein Schreiben an die Präsidenten des Parlaments, welches eben eine Deputation an ihn abgehen lassen wollte, mit der Weisung, das Parlament solle ihm keine Deputation schicken, bevor es die Urheber dieser Anschläge ausfindig gemacht und den Prozess gegen sie eingeleitet habe; sofort solle es den Text des Concordats einigen wohlgesinnten Buchdruckern zum Druck übergeben und ihm dann ein Exemplar durch die Deputation übersenden. Als der Universität diese Nachrichten vom Parlament mitgetheilt wurden, erklärte sie sich als Körperschaft für das Geschehene verant-

1) Bulaeus VI, 88. Crevier V, 117.

2) Wenn das Parlament ein Gesetz oder eine Ordonnanz des Königs nicht registrirte, sondern an den denselben zurückschickte, so hiess das eigentlich nur ihn ersuchen, sich die Sache noch einmal zu überlegen. Bestand der König auf seinem Willen und das Parlament blieb auch bei seiner Ueberzeugung, dass dieser Wille schädlich sei, so wurde das Gesetz vom Parlament registrirt mit dem Zusatz „auf ausdrücklichen Befehl des Königs“. Gesetzliche Kraft erhielt die Sache aber mit oder ohne Zusatz, und die Registrirung geradezu zu verweigern war das Parlament nicht befugt.

wortlich und beharrte dabei, dass sie ein Recht habe, sich der Einführung des Concordats zu widersetzen. Die Sache wurde hin und her verhandelt zwischen den königlichen Commissarien, dem Parlament und der Universität, und, weil es dem Könige zu lange dauerte, so liess er einige Beamte der Universität einstecken. Die Universität hatte Noth, ihre Freilassung zu bewirken, und schliesslich vertrug man sich so, dass die Universität nichts zurücknahm, aber stillschweigend das Concordat anerkannte.

Die Universität nahm also hier das Recht der Aufsicht über die Presse entschieden für sich und für sich allein in Anspruch, und man muss annehmen, dass es so in der Ordnung war, da Franz I dem Vorgehen der Universität nichts entgegenzusetzen hatte als das Einstecken von zwei ihrer Mitglieder. Allerdings bezieht sich der Beschluss der Universität, den Druck des Concordats zu verbieten, nur auf die der Universität wirklich angehörigen vereidigten Buchhändler, allein die Wirkung war allgemein, es wagte überhaupt kein Buchhändler, das Concordat zu drucken, da man selbst als unvereidigter Buchhändler von der Universität mehr zu fürchten und zu hoffen haben musste als vom König.

Es hatte ziemlich 2 Jahre gebraucht, bis der Streit leidlich im Sande verlaufen war, ohne dass die Rechtsfrage im Bezug auf das Concordat oder die Aufsicht über die Buchhändler zu einer principiellen Entscheidung gebracht wurde. Da berichtet Bulaeus [1]), nicht lange darauf, am 13. Juni 1521,

1) Bulaeus VI S. 128: Die 13. ejusdem mensis apud Mathurinenses in comitiis generalibus lectum est quoddam Regis mandatum prohibitorium, ne librarii aut typographi venderent, aut ederent aliquid, nisi autoritate universitatis et facultatis theologiae et visitatione facta. Quid vero in eo praecise contineretur, non habetur in reg., sed id solum unanimiter conclusum, non esse commissionem illam executioni demandandam, donec esset emendata cum consilio consiliariorum, de quo negotio inter caetera instructus est M. Claudius le Maistre novus rector die 26. Junii. Scilicet curaret emendari,

habe eine Versammlung der Universität stattgefunden und sei ein Mandat des Königs verlesen worden des Inhalts, dass es Buchhändlern und Buchdruckern verboten sein solle, etwas zu verkaufen oder herauszugeben ausser mit Bewilligung der Universität und theologischen Facultät und nach geschehener Visitation, „nisi autoritate universitatis et facultatis theologiae et visitatione facta". Was sollte das heissen „visitatione facta"? Jedenfalls wohl soviel, dass die gedruckten Bücher in Augenschein genommen werden und ihre Verbreitung nicht etwa bloss auf den Namen des Verfassers hin erlaubt werden sollte. Wer sollte aber die Besichtigung ausführen? Die Universität war in Zweifel und beauftragte ihren Rektor, hierüber mit dem Staatsrath zu conferiren und dafür zu sorgen, dass die Visitation Niemand anders als Mitgliedern der Universität übertragen würde. Ob diesem Wunsche der Universität vom König nachgegeben wurde oder nicht, wird auch von Bulaeus nicht berichtet. Wahrscheinlich ist es, sonst würde bei der immer noch reizbaren Stimmung ein neuer Conflikt entstanden sein, der in den Akten der Universität sicher verzeichnet worden wäre. Ausserdem hatte Franz I damals allerhand politische Sorgen; seine Allianzpläne gegen Carl V waren gescheitert, er probirte den Krieg auf eigene Faust und fing an, seinen Gegner durch kleine Kriegszüge in die Navarra und die Niederlande zu beunruhigen. Es musste ihm daher erwünscht sein, zu Hause Ruhe zu haben, und da die theologische Facultät von Paris kürzlich ihr Gutachten gegen Luthers Schriften herausgegeben hatte, durfte er wohl annehmen, dass von dieser Seite nichts Ketzerisches durchgelassen würde, worauf es ja unter damaligen Verhältnissen hauptsächlich ankam. Da ferner die Universitat bezüglich des Concordats in der

---

praesertim quoad visitationem quam nolebat universitas fieri per alios quam per suos.

Sache nachzugeben genöthigt worden war, musste Franz I daran liegen, sie wieder zu versöhnen, und es lag nahe, dies durch eine formelle Uebertragung der Aufsicht über das Bücherwesen zu erreichen. Bemerkenswerth ist, dass das Mandat Franz I, soweit wir es durch Bulaeus kennen lernen, ganz allgemein von Buchhändlern und Buchdruckern spricht, nicht allein die der Universität wirklich angehörigen, sondern alle insgesammt mit ihren Druckerzeugnissen unter die Aufsicht der Universität stellt. — Durch das fragliche Mandat wurde jedenfalls das bisher von der Universität in Anspruch genommene und ausgeübte Aufsichtsrecht über die Presse formell bestätigt und der Universität als Pflicht auferlegt. Fraglich bleibt, ob den Staatsbehörden eine Einmischung in diese Aufsicht, wenn auch nur in dringenden Fällen, vorbehalten blieb; wahrscheinlich wurde eine Aufklärung über diesen Punkt von Seite Franz I möglichst vermieden. Die Einmischung blieb aber nicht aus und erfolgte zunächst von Seiten des Pariser Parlaments. Was war das Parlament von Paris und wie kam es dazu, in die Aufsicht über das Bücherwesen einzugreifen?

Unter den Capetingern bestand ein Cour du Roi, der aus den ersten königl. Beamten und den grossen weltlichen und geistlichen Vasallen zusammengesetzt war, über grosse politische Fragen, Krieg und Frieden und Feudalstreitigkeiten entschied, und der an den christlichen Festtagen zusammentrat. Aus der Cour du Roi wurde im Sprachgebrauch am Ende des 13. Jahrhunderts unter Saint Louis das Parlament. Mit der Einführung des römischen und canonischen Rechts brauchte man damals gelehrte Rechtsbeistände, welche bald zu Sitz und Stimme in der Cour du Roi oder Parlament gelangten, und da die ungelehrten Vasallen sich dieser Rechtsprechung nicht mehr gewachsen fühlten, so blieben sie nach und nach aus. Der Wirkungskreis des Parla-

ments erweiterte sich, und es wurde nöthig, ihm eine ständige Organisation zu geben. Es wurde in 3 Sektionen getheilt, eine rechtsprechende, eine finanzielle (beide hatten ihren ständigen Sitz in Paris) und eine administrative, welche als Rathsbeistand dem König überallhin folgte. Philipp der Schöne regelte die Funktionen und Zusammensetzung des Parlaments von Neuem. Nach seiner Ordonnanz von 1302 bestand es aus 2 Prälaten, 2 Baronen, 13 geistlichen und 13 weltlichen Mitgliedern und theilte sich in 4 Kammern, die sogenannte grosse Kammer, die Kammer für Bittgesuche, die Kammer für Untersuchungen in Prozessen und die Rechnungskammer. Das Parlament trat 2mal im Jahr für je 2 Monate zusammen; es war in Rechtssachen letzte Instanz für Prozesse, welche in erster Instanz durch königl. Gerichte entschieden wurden, und Gerichtshof für die Barone. Es entschied unmittelbar bei Vergehen gegen die öffentliche Ruhe und Sicherheit, und da es zugleich die obersten Verwaltungsbehörden in sich vereinigte, so war hier der Anknüpfungspunkt gegeben, von wo aus die Einmischung in die Aufsicht über die Presse geschehen konnte. Dazu kam, dass am Ende des 15. Jahrhunderts unter Louis XI die Competenz des Parlaments von Paris sich auch auf kirchliche Verfassungssachen ausgedehnt hatte. Bei seinem Regierungsantritt hatte Louis XI nämlich die pragmatische Sanktion aufgehoben, die gewünschte Gegenleistung vom Papste aber nicht erhalten. Parlament und Universität waren gegen die Aufhebung gewesen, und da der König nichts vom Papste erreicht hatte, so forderte er ein Gutachten vom Parlamente ein über die Gründe, welche gegen die Aufhebung der pragmatischen Sanktion angeführt werden könnten. Das Parlament stellte sofort ein ganzes Sündenregister der päpstlichen Curie auf, und der König liess in Folge davon Alles im alten Gleise weitergehen und

ausdrücklich die Oberhoheit der weltlichen Justiz (welche beim Parlamente stand) über alle kirchlichen Angelegenheiten proclamiren. Das Parlament von Paris war also wesentlich die oberste Gerichts- und Verwaltungsbehörde des Reichs, während die seit dem 13. Jahrhundert entstehenden Provinzialparlamente, wie das zu Toulouse und Bordeaux, als oberste Gerichtshöfe für bestimmte Kreise zu betrachten sind. Dem Begriff, welchen wir mit dem Ausdruck Parlament heutzutage verbinden, entsprachen zu jener Zeit viel mehr die États généraux, die 1356 zum ersten Mal zusammentraten, um Geld zu schaffen [1]).

Es war kaum ein Vierteljahr verflossen, nach dem Erlass des erwähnten königl. Mandats, da erhielt am 3. October 1521 die Universität schon eine Zuschrift vom Parlament [2]) mit Vorwürfen, dass sie verdächtige und nach Ketzerei riechende Bücher ganz geduldig herausgeben und verbreiten lasse; es werde ja die Schrift von Ph. Melanchthon für Luther und gegen „furiosum Parisiensium Theologastrorum decretum“ (das schon erwähnte Gutachten der theolog. Facultät in Paris) colportirt, ohne dass die Universität dagegen einschreite. Das Parlament erklärte sich zugleich bereit, Abhilfe zu schaffen, wenn die Universität nicht im Stande sei, diesen unverschämten Unfug der Buchhändler zu unterdrücken. Die Universität zog es vor, einige Buchhändler und Buchdrucker, welche sich mit der Schrift befasst hatten, selbst zu verhaften. Die Schrift wurde verbrannt. Das

---

1) Neben dem Parlament hatte Carl VIII wenige Jahre vor seinem Tode (1497) noch den Grand Conseil errichtet, eine Art Privat-Parlament, was der König mit sich herumführte, dessen Mitglieder, 20 an der Zahl, gleiche Vorrechte genossen, wie die des Parlaments, was in Streitigkeiten der königl. Beamten unter einander entschied, dessen richterliche Befugnisse überhaupt dem Parlamente gegenüber aber nicht genau abgegrenzt waren, sodass in der Folge öfters Reibungen zwischen dem Parlament und dem Grand Conseil stattfanden.

2) Bulaeus VI S. 131.

Parlament hatte in diesem Falle, ehe überhaupt eingeschritten wurde, doch vorher die Universität ersucht, ihrerseits den Verkauf der anstössigen Bücher zu unterdrücken. Zwei Jahre nachher kam die Sache ganz anders. In Paris lebte ein Edelmann und Doctor der Theologie aus Artois, Namens Louis de Berquin, ein Mann von tadelloser Sittenreinheit, grossem Muth und ausgebreiteten Kenntnissen, aber angesteckt von der Lutherischen Lehre. Im Mai 1523 liess das Parlament, ohne sich um die Universität zu kümmern, Haussuchung bei Berquin abhalten und verschiedene ketzerische Bücher wegnehmen, auch die bei einigen Buchhändlern gefundenen Schriften Luthers ohne Weiteres confisciren [1]). Erst nachher schickte man die bei Berquin gefundenen Bücher an die theologische Facultät zur Beurtheilung, und diese beschloss, dieselben sollten mit Ausnahme von zwei zum Feuertode verurtheilt und verbrannt werden, nicht nur in Paris sondern im ganzen Reich; Berquin selbst sei dazu anzuhalten, die Irrthümer in den von ihm verfassten oder übersetzten Büchern zu widerrufen. Der Beschluss wurde Berquin mitgetheilt, und da er sich stolz vertheidigte, so liess ihn das Parlament am 1. August verhaften. Durch seine Verbindungen am Hofe gelang es ihm für diesmal wieder frei zu werden, wenn er auch in etwas widerrufen musste. Das Parlament confiscirte also bereits auf eigene Rechnung und nahm sich auch ohne Weiteres der Bestrafung Berquins an, als dieser nicht widerrufen wollte. Dazwischen wurde nur das Gutachten der theologischen Facultät eingeholt, von dem Aufsichtsrecht der ganzen Universität ist nicht die Rede [2]).

---

1) Crevier V S. 171. Bulaeus VI S. 155.

2) Crevier führt an, es habe einen Parlamentsbeschluss gegeben, nach welchem es verboten gewesen wäre, Bücher mit der Lutherischen Lehre zu drucken oder zu verbreiten, ferner überhaupt etwas über Religion zu drucken, was nicht von der theologischen Facultät genehmigt

Man fragt sich billig: Wie konnte eine Körperschaft wie die Universität von Paris, die so eifersüchtig über ihren Steuerprivilegien wachte, sich das wichtige Recht der Aufsicht über die Presse so geduldig aus den Händen winden lassen? Die Antwort ist leider nicht schwer zu finden. Das Recht hatte seine Schattenseiten. Die theologische Facultät stimmte in der Verwerfung der neuen Lehre überein, aber sonst waren Viele unter den Mitgliedern der Universität, welche die Wahrheit der neuen Lehre mehr oder weniger erkannten. Gegen ihre Unterdrückung öffentlich aufzutreten, war schon damals eine gefährliche Sache, denn die Theologen hatten Macht bei Hofe und im Parlament, und jede Debatte oder Abstimmung konnte in den Ruf eines Ketzers bringen. Was lag da näher als sich der unbequemen Pflicht entziehen und die Sache den Theologen und Staatsbehörden überlassen? Nur so konnte es kommen, dass im Jahr 1526 die theologische Facultät wegen Erasmi colloquia den Beschluss fasste, beim Parlament die Unterdrückung der Schrift zu beantragen, während sonst das Parlament zur Universität schickte, wenn es Sorgen wegen der Presse hatte. Franz I frug aber noch 1533 bei der Universität und nicht bei der theologischen Facultät an, was sie für Gründe gehabt habe, das Buch „speculum animae peccatricis" zu verbieten [1]), da sie doch die etwa ketzerischen Stellen darin ausmerzen lassen könne. Die Universität antwortete, sie wisse gar nichts davon, für Glaubenssachen sei die theologische Facultät verantwortlich, und liess sich entschuldigen. Man sieht aus diesem Vorfall, dass der König selbst zu dieser

worden sei. Möglich ist es, dass nach den Verhandlungen v. 1521 ein derartiger Beschluss gefasst worden ist; da aber nichts Genaueres und auch die Quelle nicht angegeben wird, so muss es dahingestellt bleiben, wie es sich mit diesem Beschluss verhielt und namentlich, in welchem Verhältniss er zu dem Mandat Franz I von 1521 stand.

1) Bulaeus VI S. 238.

Zeit die Universität noch als im Besitze des Aufsichtsrechts über die Presse betrachtete.

Die Zeit, in welcher wenigstens formell der Universität das Aufsichtsrecht über die Presse zustand, schliesst mit dem Jahr 1534 ab. Draussen Krieg, im Innern Religionsstreitigkeiten sind keine Zustände, unter welchen eine objektive Würdigung der Wahrheit gedeiht, unter denen man einer wissenschaftlichen Corporation die Beaufsichtigung der Presse überlässt. Hier liegt auch eine Entschuldigung, warum die Universität sich von diesem Geschäfte zurückzog, sie mochte nichts mehr mit den Händeln zu thun haben wollen, bei welchen es doch nicht auf Wahrheit oder Ernst der Ueberzeugung ankam. König Franz war in Italien gewesen, bei Pavia gefangen genommen und nach Madrid gebracht worden, hatte seine Freiheit wiedergewonnen und wiederum Kriege angefangen, Italien nochmals verloren und rüstete gleichwohl zu neuen Zügen gegen Karl V. Mit Türken und Papst, den Protestanten des Schmalkaldischen Bundes, Schottland und Dänemark wurde verhandelt, um den verhassten Gegner zu erdrücken. Der König selbst war offenbar frei von religiösem Fanatismus, aber im Lande gährte es heftig, obgleich die alten Theologen ihr Aeusserstes thaten, um die Gährung zu erdrücken. Der König musste wünschen, zu Hause Ruhe zu haben, und wurde der Aufregung müde, welche die Presse immer von Neuem schürte. Das Parlament konnte als oberste Justiz- und Verwaltungsbehörde schneller und wirksamer eingreifen als die Universität, kein Wunder also, dass man der Presse diese Ruthe nunmehr wirklich aufband statt der mütterlichen Ruthe der Universität. Die Gelegenheit dazu bot sich und sie wurde benutzt.

Unter dem 7. Juli des Jahres 1533 hatte sich die Sorbonne mit dem dringenden Verlangen an Franz I gewendet, zur Rettung der gefährdeten Religion die Buchdruckerkunst

in Frankreich für immer abzuschaffen, da sie täglich eine unabsehbare Menge von verderblichen Büchern gebäre[1]). Der König ging damals nicht darauf ein. Aber am 13. Januar 1534 dekretirte er, es solle im ganzen Reiche nichts mehr gedruckt werden bei Strafe des Strangs. Die Reformation hatte mit ihrem Licht auch ihre Schatten nach Paris geworfen und das Volk gründlich erhitzt. Man fand eines Tages überall in der Stadt Plakate gegen Messe und Geistlichkeit angeschlagen, eines sogar an der Zimmerthür des Königs. Es war dasselbe Jahr, in welchem Heinrich VIII von England sich von der katholischen Kirche getrennt hatte. Bei der ganzen Gesinnungsart Franz I, seinem lebhaften Interesse für Kunst und Wissenschaft, für die Buchdruckerei besonders, bei seiner sonst freimüthigen Anschauung der religiösen Dinge lässt sich nur annehmen, dass der augenblickliche Aerger ihn bei dieser Verordnung hingerissen hat, ein Aerger, der um so grösser sein mochte, als religiöse Unruhen wie gesagt schlecht in seine Pläne passten. Er wollte ein nach Aussen mächtiges und durch Kunst und Wissenschaft glänzendes Frankreich. Das Parlament, welches sonst vielfach von den Theologen der Sorbonne beherrscht wurde, trug gleichwohl Bedenken, die Verordnung zu registriren. Der König richtete in Folge davon ein Schreiben an das Parlament, worin er Vorschläge zur Regelung der Presspolizei machte, dabei aber beharrte, dass sein vorheriges Dekret gelten solle, bis die Sache anderweitig geordnet sei[2]). Er befahl dem Parlament, ihm 24 geeignete Personen vorzuschlagen, aus denen er selbst 12 auswählen wolle, welchen es hinfort allein zukommen würde,

1) „Pour sauver la religion attaquée et ébranlée de toutes parts, il est indispensable d'abolir pour toujours en France, par un édit sévère, l'art de l'imprimerie qui enfante chaque jour une infinité de livres pernicieux". Dupont I S. 191.

2) Dupont I S. 192. Siehe Beilage C.

in der Stadt Paris, aber auch nirgendwo anders, approbirte und zum allgemeinen Besten nothwendige Bücher zu drucken, aber nichts Neues. Zugleich verlangte er ein Gutachten des Parlaments, wie die 12 Gewählten bei der Herausgabe von Büchern verfahren sollten. So lange, bis die Namen der 24 Personen und dieses Gutachten ihm nicht zur Beschlussfassung abgeliefert wären, solle es dabei bleiben, dass nichts gedruckt werden dürfe bei Strafe des Strangs. Das Parlament beauftragte seinen Präsidenten und 3 Räthe, sich mit einigen Druckern der Stadt zu besprechen; was aber weiter geworden ist, bleibt dunkel. Sicher scheint, dass auch dieses zweite Patent vom Parlament nicht registrirt wurde. Wahrscheinlich haben sich die Verhandlungen in die Länge gezogen und hat Franz I sich nach und nach beruhigt. Wir sehen hier den ersten Anlauf, welcher von der Regierung in Frankreich gemacht wird, das ursprünglich freie Gewerbe in ein Concessionsgewerbe umzuwandeln und es in Abhängigkeit von der Regierung zu bringen. Wenn die beiden fraglichen Patente vom Parlament auch nicht registrirt worden sind, so war jedenfalls die Richtung gegeben, in welcher sich die Dinge weiter entwickelten. Wir sehen in der Folge das Parlament die Aufsicht über die Presse auch formell ausüben und sich dabei, nicht der Universität, wohl aber der theologischen Facultät und der Sorbonne nach Bedürfniss bedienen. Wahrscheinlich hatte der König dem Parlament eine ernste Aufsicht über die Bücher und ihre Verfasser zur Pflicht gemacht und unter dieser Bedingung von der Ausführung seiner Patente abgesehen.

Unter dem 4. März 1538 findet sich nämlich folgender Eintrag in den Registern des Parlaments [1]): Der erste Präsident, Pierre Lizet, erklärte, vom König und Kanzler Schrei-

---

1) Dupont I S. 194.

ben erhalten zu haben, zugleich mit einem kleinen französischen Buch „Cymbalum mundi“, und der König beklage sich dabei, dass man dieses und andere Bücher, welche Ketzereien enthielten, durchgelassen habe. Lizet fügte hinzu, er habe den Drucker dieses Buches verhaften lassen; in seinem Laden habe sich das Buch von Marot, die Psalmen Davids [1]), nebst anderen ketzerischen Büchern gefunden. Man lese unter den Studenten übelberüchtigte Schriften, und der König schreibe ihm, es würde ihm sehr angenehm sein, wenn hiergegen Fürsorge getroffen würde. [Das im vorausgegangenen Jahr erlassene, schon erwähnte Patent Franz I vom 8/12 1537 und 17/3 1537 (38) über die Ablieferung eines Pflichtexemplars an die königl. Bibliothek zu Händen des Bibliothekars Abbé's de Saint-Gelas [2]), sollte nicht allein dem Unglück vorbeugen, dass dies oder jenes Buch durch widrige Umstände dem gänzlichen Untergang entgegen ging, sondern auch dazu dienen, den Staatsbehörden die Aufsicht über das Bücherwesen zu erleichtern. Denn der Bibliothekar hatte jedes Buch, ehe die Auflage in den Handel gebracht werden durfte, dem Conseil Franz I vorzulegen [3]). Interessant ist, dass diese Bestimmungen sich auch auf die ausserhalb Frankreichs gedruckten Bücher bezogen.]

Von der Universität ist gar nicht mehr die Rede. Aber das Parlament kam dem Wunsche des Königs nach und verbot (1540) die Bücher: Erasmus, enchiridion militis christiani; Melanchthon, de corrigendis studiis; Dorphan,

1) Das Buch war eine einfache französische Uebersetzung der Psalmen.

2) Renouard S. 294.

3) „en faire son rapport à nostre conseil et aux gens de la justice de dessus les lieux.“ Von dieser allgemeinen Vorschrift wurde in dem 1 Jahr später datirten Ernennungsdekret Néobars insofern eine Ausnahme gemacht, als die Ertheilung der Erlaubniss zum Verkauf den Professoren der Universität übertragen wurde.

christ. studiosae juventutis etc.; Bonalfossi, de doctrina et institutione puerorum, und (1542) alle die Bücher, welche von der Sorbonne verdammt worden waren. Renouard erwähnt auch in seinen Annales de l'imprimerie des Etienne eines im Jahre 1542 von dem Parlament erlassenen Reglements über Büchervisitationen, ohne jedoch Genaueres anzugeben. Er bringt aber dieses Reglement mit einem auch anderwärts [1]) bestätigten Vorfall in Verbindung, und man kann aus diesem auf den muthmasslichen Inhalt des Reglements schliessen. Zwei der Universität angehörige und vereidigte Buchhändler, Jacques Nyverd und Jean André erschienen nämlich im Jahr 1542 bei Franz Stephanus, Bruder von Robert, um seine Bücher zu visitiren. Franz Stephanus weigerte sich, die Visitation geschehen zu lassen. Die Visitatoren erhoben daher Klage beim Parlament, und dieses befahl dem Stephanus, den beiden Buchhändlern jedes Buch, was sie verlangten, zu zeigen, damit die Visitation reglementmässig geschehen könne, bei Gefängnissstrafe. Das Parlament wird also wahrscheinlich den beiden zur Universität gehörigen Buchhändlern die Visitation übertragen haben, obgleich die Universität selbst ganz bei Seite geschoben worden war.

Zu jener Zeit lebte in Paris zurückgezogen im Gefängniss Etienne Dolet aus Orléans gebürtig, der in Paris und Toulouse die Rechte studirt und nach mancherlei Schicksalen in Lyon eine Druckerei errichtet hatte. Er besass neben vorzüglichen Gaben und Kenntnissen eine Neigung zur Ketzerei und Satire, welche ihm Grund zu verschiedenen Verdriesslichkeiten und auch zu seinem damaligen Aufenthalt geworden war. Das Parlament ordnete durch Beschluss vom 14. Febr. 1542 an, dass 13 Bücher, welche er theils

---

1) Dupont I S. 195.

geschrieben, theils nur gedruckt hatte, auf einmal verbrannt würden. Er selbst, um dies beiläufig zu erwähnen, bestieg den Scheiterhaufen erst im Sommer 1546 auf das Gutachten der theologischen Facultät hin, welche ihm vorwarf, er habe eine Stelle in Plato's Axiochus über den Zustand nach dem Tode falsch ausgelegt. Auch eine kleine Satire von Th. Beza „Passavantius", welche die Werke des Parlamentspräsidenten Lizet verhöhnte, wurde auf Befehl des Parlaments verbrannt.

Trotz aller Bemühungen des Parlaments muss die unbequeme Literatur immer mehr überhand genommen haben, denn Heinrich II, der Nachfolger Franz I († 1547), verbot den Druck anonymer Bücher, verordnete, dass Buchhändler und Buchdrucker nur im Quartier de l'Université wohnen dürften, und hieran anschliessend (1551), dass regelmässig 2 mal im Jahr durch königliche Beamte Haussuchung in ihren Läden und Officinen nach verdächtigen Büchern gehalten werden solle [1]). Man that, was man konnte, aber was konnte es helfen, Bücher zu verbieten, wenn man den Menschen das Denken lassen musste! Wenn religiöse Anschauungen sich so unmittelbar mit den Gedanken über staatliche und soziale Verhältnisse verbinden, wie es bei der Reformation der Fall war, so erhalten die neuen Anschauungen blos aus dem täglichen Leben Nahrung genug, sodass Bücherverbote wie ein elender Regenschirm sind, den Staatsbehörden über ein Fleckchen Erde aufspannen, während die Nässe von allen Seiten eindringt. Die Reformation nahm unter der Regierung Heinrichs II solchen Fortgang, dass man im Jahr 1558 schon 400,000 Reformirte in Frankreich zählen konnte. Und als nach dem Tode dieses Königs Franz II, der Gemahl der Maria Stuart den Thron bestieg und mit ihm die Oheime der schottischen Königin, die Guisen, namentlich Carl Guise, Cardinal von Lothringen, zur vollständigen Herrschaft ge-

1) Dupont I S. 203.

langten, was konnte es da noch helfen, Bücher zu verbieten, während politische und religiöse Partheien, Bourbonen und Hugenotten, sich mit einander verbanden und auf Tod und Leben mit den Gegnern kämpften? Wer waren die Guisen? Waren sie etwa Prinzen von königlichem Geblüt? Da sie das nicht waren, warum wurde nicht bei dem jugendlichen Alter des Königs die Regierung von den nächsten Prinzen geführt, dem König von Navarra und dem Prinzen von Condé? So argumentirte ein Theil des zurückgesetzten Adels und die verfolgten Reformirten hatten Grund genug, sich dem anzuschliessen. Die Gährung war allgemein, aber ein Ausbruch, der sich gegen St. Amboise richtete, wo der König gerade verweilte, wurde vereitelt. Er geschah am 17. März 1560. In Paris dauerte die Bewegung fort. Die Stadt wurde mit Plakaten und Schmähschriften gegen die Guisen überschwemmt. Da erinnerte sich das Parlament, was über den Strom nicht mehr Herr wurde, auf einmal wieder der Universität. Es liess sich den Rektor kommen [1]) und stellte ihm vor, was für Schriften in der Stadt gedruckt würden, ohne dass man den Druckern auf die Spur kommen könne; er möchte doch eine Versammlung der Universität berufen und sie fragen, ob es nicht thunlich sein würde, die Anzahl der Buchdrucker zu fixiren und ein passendes Reglement für sie aufzustellen. Die Universität versammelte sich und berieth über die Sache, namentlich auch darüber, ob man dem Schaden in der Weise beikommen könne, dass den 24 vereidigten und dem Universitätsverband angehörigen Buchhändlern eine Aufsicht über die übrigen übertragen würde; ein Beschluss scheint aber nicht zu Stande gekommen zu sein. Die Universität mochte wohl keine Lust haben, sich nunmehr als Polizeidiener brauchen zu lassen, nachdem ihr die thatsächliche Aufsicht über die Presse nach und nach entzogen wor-

1) Bulaeus VI S. 535.

den war. Da starb Franz II, und mit der Thronbesteigung Carls IX schien eine neue Aera, der Milde und Religionsfreiheit, über Frankreich aufzugehen. Der neue Kanzler, Michel de L'Hôpital, setzte eine allgemeine Amnestie durch und erlaubte wenigstens den Reformirten auf dem Lande, ihre Gottesdienste zu halten. Aber hatte er damit die Einen besänftigt, so hatte er die Andern erbittert. Ein kleiner Anlass genügte, den Bürgerkrieg in hellen Flammen aufschlagen zu lassen, der nachher beinah bis zum Ende des Jahrhunderts dauerte. Die Zeit war günstig, um die Presse ganz der Regierung zu überliefern.

Carl IX erliess unter dem 10. September 1563 ein Edikt[1]), und liess es durch öffentlichen Ausruf unter Trompetenschall bekannt machen, des Inhalts:

> Jedes Schriftwerk muss vor seiner Ausgabe dem König und seinem Geheimen Rath zur Prüfung vorgelegt werden. Ohne ausdrücklich erhaltene Erlaubniss wird es
>
> 1) Jedermann ohne Unterschied von Rang und Stand bei Confiscation von Leib und Gut verboten, Bücher, Briefe, Ansprachen oder andere Schriften, in Prosa oder in Versen, veröffentlichen oder drucken, Schmähschriften verbreiten, Plakate anschlagen zu lassen oder sonst welche Darstellungen an's Licht zu bringen, wovon sie auch handeln mögen;
>
> 2) den Buchhändlern insbesondere, solches drucken zu lassen, bei Strafe gehängt und erdrosselt zu werden. Dieselbe Strafe soll diejenigen treffen, welche Plakate anheften und Schmähschriften verbreiten, sogar die Beamten, welche aus Nachlässigkeit oder Connivenz die Uebelthäter nicht verhaften.

Dieses Edikt wurde ohne Schwierigkeiten vom Parlament

1) Crapelet S. 130. Siehe Beilage D.

registrirt und bildete für lange Zeit die Grundlage der französischen Pressgesetzgebung. Man sucht vergeblich nach einem Zeichen der Entrüstung bei denen, welche von dem Edikt jetzt nichts zu fürchten hatten, aber sich sagen mussten, dass der Spiess sich einmal gegen sie selbst oder ihre Nachkommen kehren könne. Die herrschende Parthei war blind wie überall. Nur, als im folgenden Jahr eine Papiersteuer von Carl IX eingeführt wurde, da erhoben sich Universität, Buchhändler, Buchdrucker, Schreiber und Papierhändler, und wurden vorstellig beim Parlament, sodass die Steuer durch Patent vom 15. August 1565 wieder aufgehoben und ihre Erhebung den Steuerpächtern bei Strafe des vierfachen Betrags und Gefängniss verboten wurde [1]).

Wenn durch das Edikt Carls IX die Ober-Aufsicht des Königl. Geh. Raths über das Bücherwesen festgestellt worden war, so darf man nicht hieraus schliessen, dass die freiwillige Thätigkeit gegen schädliche Bücher damit aufgehört hätte. Die Regierung konnte nach Befinden die Prüfung der Bücher Anderen übertragen, wozu sich bei dem Zweck, den das Edikt im Auge hatte, die theologische Facultät besonders eignete, und die theologische Facultät konnte als Hüterin des wahren Glaubens ein Buch verbieten, musste aber, wenn das Verbot wie gewöhnlich nicht gehalten wurde, die Bestrafung der widerspenstigen Buchhändler beim Königl. Geh. Rath beantragen. Im Jahr 1566 beschloss die theologische Facultät, eine Prüfung der französischen Bibel des Robert Benoit, eines ihrer Doctoren, zu veranstalten, zu welchem Zweck ein Exemplar gekauft wurde. Das Königl. Privilegium, mit welchem die Bibel erschienen war, enthielt die folgende Stelle: „Vorausgesetzt, dass die Bibel mit den Anmerkungen nichts gegen die Religion und Verfassung der katholischen Kirche enthält und dass sie von den Doctoren der theologischen Fa-

1) Dupont I S. 147.

cultät durchgesehen und gutgeheissen ist.“ Das Resultat der Untersuchung war der Beschluss, die Bibel zu unterdrücken. Benoit protestirte dagegen und bei seinem Einfluss gelang es ihm, die Sache lange Zeit in der Schwebe zu erhalten. Aber Papst Gregor XIII bestätigte 1575 das Urtheil der Facultät, und Benoit selbst musste es, als er 1598 das Decanat der Facultät übernahm, anerkennen. An demselben Tage, an welchem die Facultät das Verbot beschlossen hatte, schickte sie Deputirte an Buchhändler und Buchdrucker mit der Weisung, den Druck und Verkauf der Bibel einzustellen. Diese kehrten sich aber nicht daran, und die Facultät wandte sich nunmehr an den Königl. Geh. Rath mit dem Ersuchen, seinerseits das Verbot auszusprechen und die ungehorsamen Buchhändler exemplarisch bestrafen zu lassen. Der Geh. Rath befahl die beantragte Unterdrückung und verbot den Druck und Verkauf des Werks bei Geld- und Leibesstrafen. Crévier, der diesen Vorfall in seiner Geschichte der Universität (Bd. VI, S. 207 ff.) mittheilt, fährt fort: „Wenn dieser Beschluss nicht ausgeführt wurde, so muss man den Grund dafür einerseits in der Protektion des Parlaments und des Bischoffs von Paris für Benoit's Werk, andererseits in den schauderhaften Wirren der Religionsstreitigkeiten suchen.“

Trotz der Strenge des Gesetzes von 1563 wurde dasselbe überhaupt nicht beachtet. Man suchte daher die Buchhändler und Buchdrucker selbst mit zur Aufsicht anzustellen und verordnete im Jahr 1571, dass die Druckereibesitzer jährlich zwei unter sich wählen sollten, denen mit 2 Buchhändlern aus der Zahl der 24 vereidigten die Aufgabe gestellt wurde, darauf zu sehen, dass keine Schmähschriften und ketzerischen Bücher gedruckt würden. Sie hatten zugleich die äussere Ausstattung der Bücher zu überwachen, für correkten Druck, die Anwendung guter, nicht abgenutzter Lettern und gutes Papier zu sorgen. Diese Einrichtung

führte schliesslich im Jahr 1618 zu einem Syndikat für Buchdruckerei und Buchhandel. Dasselbe bestand aus einem Syndicus und vier alle zwei Jahre wechselnden Beisitzern, übte im Namen des Staats die Aufsicht über die Buchhändler aus, visitirte die Druckereien und hatte dafür zu sorgen, dass alle Verordnungen gehörig befolgt würden. Zugleich wurde bestimmt, dass jährlich nur 1 neuer Buchhändler, 1 Buchdrucker und 1 Buchbinder zugelassen werden sollten, um den Missbräuchen abzuhelfen, welche sich in Folge der „wahnsinnigen“ Vermehrung dieser Leute eingestellt hatten.

So war allmählig die Aufsicht über die Presse aus den Händen der Universität in die des Parlaments und von da in die des Königl. Geh. Raths übergegangen. Wohl hatte die Universität ihre Mitglieder aus dem Buchhandel geschützt, wenn es sich um Steuer-Privilegien handelte, aber ihr Widerstand war vergeblich, als es sich um die Frage handelte, ob Universität oder Regierung Bücher zu erlauben und zu verbieten habe. Freilich waren die Theologen von grossem Einfluss in der Universität, und da die Bücher der Reformatoren den hauptsächlichen Anstoss erregten, mochte man es verschmerzen, ein Recht aufzugeben, wenn man die Sicherheit eintauschte, die lästigen Ruhestörer loszuwerden. Aber der Strom der neuen Ideen ging doch nicht rückwärts und man musste ihm seinen Lauf auch durch Frankreich lassen. Das kostbare Recht für eine Universität, die Presse des Landes zu schützen, war der Universität von Paris dabei verloren gegangen.

II.

Robert Stephanus

(R. Estienne)

gegen die Sorbonne.

Literatur.

Almeloveen, de vitis Stephanorum dissertatio. Amst. 1683.

Bernard, les Estienne et les types grecs de François I. Paris. 1856.

Crapelet, Robert Estienne et le roi François I. Paris. 1839.

Didot, Ambr. Firmin, les Estienne. (Extrait de la nouvelle biographie générale.)

— Firmin, observations sur Robert et Henri Estienne. Paris. 1826 (1834.)

Gaullieur, études sur la typographie Genevoise du 15. au 19. siècle. (Bulletin de l'institut nat. Genevois. tom. II. Genève. 1855.)

Greswell, a view of the early Parisian greek press (including the lives of the Stephani). 2 vol. Oxford. 1833.

Maittaire, Stephanorum historia. Lond. 1709.

Renouard, annales de l'imprimerie des Estienne. 2. edit. Paris. 1843.

...„Es gibt heute noch Leute, welche von der Familie Deines Grossvaters Robert Stephanus erzählen können, wie es da hergegangen ist; man hatte dergleichen in der gelehrten Welt noch nicht gesehen.“ So schreibt Heinrich Stephanus, der berühmte Buchhändler und Herausgeber des griechischen Wörterbuchs in der Vorrede einer Ausgabe des Gellius von 1585 an seinen Sohn und fährt dann fort: „Selbst die Dienstmädchen verstanden Lateinisch und konnten es zum Theil sprechen, wenn es auch nicht immer ganz rein klang. Deiner Grossmutter war es beinah einerlei, ob lateinisch oder französisch gesprochen wurde, sie verstand es ebenso gut, wenn nicht gerade ein ungebräuchliches Wort vorkam. Und Deine Tante Katharina, meine Schwester? Die braucht auch jetzt noch keinen Dollmetscher, wenn lateinisch gesprochen wird, und drückt sich selbst so geläufig darin aus, dass sie von Allen verstanden wird. Woher hatte sie aber diese Kenntniss der lateinischen Sprache? Grammatik hatte sie nicht gelernt, nur die Praxis ist ihre Lehrmeisterin gewesen, denn sie lernte das Lateinische nicht anders als wie man in Frankreich Französisch, in Italien Italienisch und wo anders eine andere Sprache lernt. Und weil ich einmal darauf gekommen bin, so lass mich noch bei diesen Familienerinnerungen verweilen und Dir erzählen, wie es kam, dass man in der Familie Deines Grossvaters und mei-

nes Vaters das Lateinische so leicht lernen konnte. Es gab eine Zeit, da hatte Dein Grossvater Robert Stephanus eine Art literarisches Zehnmännercollegium in seinem Hause versammelt, und wie diese Männer aus allen Nationen zusammengeblasen waren, so sprachen sie auch allerhand Sprachen. Es waren zum Theil gelehrte, zum Theil auch sehr gelehrte Leute, und Einige von ihnen hatten das Amt, Correcturen zu lesen. Weil sie nun verschiedene Muttersprachen hatten, so bedienten sie sich der lateinischen als Umgangssprache. Die Dienstboten hörten bald den Einen, bald den Andern von Sachen reden, die sie entweder kannten oder leicht errathen konnten, sie merkten, wenn bei Tische unter Anderem auch vom Essen u. dergl. gesprochen wurde; so gewöhnte sich das Ohr an die fremden Worte, und nach und nach lernten sie nicht nur das Gehörte verstehen, sondern auch selbst Einiges sagen. Auch das machte die ganze Familie mit dem Lateinischen vertraut, dass wir beide, ich und mein Bruder, beim Vater kein anderes Wort von den zehn Gelehrten hörten als Lateinisch, worauf wir dann selber anfingen, darin zu radebrechen."

Das Bild, welches wir hier von Robert Stephanus und seiner Umgebung erhalten, zeigt nur die eine Seite seines Lebens. Wohl mochte er sich daheim, seinen buchhändlerischen Plänen nachgehend, von Gelehrten umgeben und selbst mit gelehrten Arbeiten beschäftigt, am wohlsten fühlen. Es war ihm aber nicht vergönnt, seine ernsten Arbeiten und Ziele zu verfolgen, ohne von Aussen einen Widerstand zu finden, welcher die besten Jahre seines Lebens verbitterte und ihn nicht dazu kommen liess, seine Kenntnisse und Kräfte so auszubeuten, wie er unter anderen Verhältnissen gekonnt hätte. Gleichwohl ist das Verdienst, was sich Robert Stephanus durch seine Bibelausgaben und die Herausgabe von griechischen und lateinischen Classikern in correc-

ten, schönen Drucken erwarb, gross und auch so anerkannt geblieben, dass man noch heute gern erzählt, er habe die Correcturbogen der in Druck befindlichen Werke in den Strassen an lebhaften Passagen ausgehängt und denjenigen eine Belohnung gegeben, welche einen Druckfehler entdeckten. Gelehrsamkeit mit geschäftlicher Tüchtigkeit verbindend richtete er sein Ziel in erster Linie darauf, correcte und zugleich handliche Ausgaben der Bibel und ihrer Theile herzustellen, und hatte in Folge davon Zeit seines Lebens mit der Kirche, der Sorbonne und den Mitgliedern der theologischen Facultät in Paris zu kämpfen, bis er im Jahr 1537 Paris und Frankreich verliess, um den Verfolgungen zu entgehen und in Genf seinen Arbeiten sicherer obliegen zu können. Es wird genügen, seine Thätigkeit in kurzen Umrissen dem Gedächtniss zurückzurufen, ehe wir ihn an der Hand seiner eigenen Aufzeichnungen in den Kampf mit der Sorbonne begleiten.

Robert Stephanus war der zweite Sohn seines Vaters (welcher ebenso wie der Sohn von Robert den Vornamen Heinrich trug) und war geboren im Jahr 1503. Er arbeitete Anfangs in der väterlichen Druckerei, auch nach dem Tode seines Vaters, als die Druckerei in die Hände des Stiefvaters Simon de Colines übergegangen war. 1523, im Alter von 20 Jahren, veranstaltete er bereits eine lateinische Ausgabe des Neuen Testaments in Sedez, deren Text er selbst revidirt und corrigirt hatte. Im Jahr 1526 ist er im Besitz einer eigenen Druckerei, vielleicht in demselben Haus, in welchem die väterliche gewesen war. 1528 erschien seine erste vollständige lateinische Bibel in 1 Folioband, und während er in derselben Zeit Ausgaben von Justinians Institutionen, den Pandekten, von Plautus, Terenz und anderen Schriftstellern druckte, beschäftigte er sich auch schon mit der Vorbereitung seines grossen Thesaurus linguae

latinae. Er wollte ursprünglich das Vocabularium von Calepinus neu und verbessert herausgeben, fand aber, dass es weniger Mühe machen würde, ein neues lateinisches Wörterbuch herzustellen, und, da er die Hilfe der Gelehrten nicht fand, so entschloss er sich, es selber zu schreiben, mit alleiniger Hilfe eines gewissen Jean Thierry. Es erschien 1532, die 2. Auflage 1536. In demselben Jahr 1532 erschien die 2. Ausgabe der lateinischen Folio-Bibel von 1528 und unter 13 anderen Publicationen der Virgil mit dem Commentar von Servius. Unbeirrt durch neue Angriffe, welche die Mitglieder der Sorbonne wegen der 2. Ausgabe der lateinischen Bibel gegen Robert Stephanus richteten, setzte er seine Bibel-Arbeiten fort und liess 1534 einen Abdruck dieser Ausgabe in 8vo mit kleiner Schrift und mit neuen Verbesserungen erscheinen. Die ebenfalls lateinischen Ausgaben der h. Schrift von 1540 (mit Varianten) und von 1545 (worin er die Vorlesungen des Professor Vatable, wahrscheinlich nach Heften seiner Zuhörer aufnahm) erregten den Zorn der Theologen in so hohem Grade, dass der Aufenthalt in Paris für ihn lebensgefährlich wurde. Er berichtet selbst in der folgenden Vertheidigungsschrift ausführlich über den Sturm, der sich in Folge dieser Ausgaben über ihn entlud. Von der lateinischen Uebersetzung ging er zum Originaltext über und druckte in den Jahren 1539—46 das Alte Testament mit hebräischem Text in 2 Ausgaben in 4^0 und 16^0. In denselben Jahren erschienen zwei Ausgaben des Cicero, deren kleine in Octav zum ersten Mal den Gebrauch der beliebten italienischen Cursiv-Schrift von Aldus Manutius nachweist, und 1546 wurde der Eusebius vollendet, das erste griechische Werk aus der Offizin Roberts mit den von Garamond geschnittenen, später so berühmt gewordenen griechischen Lettern. Mit dem griechischen Lexicon, was er im Anschluss an den Thesaurus linguae latinae vorbereitete,

kam er nur so weit, dass er seinem Sohn Heinrich bedeutendes wissenschaftliches Material hinterlassen konnte. Aber zwei griechische Ausgaben des Neuen Testaments in 16°, ausgezeichnet durch ihre geschmackvolle Ausstattung, verliessen 1546 u. 49 seine Presse, und es folgte 1550 die berühmte ebenfalls griechische Ausgabe des Neuen Testaments in Folio mit Varianten, welche lange Zeit die beste Ausgabe blieb und grosses Aufsehen erregte. Sie wurde der Anlass zu erneuten Verfolgungen von Seite der Sorbonne und hierdurch zu seiner Uebersiedelung nach Genf. Im Kreise der Calvinisten konnte er ungestört seine Arbeiten fortsetzen. 1556 wurde er mit dem Bürgerrecht der Stadt Genf beschenkt. Aber seine Kräfte waren verzehrt, er starb schon im J. 1559.

Kurz nachdem Robert Stephanus nach Genf übergesiedelt war, veröffentlichte er eine Vertheidigung gegen die Anstände, welche die Pariser Theologen wider seine Bibel-Ausgaben erhoben hatten [1]). Als Einleitung schickte er einen Bericht über seine Erlebnisse und Drangsale voraus, zugleich als Rechtfertigung seines Entschlusses, den französischen Boden zu verlassen und sich in Genf ein Asyl zu suchen. Diesen Bericht überschrieb er: „Robert Estienne aux lecteurs qui cherchent en verité le sauveur Jesus-Christ." Wenn der Ton des Berichts voll ist von Erregung und Bitterkeit, so darf man nicht vergessen, dass der Berichterstatter Jahre hindurch in seinen Arbeiten gehemmt, in seinen Leben bedroht worden war und selbst die Auswanderung nur äusserst vorsichtig hatte bewerkstelligen können. Musste er doch

1) „Les censures des Théologiens de Paris, par lesquels ils avayent faulsement condamné les Bibles imprimées par Robert Estienne. 1552." Die Schrift erschien zugleich lateinisch und französisch. — Der französische Text der Einleitung ist in Renouard's annales de l'imprimerie des Estienne abgedruckt und hat dem mitgetheilten Auszug als Unterlage gedient.

seine Kinder vorausschicken und einstweilen in der Fremde unterbringen, um selbst geräuschlos nachfolgen zu können. Der Bericht macht bei aller Bitterkeit den Eindruck der Wahrheit und ist ein interessantes Aktenstück zur Lebensgeschichte von Robert Stephanus und zur allgemeinen Geschichte der damaligen Press-Zustände in Frankreich. Er wird daher im Nachstehenden wenigstens im Auszug mitgetheilt. Das muss man sich beim Lesen immer gegenwärtig halten, dass die Sorbonne ein theologisches Collège war, dessen Professoren zum Theil der theologischen Facultät der Universität angehörten und in derselben häufig einen massgebenden Einfluss ausübten, da hierin der Grund liegt, weshalb Robert Stephanus oft unterschiedslos von der Sorbonne und der theologischen Facultät spricht.

Robert Stephanus

an die Leser, welche in Wahrheit den Heiland suchen.

(1.)

. . . . Also zuerst: Was hatte ich gethan, verschuldet, verbrochen, als man den Scheiterhaufen für mich forderte und die ganze Stadt in Allarm und Aufruhr versetzte, damals im Jahr 1532? Nichts, als dass ich mir erlaubt hatte, die grosse Bibel [1]) zu drucken, an der jeder ordentliche und gebildete Mann meine Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt erkennen musste! Uebrigens hatte ich sie ja mit Erlaubniss und Zustimmung der Aeltesten ihres Collegiums (der Sorbonne) gedruckt. Zeugniss dafür ist das Privilegium des Königs, was ich nie erlangt hätte ohne den Nachweis, dass unsere Herren und Gebieter nichts dagegen hatten [2]). Sie

---

1) Die neue verbesserte Ausgabe der lateinischen Foliobibel von 1528. Die Sorbonne mochte über den Erfolg des Absatzes ängstlich geworden sein und sich aus diesem Grunde bei der 2. Ausgabe mehr als bei der ersten in Bewegung gesetzt haben.

2) Das Königl. Privilegium, was schon für die Ausgabe von 1528 erworben war, bedeutet hier offenbar nichts Anderes als die Königl. Erlaubniss, das betr. Werk in den Handel zu bringen. Wenn aber das Königl. Privilegium nöthig war, so würde allerdings entweder das Mandat von 1521 (vergl. S. 14) die Königl. Genehmigung noch vorbehalten haben, oder es müsste eine neue Bestimmung in der Zeit zwischen 1521 und 28

nahmen aber die Gelegenheit wahr, erhoben ein fürchterliches Geschrei, weil ich die Bibel corrumpirt hätte, und verlangten meinen Tod. Es war um mich geschehen, wenn der Herr mir seine Hilfe nicht geschenkt hätte, sodass ich zur rechten Zeit beweisen konnte, ich habe auf ihre eigene Autorität hin gehandelt.

Ich will nicht daran erinnern, wie sie sich schon früher anstellten, im Jahre 1522, als das Neue Testament in kleinem Format mit zierlichen Lettern und correctem Text in der Druckerei meines Stiefvaters Simon de Colines gedruckt wurde (es war freilich zu jener Zeit etwas Neues, Bücher der heiligen Schrift in einer correcten Ausgabe zu finden), und wie sie Himmel und Hölle gegen mich in Bewegung setzten, weil die Druckerei unter meiner Leitung stand. Auf den Scheiterhaufen müsse ich geführt werden, weil ich die heilige Schrift fälsche. So riefen sie und nannten Fälschung, was weiter nichts war als eine Reinigung von dem gemeinen Schlamm, an den sie sich gewöhnt hatten. Ich blieb ihnen auch die gehörige Antwort nicht schuldig. Darauf zogen sie auf dem Katheder gegen mich los wie ärgerliche Schulmeister, dass so ein junger Mensch die Bibel corrigiren wolle, aber sie nahmen sich wohl in Acht, mir öffentlich Rede zu stehen. Vielleicht fühlten sie ihre Unwissenheit, obgleich ich ja weniger gelehrt und auch vorsichtig sein musste. Sie hatten eben mehr Furcht vor mir, als sie mir selber machen konnten. Ich glaube, es war ein göttlicher Schreck in sie gefahren. Ich frug sie einmal in dieser Zeit (und kann mich für die Wahrheit der Sache verbürgen), an welcher Stelle des Neuen Testaments etwas geschrieben stände. Das hätten sie im Hieronymus oder in den Decretalien gelesen, sagten sie ganz frech, aber dass es im Neuen Testament vorkäm, wäre ihnen ganz unbekannt. Sie wussten nicht einmal, dass das Neue Testament gewöhnlich hinter dem alten gedruckt wird. Es ist unglaublich, aber wahr, dass Einer aus ihrem Collegium vor nicht langer Zeit äusserte: „„Ich wundere mich über die jungen Leute, die uns das Neue Testament citiren; wahrhaftig, ich war schon über die 50, als ich noch gar nichts vom Neuen Testamente wusste.““ Welche Verblendung, aber auch welche verzweifelte Unverschämtheit!

(2.)

Nachdem ich ihren Zorn vom Jahre 1532 beruhigt und sogar ver-

---

getroffen worden sein. Gegen die erstere Annahme spricht die gegen Berquins Bücher vom Parlament verfügte und S. 18 erwähnte Beschlagnahme, da das Parlament die mit Königl. Privilegium erschienenen Bücher nicht hätte verfolgen können.

sprochen hatte, in Zukunft nichts ohne ihre gefällige Zustimmung zu thun, vergingen 7 Jahre. Im Jahr 1540 druckte ich die (latein.) Bibel noch einmal [1]), stellte viele Stellen nach dem Original einer alten Handschrift wieder her und notirte die richtige Lesart am Rand, wie sie mit dem Hebräischen übereinstimmte. Die Bezeichnung der Handschrift fügte ich auch bei. Da ging der Sturm von Neuem los. Mit aller Macht stürzten sich diese Biedermänner von Censoren gegen das Werk, wenn sie auch nicht das Geringste daran zu tadeln fanden oder überhaupt nur zu beurtheilen vermochten, das Inhaltsverzeichniss etwa ausgenommen, von dem sie behaupteten, dass es einen ketzerischen Geruch habe. Ich liesss mich aber nicht irre machen und gab, soweit sie mich nicht hinderten, heraus, was mir der Herr eingegeben und ans Herz gelegt hatte, wenn auch offen gestanden manchmal in Furcht und Bangen wegen ihrer Drohungen. Ich druckte also die 10 Gebote und Inhaltsübersicht der heil. Schrift zum zweiten Mal, jedes auf einem Bogen in schöner, grosser Schrift, zum Aufhängen an der Wand. Was haben sie mir dafür für Verdruss gemacht! Wie oft habe ich mein Haus verlassen, wie oft an den Hof des Königs reisen müssen, bis dieser mir endlich eine Ordre ausstellte, besagte 10 Gebote und Inhaltsübersichten lateinisch oder französisch un-

1) Bei der Herausgabe der neuen lateinischen Folio-Bibel von 1540 war Robert Stephanus von einem andern Princip ausgegangen als bei den Ausgaben von 1528 und 1532, abgesehen von anderen Gründen auch in der Hoffnung, etwaigen Angriffen gegen seine Bibel so am besten begegnen zu können. In den früheren Ausgaben hatte er bei Vergleichung der verschiedenen Lesarten der lateinischen Uebersetzung diejenige Lesart aufgenommen, welche mit dem hebräischen, resp. griechischen Urtext am meisten übereinstimmte. Jetzt druckte er die damals in der Kirche gebräuchliche Uebersetzung einfach ab, neben ihr aber auf dem Rand auch die richtigeren Lesarten mit Angabe der Handschriften oder Bücher, welchen er sie entnommen hatte. Er traf diese Einrichtung auf den Rath befreundeter Theologen (s. Vorrede zu dieser Bibel). Ob er die Bibel zur Genehmigung vorgelegt hatte, ist wenigstens zweifelhaft. Wahrscheinlich glaubte er, unter diesen Umständen die Genehmigung nicht zu brauchen, fürchtete, sie nicht zu bekommen, und hoffte, sich auch ohne Genehmigung rechtfertigen zu können, wenn die Bibel nur erst ausgegeben war. Er war damals schon Königl. Buchdrucker und mochte auch auf den Schutz des Königs rechnen. Ueberhaupt ist Rob. Stephanus von dem Vorwurf nicht ganz freizusprechen, dass er seine Versprechungen gegen die Sorbonne zuweilen ausser Acht liess. — Vorausgestellt hatte er der Bibel ein Inhaltsverzeichniss, Summa totius scripturae, welches er nachher mit den 10 Geboten auch einzeln zum Anschlagen an den Kirchen abdruckte. Da den Theologen der Sorbonne jede Hilfe für das Verständniss der Bibel und jede Belehrung über ihren Inhalt unangenehm war, so nahmen sie auch hieran Anstoss.

gehindert drucken zu dürfen! Wie oft haben sie mich deswegen in ihre Synagoge citirt und mit lauten Vorwürfen bestürmt, weil eine Lehre darin enthalten sei, noch schlimmer als die lutherische! Aber der Herr nahm sich meiner Sache an und lenkte sie dahin, dass 15 der hervorragendsten Lehrer ihres Collegiums mit ihrer Unterschrift für gut erklärten, was die ganze Gesellschaft verworfen hatte. Erst als sie die Unterschriften dieser Greise und das Königl. Privilegium sahen, mochten sie sich schämen oder ferneren Widerstand für vergeblich halten; genug, sie liessen die Approbation durch ihre Deputirten aussprechen. Sie haben nämlich zur Erleichterung der Facultät (die sich nur schwer in pleno versammeln kann, da die Zahl dieser Drohnen von Tag zu Tag wächst) die Einrichtung getroffen, Deputirte zu ernennen, wodurch sie zugleich die Diäten ersparen, die sonst Jedem von ihnen für den Besuch einer Versammlung gezahlt werden müssten. Die Hauptsache ist aber die, dass sie auf diese Weise alle Mitglieder fern halten, die etwa Opposition machen könnten. Die Deputirten schwören, Stillschweigen zu beobachten, damit jeder Widerstand ausgeschlossen bleibt, und so kommt es, dass die gefassten Beschlüsse ohne Weiteres von der ganzen Gesellschaft angenommen werden, mögen sie noch so ungerecht und barbarisch sein. Die Uebrigen wissen ja oft gar nicht, um was es sich handelt, und Viele unterschreiben gegen ihr besseres Wissen und Gewissen aus Furcht, aus dem Collegium ausgestossen zu werden. Diese Deputirten sind es, welche unschuldige Menschen, wie sie Lust haben, verurtheilen, ohne dafür zur Rechenschaft gezogen zu werden. Sie schicken ihren Spruch an das Gericht, natürlich im Namen der Facultät. Den Richtern genügt ihre Autorität, sodass sie nicht weiter untersuchen, und so werden unschuldige und gottesfürchtige Menschen durch diesen ersten Spruch weniger Leute verurtheilt und dann auf den Scheiterhaufen geschleppt. — . . .

(3.)

Ungefähr im Jahr 1541 druckte ich das Neue Testament[1]) mit kurzen Anmerkungen am Rande, welche von sehr gelehrten Männern herrührten. Das Werk wurde Anfangs mit Freuden begrüsst; ich weiss, dass sie es viel benutzten. Nicht lange nachher zogen aber Einige aus der Gesellschaft vom Katheder herab heftig gegen dasselbe los, weil ich ganz gefährliche Anmerkungen gedruckt und die Stellen über Fegefeuer und Ohrenbeichte anders ausgelegt habe; ich wäre überhaupt ein ganz ver-

---

1) Novum testamentum latinum, et breves in idem var. tralationum annotationes, adj. veterum lat. exemplarium mscr. diversa lectione. Lutet. 1541. 2 vol. 8°.

schlagener Mensch und verbreite Ketzereien unter dem Deckmantel des öffentlichen Wohls. Es erhob sich ein Murren, was alsbald in das übliche Schreien überging, sodass ich zum dritten Mal gezwungen wurde, mich zu verbergen. Als ich endlich wieder Muth gefasst und der Sturm sich einigermaassen gelegt hatte, machte ich eine neue Auflage von den Anmerkungen, änderte Einiges und vermehrte das Ganze. Aber sofort machten auch Gagney, Picart und Guiancourt, die zu den Ersten des heiligen Ordens gehörten, Lärm. —

(4.)

Aber ich gehe zum letzten Akt des Stücks über und werde hier nachweisen, dass diese Menschen immer wie Rebellen gegen den König und seinen Befehlen und Anordnungen entgegen gehandelt haben. König Franz hatte den Professor Vatable angestellt, einen Mann von grosser Kenntniss in der hebräischen Literatur und Sprache, um Vorlesungen über dieselbe zu halten. Um den Nutzen dieser Vorlesungen allgemein unserem Volke und auch dem Ausland zugänglich zu machen, sammelte ich mit grossem Fleiss und vieler mühevoller Arbeit die Aufzeichnungen seiner gelehrten Zuhörer, vereinigte das Ganze in einen Band und nahm darin die alte Uebersetzung der Bibel und ihr gegenüber auch die neue auf[1]. Das Werk wurde fertig im J. 1545. Ich theilte es sogleich den Gelehrtesten der Synagoge mit und bat, wenn sie etwas bemerkten, woran sie Anstand nähmen, möchten sie es mich wissen lassen, ich würde es dann verbessern[2]. Sie schickten es mir zurück und liessen sagen, es wäre Alles

1) Biblia s. latina juxta veterem et vulgatam editionem; cui nova ex Hebraeo columnatim respondet; ad cujus margines annotantur variae lectiones et expositiones ex doctissimis Hebraeorum commentariis, quibus explicantur abscuriores loci. Lutet. 1545. 2 vol. 8°.

2) Wie Rob. Stephanus sich das Verbessern dachte, ist nicht ganz klar. Offenbar legte er das Werk, was 1545 erschien, gedruckt und nicht im Manuscript vor. Wenn also Verbesserungen beliebt wurden, so mussten diese wie Druckfehler vorn oder am Schlusse besonders verzeichnet werden. Da die Gründe für Verbesserungen aber nicht auf wissenschaftlichem, sondern nur auf kirchlichem Interesse beruhen konnten, so half eine Verbesserung, welche das Original stehen liess, gar nichts, sondern machte die Sache nur noch schlimmer. Dies mochte auch der Grund sein, weshalb die Sorbonne sich später so hartnäckig gegen die Zumuthung wehrte, ihre Verbesserungen vorn oder hinten andrucken zu lassen. Uebrigens führt die Angabe von Robert Stephanus, er habe das in Rede stehende Werk den Gelehrtesten der Sorbonne vorgelegt, auf die Vermuthung, dass er überhaupt sein Versprechen, nichts wieder ohne Genehmigung der Sorbonne zu thun, so aufgefasst habe, als ob er nur die Gelehrtesten von

gut, aus den Vorlesungen von Vatable könne so leicht nichts Schlechtes hervorgehen. Wer war froher als ich, wie ich sah, dass keine Hindernisse im Wege lagen, und meine Arbeit wirklich Allen, welche sich mit dem Studium der heiligen Schrift beschäftigten, zu Gute kommen sollte! Als aber Satanas sah, dass bei dem Studium der Erklärungen von Vatable die falschen Auslegungen hinfällig würden, so reizte er Einige aus ihrer Bande gegen mich auf, sodass sie auftraten und sagten, die Bibel dürfe nicht mehr mit diesen Erklärungen verkauft werden. Würde und Ansehen der Facultät liefe sonst Gefahr, vernichtet zu werden. Ich wurde von Einigen, die nicht zu den Schlechtesten gehörten, unter der Hand gewarnt, auf meiner Hut zu sein. Man schlug nämlich Lärm, weil ich die Bibel ohne Erlaubniss der Facultät gedruckt habe, die ich unbedingt einholen müsse, selbst wenn ich Königl. Buchdrucker sei. Die Sache schien lebensgefährlich zu werden, ich begab mich also an den Hof von König Franz, um gleich im Anfang Widerstand zu leisten. Ich zeigte dem König einen Band meines griechischen Eusebius und sprach dann mit Castellan, damals Bischoff von Mâcon. Ich erzählte ihm, dass die Theologen in der Stille allerhand Gerüchte über mich ausstreuten und dass sie wohl nächstens das Parlament oder den Statthalter veranlassen würden, den Verkauf der Bibel mit Erklärungen zu verbieten; es wäre etwas darin, was ihnen durchaus nicht gefiele. Er schien mir aber etwas ängstlich in meiner guten Sache zu sein, und wie ich das merkte, fügte ich hinzu, ich würde gern bereit sein, die von den Theologen etwa gefundenen Fehler und ihre Kritik am Schluss der Bibel abzudrucken; es würde mir das weder Kummer noch Schande machen, und die Leser würden auf diese Weise vor jeder Erklärung oder Anmerkung gewarnt werden, die mit der Lehre Christi etwa nicht übereinstimmen sollte. Der Vorschlag gefiel ihm sowohl als auch dem König. Der König gab auf der Stelle Befehl, Castellan solle in seinem Namen an die Theologen schreiben, sie möchten die fragliche Bibel von Anfang bis Ende durchlesen, was sie fehlerhaftes darin fänden, notiren und zu jeder solchen Stelle die Gründe ihrer abweichenden Ansicht beifügen; dann sollten sie das Ganze mir zum Druck übersenden, damit es zusammen mit der Bibel oder apart verkauft werden könnte. Castellan schrieb an die würdigen Väter. Sie antwor-

---

ihnen zu befragen habe. Die Gelehrtesten waren aber ohne Zweifel auch seine Freunde, und wenn das auch daran nichts ändert, dass sie wirklich die Gelehrtesten waren, so handelte es sich bei einem solchen Versprechen doch nicht um die Befragung Einzelner, sondern der ganzen Corporation, welche dann als Corporation ihre Meinung zu sagen hatte.

teten, dass sie Alles thun würden, was der König befohlen habe, wie aus dem zweiten Schreiben hervorgeht, was ihnen Castellan hierauf übersandte und was ungefähr so lautete:

. . . „Mit unbeschreiblichem Vergnügen, würdigste Herren, habe ich von der Mittheilung Kenntniss genommen, welche mir der Kanzler de Gagney überbracht hat, ein Mann von ausgezeichneten Verdiensten, der mir befreundet und Ihnen so ergeben ist. Sie haben sich darnach der Correctur der Bibel von Robert Stephanus unterzogen und sind einem Wunsche des Königs nachgekommen, der um so lebhafter war, als er die Vornahme dieser Correctur seinem Buchdrucker schon lange in Ihrem Namen versprochen hatte. Wenn Sie die Arbeit vollendet haben werden, wird jeder Wohlgesinnte u. s. w.“

Versprochen hatten sie also, die Correcturen zu liefern, es fiel ihnen aber nicht ein, dergleichen zu thun. Im Gegentheil, sie wandten sich an die Theologen in Löwen, um diese zu veranlassen, meine Bibelausgaben in ihren Katalog verdächtiger und ketzerischer Bücher aufzunehmen. Sie konnten auf diese Weise ein fremdes Urtheil vorschieben und nachher sagen, es wäre nunmehr überflüssig, sich die Arbeit zu machen, die ihnen vom König aufgegeben war. Da schrieb ihnen Castellan zum dritten Mal unter Bezugnahme auf diesen Plan und ermahnte sie wiederholt, ihr Versprechen zu erfüllen. Der König hatte auch davon gehört und erneuerte seinen Befehl, unverzüglich an die Correctur der Bibel zu gehen, der bewusste Katalog ginge sie gar nichts an.

Endlich, als nichts weiter übrig blieb, reichten sie ein Verzeichniss von 15 anstössigen Stellen ein. Castellan sah dieselben mit de Gagney zusammen durch und schickte sie mit einem ausführlichen Begleitschreiben zurück, worin er die Art und Weise bezeichnete, wie die Correcturen einzurichten sein würden, und ein Schema dafür beifügte. Wie mir bekannt ist, war in dem Schreiben viel von der Nützlichkeit der Erklärungen in meiner Bibel die Rede, was die Herren sehr ärgerte und verdross. Unterdessen hatte der König auch gemerkt, was für ein hartes Fell sie besassen, dass man nicht daran denken durfte, ihren trotzigen Sinn zu beugen, und dass sie mit teuflischer Bosheit sich darauf beschränken wollten, immer nur zu sagen: „Das ist ketzerisch, wir bürgen dafür.“ Er schickte ihnen also am 26. October noch einmal ein Schreiben mit seinem eigenen Siegel und befahl auf's Strengste und unter Androhung von Strafen, sie sollten jetzt mit ihren Correcturen zu Ende kommen und sie mir zum Druck einschicken. Sie kümmerten sich aber gar nicht darum und behandelten den Befehl geradezu verächtlich. Da starb Franz I. und es folgte ihm sein Sohn Heinrich II. in der Regierung.

König Heinrich II. sandte unter dem 16/8 1547 der Sorbonne eine Botschaft folgenden Inhalts:

„Sintemalen die Herren Decan und Doctoren der theologischen Facultät unserer Universität von Paris sich nicht viel um die Befehle unseres verstorbenen Herren und Vaters hinsichtlich der Bibeln unseres Buchdruckers Robert Stephanus bekümmert und seit dem Hintritt unseres Vaters dieselben vollends unberücksichtigt gelassen haben, so befehlen wir Dir, unserem Boten, dem Herrn Decan und den Doctoren unter Androhung von sicheren und schweren Strafen unseren ausdrücklichen Befehl zu überbringen, dass sie sofort und ohne Unterbrechung ihre Durchsicht der Bibel und Niederschrift dessen, was sie zu notiren und auszusetzen finden, vollenden, wenn es nicht bereits geschehen ist; und dass sie, wenn oder sobald es geschehen ist, ihre Notizen und Anstände oder Correcturen unserem Buchdrucker einschicken, der sie in ihrem Namen am Anfang oder Ende der Bibel, wie es ihnen am besten scheint, abdrucken wird. Wenn sie sich weigern oder die Sache hinausschieben, so sind sie persönlich auf einen bestimmten Tag zu uns vorzuladen, in unseren Geheimen Rath, um ihre Gründe anzugeben und sich vor unserem General-Procurator zu verantworten, so wie des Weiteren gewärtig zu sein.“

Sie antworteten vier Tage darauf, ich würde am Fest von Allerheiligen die Kritik der Irrthümer und Ketzereien in meiner Bibel zugeschickt erhalten, machten sich aber nachher wie gewöhnlich über den König lustig und amüsirten sich bei ihren Kannen und Flaschen, ohne sich um etwas Anderes zu kümmern und an ihr gegebenes Versprechen zu denken. Ich machte mich an dem bestimmten Tage nach dem Hofe auf; aber Einige aus ihrem Collegium waren mir schon zuvorgekommen, um mir unversehens ein Bein zu stellen. Statt ihrer Artikel hatten sie einen Antrag mitgebracht, dass der Verkauf der Bibel verboten werden solle, weil ich ein Ketzer sei und darin behauptet habe, die Seelen wären sterblich. Und wahrhaftig, es hätte nicht viel gefehlt, so hätten sie am Hofe Glauben gefunden. Aber Einer oder Zwei von den dortigen Herren dachten doch billiger und verlangten, ich müsse benachrichtigt werden und mich in ihrer Gegenwart verantworten. Wie ich davon hörte und mich also bereit hielt, vor dem König und seinem Geheimen Rath zu erscheinen, um mich von diesen Verleumdungen zu reinigen, siehe da, da waren sie schon verschwunden und nach Paris zurückgefahren. Ich verfolgte aber die Sache weiter und wies Castellan und auch dem König nach, dass ihre Angaben falsch und unverschämt gelogen waren. Unterdessen hatten sie wirklich einige Stellen aus meiner Bibel herausgezogen

und mit ihrer Kritik eingeschickt. Ich verglich sie mit meiner Bibel und hoffe, der Leser wird aus dem Folgenden erkennen, was daran war [1]). Als man das Uebrige von ihren Vertretern am Hofe verlangte, hiess es, das Ganze wäre noch nicht geordnet, es würde aber in Kürze nachfolgen.

Ich kehre nach Paris zurück. Meine Bekannten begegnen mir wie einem Sektirer und Atheisten, weil ich die Sterblichkeit der Seele behauptet hätte. Ich leugne es durchaus, lasse die Mitglieder dieses unglückseligen Collegiums ärgerlich an, die solche Lästerungen ausgestreut hatten, und frage sie, ob sie sich denn gar nicht schämten. Sie behaupten, die Wahrheit gesagt zu haben, ich leugne es und verlange, dass sie mir die Stelle zeigen, aus der sie ihre Behauptung herleiten. Sobald sie sie mir gezeigt hatten, weise ich Allen zur Evidenz nach, dass sie das Lateinische gar nicht verstanden haben und dass die Worte gar nicht dergleichen bedeuten. Aber weit davon entfernt, sich ihrer Unwissenheit zu schämen, rühmen sie sich noch damit! Ich lasse ihnen gern den Ruhm, mit unverschämten und groben Lügen die Unschuld zu unterdrücken, wenn sie mit der Wahrheit nichts erreichen können. O! saubere Theologen oder vielmehr Wölfe, die in die christliche Heerde einfallen!

Ich kehre an den Hof zurück, verlange, dass sie persönlich sagen was sie gegen mich haben und den Rest ihrer Artikel produciren. Der Nothwendigkeit weichend kommen sie endlich an, wenn ich mich recht erinnere, zu Zehnen. Unter ihnen ist Odard, ihr Redner, ferner Picard und der alte Gouea; die Andern weiss ich nicht mehr. Sie treten ein in den Geheimen Rath, der zahlreicher als gewöhnlich versammelt war, denn alle Cardinäle und Erzbischöffe beim Hofe waren zugegen, ausserdem der Connetable, der Zweite neben dem König, und der Kanzler. Die Zehn liefern die Schlacht gegen mich Einzigen. Nachdem ihnen das Wort ertheilt ist, bringen sie die bewussten Stellen vor, zum Theil mit, zum Theil ohne Correcturen, die, wie sie sagten, noch nicht formulirt waren. Sie hatten schon über Vielerlei debattirt und in hohem Grade die Heiterkeit der Versammlung erregt, weil sie einen tumultuarischen Lärm machten und in der Hitze Einer gegen den Andern loszogen, als mir befohlen wurde, auf der Stelle zu antworten und mich zu vertheidigen. Ich glaube wohl, dass meine Rede den zehn Abgesandten ziemlich grob vorkam, aber die Wahrheit der Sache zwang doch Einige von ihnen zuzugeben, dass die Erklärungen in meiner Bibel recht nützlich wären. Nachdem beide Partheien gehört worden waren, mussten wir uns zusammen in die an-

1) Robert Stephanus verweist auf den Haupttheil seiner Vertheidigungsschrift, zu welcher das Obige nur die Einleitung bildet.

stossende Garderobe zurückziehen. Da stand ich, ein armes, verlassenes Schaf in Mitten von zehn Wölfen, die mit den Zähnen fletschten, aber nicht den Muth hatten, zu beissen! Wir wurden zurückgerufen, um unsern Spruch zu hören:

Es wird ihnen ausdrücklich verboten, sich in Glaubenssachen das Recht der Censur fernerhin anzumaassen; dasselbe stehe vielmehr den Bischöffen zu. Es sei vollständig genügend, wenn die Bischöffe sie zuweilen zu Rathe zögen, um ihre Meinung zu hören. Die betreffenden Stellen aus der Bibel sollen an die Bischöffe und Cardinäle geschickt werden mit dem Auftrag, sie genau zu prüfen und mir das, was sie für corrumpirt halten, zuzustellen, damit es apart oder am Schluss der Bibel zum Abdruck gebracht und den Lesern zur Warnung werden könne — wie es bereits von den Königen Franz und Heinrich angeordnet worden sei [1]).

Als die Herren das hörten, seufzten sie und murrten unter einander, dass es nun aus sei mit ihrer Autorität, aber sie schluckten ihre Klagen hinunter. Augenzeugen versichern, dass sie beim Hinausgehen weinten. Doch fehlte es nicht an tröstender Botschaft, um das Herz wieder aufzurichten, denn ein Gönner zog sie bei Seite und sprach zu ihnen: „Fahrt nur fort wie bisher, Eure Autorität ist noch nicht zerstört; macht die Stellen fertig mit Euren Censuren und bringt die Sache her.“ Da hörten sie auf zu weinen, fuhren nach Paris zurück und stellten feierliche Gebete an, als wenn Alles gut abgelaufen wäre.

Die Bischöffe und Cardinäle prüften mit einander die beanstandeten Stellen, 46 an Zahl. Man hört bei Hofe, dass nichts Schlechtes daran zu finden sei; es wären vielleicht 5 oder 6, denen man etwas anhängen könne, aber doch seien sie hinreichend begründet, und alles Uebrige ginge an und sei katholisch. Wie ich das höre, erneuere ich meine Bitten beim König, dass er auf die Einsendung der noch rückständigen Stellen dringe. Der König wiederholt seine Befehle unter Androhung von Strafen. Sie versprechen Alles, was verlangt wird, und bitten nur, dass sie nicht wieder an den Hof befohlen werden möchten, da zu viel Ausgaben damit verbunden wären und so einfache Leute wie sie sich dort genirt fühlten. Zugleich baten sie aber auch, der König möchte die übrigen Artikel, die sie nun fertig zusammengestellt hätten, an die chambre ardente [2]) einschicken, die damals über Ketzersachen aburtheilte. Sieh' doch! Das

---

1) Wie aus dem Folgenden hervorgeht, war die Sorbonne damit nicht entbunden, auch die übrigen ihr anstössigen Stellen vorzulegen, aber die Entscheidung darüber, ob die Stellen wirklich anstössig waren, sollte von den Bischöffen und Cardinälen gegeben werden.

2) Eine Abtheilung des Parlaments-Gerichtshofes.

war also die neue Schlinge, in der sie mich fangen wollten. Ohne dass der König davon wusste, wurde ihnen das Gewünschte von Einem, den ich nicht nennen will, zugestanden und damit meine Verdammung gewiss. Man expedirt versiegelte Briefe und legt meinen Prozess in die Hände dieser Richter, die Alles verurtheilten, was die Theologen verurtheilt haben wollten. Für mich kam Alles darauf an, die Entscheidung bei dem Geheimen Rath festzuhalten. Ich blieb also 8 ganze Monate am Hofe, und endlich erbarmte sich der Herr meiner und erweichte das Herz des Königs. Der König befahl, die Untersuchung bei der chambre ardente einzustellen, und liess die Theologen noch einmal auffordern, den Rest ihrer Artikel fertig zu stellen. . . . .

Wir kürzen hier den Bericht von Robert Stephanus ab. Der Sorbonne konnte nichts daran liegen, den Streit wegen seiner Bibel-Ausgabe zu Ende zu bringen und die anstössigen Stellen vollends namhaft zu machen. Sie musste gewärtigen, dass dieselben nicht anstössig gefunden wurden, und hätte damit allerdings an Autorität und auch den Grund verloren, Robert Stephanus weiter zu verfolgen. Dagegen musste dieser schon wegen seiner ganzen künftigen Thätigkeit darauf dringen, auch die Angabe der übrigen Stellen seinen Feinden herauszupressen, und man wird es ihm nicht als Eigensinn auslegen können, wenn er auch dem König gegenüber immer an diesem Verlangen festhielt. Die bereits veröffentlichten 46 Stellen waren im Ganzen unschädlich gefunden worden, das Gleiche war von dem Rest zu hoffen. War die Sache zu seinen Gunsten entschieden, so konnte er unendlich freier seinem leidenschaftlichen Drange nachgehen, Bibel-Ausgaben zu veranstalten, und selbst den Theologen Zugeständnisse machen. So lange aber Alles in der Schwebe blieb, waren alle Zugeständnisse vergeblich, wie der weitere Verlauf der Angelegenheit deutlich zeigt. Die Theologen versuchten, nachdem ihr letzter Plan, die chambre ardente zu Hilfe zu nehmen, gescheitert war, durch den Beichtvater des Königs Guiancourt auf den König einzuwirken. Wirklich gelang es, dem König nach seiner Rückkehr von Turin ein Schreiben

abzulocken, worin der Verkauf der Bibel verboten wurde, freilich abermals unter der Bedingung, dass die übrigen ketzerischen Stellen namhaft gemacht würden. Wenn diese Bedingung den Wünschen der Sorbonne auch nicht entsprach, so konnte der übrige Inhalt des Schreibens doch dazu benutzt werden, Robert Stephanus gefügiger zu machen. Dieser hatte aber bereits Kenntniss von dem Inhalt des Schreibens bekommen. Guiancourt zog den Bischof von Senalis noch hinzu, um auf Stephanus einzuwirken und ihm beizubringen, dass er selbst bei der Sache nichts gewinnen könne und dass es das Gescheidteste für ihn sein würde, Frieden zu machen. Robert Stephanus sagt endlich zu. Ob er dabei auf sein Verlangen, dass jene die übrigen Stellen der Bibel noch namhaft machten, ausdrücklich verzichtet hat, bleibt ungewiss. Wahrscheinlich wollte er, ehe er sichere Garantien gegen neue Ränke hatte, diese Waffe nicht abgeben. Die Verständigung zerschlug sich auch bald wieder, da beide Theile schon zu viel Hass und Misstrauen gegen einander eingesogen hatten, wie aus dem Folgenden hervorgeht. Robert Stephanus fährt in seiner Vertheidigungsschrift fort:

. . . . . . Ich gehe also zu Senalis und sage ihm, ich würde an die Theologen schreiben: wir wollten das Geschehene vergessen und in Zukunft würde ich nichts ohne ihren Rath thun. Er hört mich mit Vergnügen an und wünscht mir zu meinem Entschlusse Glück. Dann bittet er mich noch, mit Guiancourt zu reden. Ich thue es auch. Guiancourt billigt durchaus meinen Plan und verspricht, nun würde Alles gut werden. Er bietet sich selbst an, den Brief von mir zu überbringen. Er wollte nämlich nur den Brief haben, weil ich dann gebunden war und die Andern die bewussten Artikel nicht mehr vorzubringen brauchten. Ich ging aber nicht auf den Leim und sagte, ich hätte schon geschrieben. Jetzt kommen sie beide an den Hof (Guiancourt und Senalis). Da hören sie, der König habe befohlen, mir, dem Robert Stephanus, für erlittenen Verlust den Betrag von 1500 Thlrn. auszuzahlen. Was schlugen sie da für Lärm! Man setze ja Prämien aus für die Werke der Gottlosen und streue Gold auf ihren Weg, damit Andere nachfolgen! Sie erreichten auch mit Vorstellungen und Bitten, was ich selber wünschte, dass mir kein Geld ge-

schickt wurde (denn ich kann in Wahrheit von mir sagen, dass ich immer unabhängig gewesen und nie dem Geld nachgelaufen bin, war ich doch an die Arbeit gewöhnt wie der Vogel an das Fliegen). Der König gab also nach, versprach mir aber, dass es mein Schaden nicht sein und dass er ein ander Mal mehr für mich thun würde. Ich dankte und bat, er möge mich nur gegen meine Gegner in Schutz nehmen, es wäre mir ja an seinem Wohlwollen und Schutz mehr gelegen als an allem Geld. Gott sei Dank wurde mir das gewährt. Ehe ich aber den Schutzbrief bekam, mit dem ich meinen Widersachern das Wohlwollen des Königs schwarz auf weiss zeigen konnte, musste ich 3 Monate lang unglaublichen Aerger und Verdruss durchmachen; die Sorbonne hatte ja mit ihrem Ansehen und ihrer Unverschämtheit selbst den Höchstgestellten gegenüber eine solche Macht in Händen, dass diese Bedenken trugen, etwas zu unterschreiben, was der König 4 mal befohlen hatte. Aber die gute Sache siegte doch. Nachdem der Brief 5 mal corrigirt worden war, wurde er auf Befehl des Königs ausgefertigt und gesiegelt. Ich war gerade hinter diesen Dingen her, da stellten diese Blutmenschen neue Nachforschungen nach mir an und verhörten 80 und einige Zeugen, um eine neue Anklage vorzubereiten für den Fall, dass durch den Schutzbrief des Königs die alten Geschichten gegenstandslos geworden sein sollten. Denn sie hatten wohl etwas von dem Brief gehört, obgleich sie nicht ahnten, dass er mir sicheren Schutz gegen ihre neuen Wühlereien gewährte. Vorläufig behielt ich meinen Brief in der Tasche und machte keinen Gebrauch davon. Da höre ich, ich solle in 3 Tagen verhaftet werden, wenn ich mich nicht vorsehe, und nun zog ich den Königl. Schutzbrief heraus, dessen Inhalt lautete wie folgt:

> „Hierdurch erklären wir, dass es unser Königl. Wille ist, dass unser Buchdrucker Robert Stephanus auf Grund der von ihm gedruckten Anmerkungen zur Bibel, Inhaltstafeln, Psalmen und Neuen Testamente, sowie anderer von ihm gedruckter Bücher weder jetzt noch in Zukunft beunruhigt oder belästigt oder vor irgend einem Gericht verantwortlich gemacht werden soll. Und was die deswegen gegen ihn angestellten oder beabsichtigten Untersuchungen betrifft, aus der ganzen Zeit von früher bis jetzt, so behalten wir es uns für unsere Person vor, darüber zu erkennen, wie es von unserem verstorbenen König und Vater bereits ebenso geschehen ist. Und zu diesem Zweck untersagen wir hierüber jede gerichtliche Prozedur."

Als sie das gehört hatten, wurden sie stumm wie die Fische und murmelten nur noch unter einander.

(5.)

Während sich der Lärm verlief, ging ich wieder an den Druck meines griechischen Neuen Testaments [1]). Als das Werk vollendet war, brachte ich es zu Castellan. Dieser war ärgerlich darüber, dass ich es den Theologen nicht zur Prüfung vorgelegt hatte, und sagte, ich wäre ein hochmüthiger Mensch. Ich erwiederte, ihre ältesten Leute verstünden ja nichts oder so gut wie nichts von der griechischen Sprache, und ausserdem könne man doch in einem so heiligen Buche nichts Ketzerisches vermuthen; ich müsse auch gestehen, ich wäre darüber verwundert gewesen, dass mir aus ihrer Mitte die Zumuthung gemacht worden wäre, eine Stelle im 1. Brief an die Korinther Kap. 15, V. 51 zu ändern, wo es heisst: „Wir werden nicht alle entschlafen, wir werden aber alle verwandelt werden.“ Er entgegnete, ich hätte ihnen nur folgen sollen, es gäbe eben verschiedene Lesarten. Ich sagte, dazu hätte ich mich noch nie brauchen lassen, Fälscher zu werden und etwas am Text zu ändern, was sich in allen Ausgaben fände. Ich weiss nicht, welche Wuth ihn darauf erfasste, kurz er gab mich jetzt den Theologen Preis, mich den er bisher gegen ihre Verfolgungen in Schutz genommen hatte, freilich wohl mehr aus unbewusstem Gefühl als Zuneigung. Vielleicht hoffte er sich den Cardinalshut damit zu verdienen, dass er sich ihnen auf einmal in die Arme warf, denn eigentlich hasste er sie gründlich. Er liess also den Theologen durch seinen Gallandius sagen, er wäre von mir getäuscht worden und wolle nichts mehr von mir wissen, sie möchten nun zusehen, was sie wegen der Ausgabe des griechischen Neuen Testaments thun wollten. Gallandius, der mir nicht übel wollte, theilte mir seinen Auftrag mit und rieth, mich mit den Theologen abzufinden, sie könnten sonst unter den obwaltenden Umständen noch erbitterter werden und wären ohnehin schon ärgerlich genug. Ich entschloss mich also, seinem Rathe zu folgen; freilich konnte ich die Herren vor Ablauf eines Monats nicht sprechen, da ich ihnen die Sache doch in einer ihrer regelmässigen Versammlungen vortragen musste. Endlich konnte ich vor ihnen erscheinen (es lag mir umsomehr am Herzen, als ich hoffte, dass es das letzte Mal sein würde), und legte ihnen in ihrem Conclave bei den Mathurinern das Neue Testament vor, was ich eben

1) Novum Jesu Christi D. N. testamentum gr., ex bibliotheca regia. 1550. fol. Die Ausgabe war mit zahlreichen Varianten am Rande versehen; Robert Stephanus hatte selbst verschiedene Handschriften zu diesem Zweck collationirt. Sie zeichnete sich ganz besonders durch ihre Correctheit und schönen Druck aus und ist eins der besten Denkmäler der Thätigkeit ihres Herausgebers und Druckers.

gedruckt hatte. De Gouea und Le Roux führten den Vorsitz, Leute, die mir ewige Feindschaft geschworen hatten, dabei gänzliche Ignoranten, und wenn man überhaupt Gebrauch von ihnen machen wollte, nur dazu zu gebrauchen, unschuldigen Menschen hinterlistiger Weise Fallen zu stellen. Sie sahen, dass da etwas Griechisches gedruckt war. Sie verlangen, die alte Ausgabe zu sehen. Jedenfalls nicht,. um darin zu lesen. Ja, sage ich, das ist unmöglich, denn hier handelt es sich nicht um eine Ausgabe, sondern um 15, die in die Königl. Bibliothek zurückgeschafft worden sind, aus der ich sie mir überhaupt nur mit grosser Mühe verschafft habe. Ich hätte sie alle höchst sorgfältig verglichen und daraus die vorliegende zusammengestellt und gedruckt, kraft meiner Pflicht gegen König und Staat. Das würde eine grosse Mühe sein, wenn sie diese Ausgaben alle vergleichen wollten, und dieser Arbeit hätte ich sie eigentlich überhoben. Man lässt mich abtreten. Man ruft mich wieder herein. Elende Possen, die sie da unter einander aufführen! Ich schäme mich, sie zu erzählen, sogar daran zu denken. Schliesslich kamen sie überein, zwei aus ihrer Mitte, welche Griechisch verstanden, mit der Durchsicht des Werks zu beauftragen. Für mich entstand neuer Aerger, den ich hinunterschlucken musste. Einen ganzen Monat lang hatte ich den Beiden in den Ohren zu liegen, damit sie nur ihren Bericht machten. Durch mein fortwährendes Drängen wurden sie endlich dahin gebracht und statteten ihn der Versammlung in der Capelle des Colleges der Sorbonne ab. Es war recht interessant, mich, den Robert Stephanus, wieder in der Mitte dieser Herren zu sehen; denn ich war ja eigentlich dem Tode verfallen, wenn ich nicht so lange von Paris abwesend gewesen wäre. Ich müsse wieder in Gnaden bei ihnen angenommen worden sein, hiess es, wahrscheinlich, wie die Lämmer wieder Gnade finden bei den Wölfen. Ich trete ein und grüsse; sie grüssen wieder. Nachdem die Versammlung eröffnet ist, erhebt sich der Decan der Facultät, Namens Le Clerc, und hält eine lange Rede, in welcher er an alles Aergerniss erinnert, was Robert Stephanus der Gesellschaft verursacht hat; die Facultät dürfe daher nichts gutheissen, was von diesem Mann ausgegangen sei, sonst würde ihre Autorität Schaden nehmen und der, den sie verdammt hätten, Anerkennung und Empfehlung von ihnen erhalten; es würde das aussehen wie ein Eingeständniss ihres eigenen Irrthums. Also dürfe das Neue Testament, was ich ohne ihre Erlaubniss gedruckt habe, durchaus nicht ihre Approbation erhalten. Das war der wesentliche Inhalt seiner Rede. Guiancourt sagte nachher dasselbe noch einmal. Nur wenige fanden sich, welche die Unschuld in Schutz nahmen, und sie thaten es zaghaft. Sie wurden auch durch verschiedene Gründe bewogen, nachzugeben, sonst hätte man sie wohl hinausgeworfen.

Ich wartete am Ausgang der Kapelle wie ein armes Lamm auf die Wölfe. Sie grüssten mich wie Judas den Herrn Christus gegrüsst und geküsst hatte. Da sie mir nichts von ihrem Beschluss sagten, so frug ich den Decan: „Nun, würdiger Herr, wie wird's? Was soll ich dem König berichten?“ Er antwortet mir sehr höflich: „Die Herren sind nicht der Meinung, dass dieses Neue Testament verkauft werden darf.“ Ich frage, warum. „Wegen der Anmerkungen am Rande“ sagt er. Diese Gelehrten der griechischen Sprache glaubten also, dass die am Rande beigefügten verschiedenen Lesarten Anmerkungen zum Texte wären. Ich bat nun, mir den Spruch der Facultät schriftlich zu geben, damit ich ihn dem König zeigen könnte. Sie schlugen es rund ab. Ich erkläre, ich würde also dem König über das, was sie mir gesagt hätten, berichten. Tags darauf gehe ich an den Hof. Ich lege dem König in Gegenwart der Cardinäle und Prinzen das Neue Testament vor. Castellan war bereits milder gestimmt, sein Zorn hatte sich gelegt, und es that ihm leid, dass ich von dem giftigen Hass jener Leute so verfolgt wurde und daran dachte, das Land zu verlassen. Ich zeigte ihm fünf Abschnitte, welche dieselben verworfen und wobei sie ihre ganze Dummheit documentirt hatten. Er erzählte dem König, was die würdige Facultät über ein so christliches Werk beschlossen habe. Man fing an zu lachen und sprach von Unverschämtheit, Thorheit u. s. w., und dass man sich ihre Albernheiten nicht länger gefallen lassen könne.

Nach meiner Rückkehr von Hofe fing ich an, das Neue Testament unbesorgt zu verkaufen. Die Theologen wunderten sich über meine Kühnheit, ihren Beschluss zu ignoriren. Auf der andern Seite wollte ich sie aber auch nicht weiter erbittern, nachdem ich Recht behalten hatte, und erklärte mich damit einverstanden, ihnen meine künftigen Druckwerke vorzulegen. Kaum hatte ich mich auf diese Weise gebunden, so glaubten sie mich in der Tasche und unschädlich gemacht zu haben, und sicherer als zuvor war ich bei alledem um kein Haar. Denn darüber war kein Zweifel, dass sie mich mit unversöhnlichem Hass verfolgten und förmlich nach meinem Blut dürsteten. Es blieb mir daher nichts Anderes übrig als nach einem anderen Ort zu gehen, wo ich in Sicherheit die Aufgabe meines Lebens erfüllen konnte. . . . Wohl durfte ich auf den Schutz des Königs hoffen, aber ich hatte es mit giftigen Thieren zu thun und musste es für das Beste halten, ihrer hartnäckigen Bosheit auszuweichen. Sie konnten den König nach Belieben betrügen und ungestraft seiner Befehle spotten, sie konnten die Ohren der Prinzen mit falschen Berichten füllen, und straflos anzetteln, was ihnen beliebte, und das Ende war nicht abzusehen. Und wenn es Vernunft und Gründe vom Himmel regnet, so

kriechen sie darunter weg und gehen um so hartnäckiger auf ihr Ziel los. Sie sind eine Hydra, der man einen Kopf abschlägt um sieben neue wachsen zu sehen. Aber auch abgesehen davon, blieb mir doch nichts Anderes übrig als zu gehen. Ausser den grossen Unkosten, welche mit den Reisen an den Hof verbunden waren, und dem Zeitverluste, konnte ich es nicht mehr umgehen, den Theologen was ich drucken wollte, zur Genehmigung vorzulegen. Und was hätten sie mir wohl zu drucken erlaubt ausser den Summis von Mandreston, der Logik von Enzinas, der Moral von Angest, der Physik Majoris, ihren Breviarien und Missalen! Es wäre also alle Mühe verloren gewesen, die ich bisher auf die heilige Schrift und gute Literatur verwandt hatte und die ich bis an mein Lebensende darauf verwenden wollte. . . . . .

Wie bereits erwähnt, war Robert Stephanus nur noch ein kurzes Stück Leben in Genf beschieden. Neue Ausgaben der Bibel, neue Auflagen früherer Verlagswerke, Lexica und Grammatiken, eine Ausgabe der Adagia Erasmi erschienen noch in seinem Verlag, aber der Schwerpunkt seines Lebens hatte doch in Paris gelegen, wo er, von Hass und Missgunst verfolgt, immer im Kampfe, aber immer von unwiderstehlichem Drange hingezogen war, seine Arbeiten fortzusetzen, und im Widerstand immer neue Kräfte entwickelte. Er starb im Jahr 1559. Sein Leben war allerdings Mühe und Arbeit, aber es war auch kostbar gewesen.

III.

Aus dem Leben

von

Heinrich Stephanus.

(H. Estienne.)

Literatur.

(S. auch die Bibliographie in: Feugère, H. Estienne.)

Almeloveen, de vitis Stephanorum dissertatio. Amst. 1683.

Casauboni epistolae, cur. Almeloveen. Rotterod. 1709. fol.

Didot, Ambr. Firm., les Estienne. (Extrait de la nouvelle biographie générale.)

— Firm., observations sur Rob. et H. Estienne. Paris. 1826 (1834).

Feugère, essai sur la vie et les ouvrages de H. Estienne. Paris. 1853.

Gaullieur, études sur la typographie Genevoise du 15. au 19. siècle. (Bulletin de l'institut nat. Genevois. tom. II. Genève. 1855.)

Greswell, a view of the early Parisian greek press (including the lives of the Stephani). 2 vol. Oxford. 1833.

Maittaire, Stephanorum historia. Lond. 1709.

Orelli. (Zürich. 1837).

Passow, Fr., Heinrich Stephanus (in Raumer's hist. Taschenbuch. Jahrg. II. Leipz. 1831).

Philologicarum epistolarum centuria una, ed. ex bibliotheca Goldasti. Francof. 1610.

Renouard, annales de l'imprimerie des Estienne. 2. edit. Paris. 1843.

Scaligeri epistolae. Francof. 1628.

Stephani, H., ad Cratonem a Craftheim epistolae, ed. Fr. Passow. Bresl. 1830 in 4. (wieder abgedr. in Passovii opuscula academica. Lps. 1835).

Wachler, Thomas Rehdiger und seine Büchersammlung in Breslau. Bresl. 1828.

Es war im Jahre 1547. Robert Stephanus lag noch im Streit mit der Sorbonne wegen seiner Bibel von 1545, und der Streit schien sich lange hinziehen zu sollen. Da ritt sein Sohn Heinrich, von des Vaters Wünschen und Hoffnungen begleitet, zur Stadt Paris hinaus, um sich auf Reisen, zunächst nach Italien zu begeben. Er war ein Jüngling von 19 Jahren, voll von Anlagen und wissbegierig wie Keiner, hauptsächlich aber erfüllt von einer Liebe zur griechischen Literatur und Sprache, welche das Leben des Mannes später ausschliesslich bestimmte und sich im Knaben schon auf das lebhafteste geäussert hatte. Als er noch nicht angefangen hatte, Griechisch zu lernen, hörte er bei seinem Lehrer, wie andere Schüler desselben die Medea des Euripides mit vertheilten Rollen recitirten. Der Klang und Wohllaut der Sprache nahm den Knaben so ein, dass er ihn Tag und Nacht begleitete und an nichts Anderes denken liess als daran, selbst an diesen Uebungen theilnehmen zu können. Er drängt, das Lateinische liegen lassen zu dürfen, um sogleich Griechisch zu beginnen, und ruht nicht eher, bis er im Stande ist, selbst eine Rolle zu übernehmen, bald die eine, bald die andere, und am Ende kennt er das ganze Stück auswendig wie das Vaterunser[1]). Mit 17 Jahren konnte er seinen Vater bei der schwierigen Herausgabe des Dionysius von Halicarnass wirk-

1) Poet. gr. 1566. Praef.

sam unterstützen und die erste Probe seines philologischen Scharfsinns ablegen. Mit dem wissenschaftlichen Sinn hatte der Unternehmungsgeist in dem Beispiel seines Vaters Nahrung gefunden, sodass der Gelehrte und der Buchhändler zu gleicher Zeit in ihm herangewachsen waren. Die bei ihm herrschende Idee war, die alten Classiker, vornehmlich die griechischen, wieder herauszugeben. Aber die alten Classiker wollten damals gesucht sein. Wenn es sich darum handelte, zu jenem Zwecke Manuscripte zu finden und zu vergleichen, so konnte zunächst kein anderes Land in Frage kommen als Italien, wo sich von Alters her mit der Pflege der griechischen Literatur Schätze gesammelt und zum Theil erhalten hatten, wie sie in keinem anderen Lande, auch in Griechenland nicht, wieder anzutreffen waren. Dazu kam, dass das Interesse der Gebildeten sich dort dem Studium der griechischen Sprache und Literatur wieder zugewandt hatte, schon lange, ehe in Frankreich oder Deutschland davon die Rede war, und jetzt mit vollem Eifer und ganzer Befriedigung dabei verweilte. Man konnte darauf rechnen, bei gleichem Interesse überall leicht Aufschluss und Zugang zu finden. Seit einem halben Jahrhundert hatte Aldus Manutius für Italien gethan, was Heinrich Stephanus für Frankreich im Sinne hatte. Durch seine Druckerei in Venedig war eine Reihe von alten Schriftstellern den Lebenden zurückgekehrt, in handlichen, höchst sauber und geschmackvoll gedruckten Ausgaben, mit einem Text, welcher auf Aldus Manutius das Wort anwenden lässt: „Wer den Besten seiner Zeit genug gethan, der hat gelebt für alle Zeiten.“ Die Existenz und Verbreitung dieser Ausgaben in Italien konnte für den französischen Buchhänder keine Concurrenz bieten, da die Verkehrsverhältnisse derart waren, dass eine grössere Verbreitung der italienischen Ausgaben in Frankreich weder stattgefunden hatte noch zu erwarten war. War es doch mit Umständen

verknüpft, selbst im Inland erschienene Bücher zu bekommen, wenn man nicht etwa in Paris oder Frankfurt a./M. wohnte, und Pakete warteten wie Briefe auf eine Gelegenheit, mit welcher sie oft erst nach Monaten und oft auch gar nicht an den Ort ihrer Bestimmung gelangten. Bei dieser Unsicherheit des Verkehrs war es auch keine Kleinigkeit, wenn der 19jährige Heinrich Stephanus zu Pferde stieg und allein seine Reise nach Italien antrat. Aber er hatte ein Ziel vor Augen, was, schön an sich, ihm noch schöner werden musste durch den Zusammenhang mit den jugendlichen Plänen und Wünschen seines Lebens.

Drei Jahre brachte Heinrich Stephanus in Italien zu, in Rom, Neapel, Florenz, Padua, Venedig, überall auf der Jagd nach Manuscripten, überall Zugang findend und gern aufgenommen, weil ihm sein Wissen und eine reine Begeisterung Bibliotheken und Herzen öffnete. In Venedig lernte er Paulus Manutius kennen, den Sohn und Nachfolger von Aldus, und eine dauernde Freundschaft verband in der Folge die beiden Männer. Reich an Bekanntschaften mit italienischen Gelehrten, beladen mit Manuscripten, eigenen Notizen und Abschriften kehrte Stephanus nach Paris zurück, um nach kurzem Aufenthalt auch England und auf dem Rückweg von dort Brabant und Flandern zu bereisen. Sein Sprach-Talent erleichterte den Verkehr im Ausland, und dieser selbst bot ihm wieder willkommene Gelegenheit, seine Kenntnisse auch der lebenden Sprachen zu erweitern. In Löwen entdeckte er bei einem Engländer John Clements eines der beiden Manuscripte des Anacreon, welche er seiner Ausgabe desselben zu Grunde legte. Dieser Anacreon war sein erstes Verlagswerk und die erste Ausgabe des Dichters überhaupt.

Anacreontis Teij odae, gr. et lat. ab Henrico Stephano luce et latinitate nunc primum donatae. Lutetiae apud Henricum Stephanum ex privilegio Regis. MDLIV.

So lautet der vollständige Titel des Buchs. Als es erschien, lebte Heinrichs Vater bereits in Genf. Denn als Heinrich von seiner englischen Reise im Jahre 1551 nach Paris zurückkehrte, fand er den Vater bereits mit Vorbereitungen zur Uebersiedelung nach Genf beschäftigt und wahrscheinlich ist es, dass er ihn selbst dahin begleitete. Aber Heinrich kehrte nach Paris zurück und liess dort im Jahr 1554 seinen Anacreon erscheinen [1]). Die Ausgabe enthält ausser dem Text eine griechische Vorrede, Commentar und lateinische Uebersetzung in dem Versmass des Originals, Alles von H. Stephanus selbst. Er zeigte mit dieser Ausgabe, was von ihm zu erwarten war. Schon konnte man fragen, ob er mehr Buchhändler oder Gelehrter sei, man konnte jedenfalls hoffen, dass er der Wissenschaft in beiden Beziehungen nützlich werden würde.

Noch hatte er nicht genug Material gesammelt. Am Ende des Jahrs reist er wieder nach Rom, wo er bisher unbekannte Bruchstücke des Diodorus auftreibt, nach Neapel und Venedig, findet hier in der Bibliothek von St. Marcus ein Manuscript des Diogenes Laertius [2]) und lässt (1555) bei seinem Freund Paulus Manutius eine Uebersetzung des Theokrit, Bion und Moschus drucken. 1556 ist er wieder in Paris zurück und beginnt, die Schätze herauszugeben, welche er angesammelt und vorbereitet hatte. Wir fassen die Periode seines Lebens von 1556—1570 zunächst in der nachstehenden Tafel seiner hauptsächlichen Verlagswerke [3]) dieser Zeit zusammen:

---

1) Gedruckt wurde derselbe wahrscheinlich in der Druckerei seines Onkels Carl Stephanus (Renouard S. 376), bei welchem in demselben Jahr auch eine Ausgabe des Dionysius von Halicarnass, hrsg. von Heinrich Stephanus, erschien.

2) Verwerthet in der Ausgabe von 1570.

3) Für die genauen Titel vergl. Renouard.

Verlagswerke von Heinrich Stephanus
1554—1570.

Die in ( ) angeführten Jahreszahlen bezeichnen spätere Auflagen. Die mit * bezeichneten Werke sind erste Ausgaben.

*****Anacreontis** odae gr. et lat. 4°. (s. oben). 1554
Aeschyli tragoediae VII gr.-Scholia in eosdem locupl. cura P. Victorii (c. observat. H. Stephani). 4°. 1557
Apophtegmata graeca c. Raph. Regii lat. interpretatione. 16°. 1568
Appiani Alexandr. Hispanica et Annibalica, lat. ex Fr. Beraldi interpretatione. 8°. 1560
Aristotelis et Theophrasti scripta quaedam gr. (c. notis H. Stephani). 8°. 1557
*****Athanasii** dialogi V de s. trinitate etc., gr. et lat. ex interpr. Th. Bezae. 8°. 1570
*****Athenagorae** apologia pro Christianis. — ejusd. de resurrectione mortuorum (c. versione lat. C. Gesneri et P. Nannii ac ipsius Gesneri et H. Stephani notis). 8°. 1557
Bezae, Th., poematum editio II. 8°. (ed. III 1576). 1569
Bible, conten. le vieil et le nouv. testament. fol. 1565
Catena recentiorum theologorum protest. in Psalmos et Cantica. fol. (?1562) 1561
— in N. T. ex theologis protest. excerpta. 2 vol. fol. 1561
Calvini rudimenta fidei christianae. 16°. (1565) 1563
Catonis nomine inscripta disticha moralia, rec. Cordier. 8°. 1561
Cevallerii, A. R., hebr. linguae rudimenta. 4°. 1567
Ciceronianum lexicon gr.-latinum coll. ab H. Stephano. 8°. 1557
— In Ciceronis quam plurimos locos castigationes H. Stephani. 8°. 1557
Comicorum gr. sententiae, id est γνῶμαι lat. versibus ab H. Stephno redditae et illustr. 24°. 1569
Conciones ex graecis latinisque historicis excerpta. fol. 1570
*Ex **Ctesia**, Agatharchide, Memnone excerptae historiae etc. Cum H. Stephani castigationibus. 8°. 1557
Davidis Psalmi aliquot lat. carmine expressi a 4 illustr. poetis. 4°. 1556
— c. cath. expositione ecclesiastica, ab A. Marlorato coll. fol. 1562
— metro Anacreontico et Sapphico, aut. H. Stephano. 32°. 1568
(*)**Diodori** Siculi bibliothecae hist. libri XV gr. Decem ex his XV nunquam prius fuerant editi. fol. 1559
Diogenes Laertius gr. et lat. c. annotationibus H. Stephani. 8°. (1594) 1570
Epigrammata gr. selecta ex anthologia. Interpretata ad verbum et carmine ab H. Stephano et aliis. 8°. 1570
Esaiae prophetia c. cath. expositione ecclesiastica, ab A. Marlorato coll. fol. 1564
Florilegium epigrammatum vet. gr. 4°. 1566
Fragmenta poetarum vet. latinorum ill H. Stephanus. 8°. 1564

Genesis lat. cum cath. expositione ecclesiastica, ex probatis theologis excerpta, Vatablo, Luthero, Calvino, Marlorato. fol. 1562
Herodoti historiae libri IX et de vita Homeri libellus, lat. Illi ex interpr. L. Vallae adscripta, hic ex interpr. C. Heresbachii, utraque ab H. Stephano recognita. — Apologia H. Stephani pro Herodoto. fol. 1566
— historia; Ctesiae quaedam gr. ex rec. H. Stephani. fol. (1592) 1570
Historiae romanae scriptores varii, partim graeci, partim latini. 4 vol. 8⁰. 1568
Jani Parrhasii liber de rebus per epistolam quaesitis. 8⁰. (1573) 1567
(*)**Justiniani**, Justini, Leonis novellae constitutiones, studio H. Scrimgeri Scoti. fol. 1558
Leonis Augusti constitutiones novellae, lat. ab H. Agylaeo factae, etc. 8⁰. 1560
***Maximii** Tyrii sermones gr. — eaedem latinae ex C. Paccii interpretatione. 8⁰. 1557
Medicae artis principes post Hippocratem et Galenum. Graeci latinate donati: Aretaeus, Ruffus, Ephesius, Oribasius etc. Latini: Corn. Celsus, Largus, Marc. Empiricus. fol. 1567
Mosis libri V cum Calvini commentariis. fol. 1563
Pindari Olympia, Pythia, Nemea, Isthmia. Caeterorum octo lyricorum carmina. Gr. et lat. 2 vol. 16⁰. (1566, 1586) 1560
Poetae graeci principes heroici carminis. fol. 1566
***Polemonis**, Himerii & aliorum declamationes gr. edente H. Stephano. 4⁰. 1567
***Sexti** Pyrrhon. hypotypωseωn libri III lat., interpr. H. Stephano. 8⁰. 1562
Sophoclis tragoediae VII gr. cum omnibus gr. scholiis et cum latinis J. Camerarii. 4⁰. 1568
Stephani, H., de abusu linguae graecae admonitio. 8⁰. (1573) 1563
(—) dictionarium medicum (gr.) c. lat. interpretatione. 8⁰. 1564
— traicté de la conformité du langage françois avec le grec. 8⁰. (1565)
— l'introduction au traîté de la conformité des merveilles anciennes avec les modernes, ou traîté praeparatif à l'apologie pour Herodot. 8⁰. 1566
— annotationes in Sophoclem et Euripidem. 8⁰. 1568
— artis typographicae querimonia. 4⁰. 1569
— epistola de suae typographiae statu. 8⁰. 1569
Streinii, R., gentium et familiarum roman. stemmata. fol. 1559
***Synesii** Cyrenaei hymni. — Gregorii Nazianz. odae aliquot, gr., lat. interpret. adjunxit Portus Cretensis. 32⁰. 1568
Testamentum novum, cujus gr. textui respondent interpretationes duae, una vetus, altera Th. Bezae. fol. (1567 in 8⁰, 1580, 1582 u. 1589 in fol.) 1565
— cath. expositio ecclesiastica, ex variis theologis excerpta ab A. Marlorato. fol. (1564, 1570) 1562
— lat. Th. Beza interprete. 8⁰. 1565
— gr. et lat., et interpretatio syriaca hebraicis typis descripta; eadem lat. auth. Tremellio. 2 vol. fol. 1569

Themistii philosophi orationes XIV gr. (c. H. Stephani notis). 8°. 1562
Thucydides gr. et lat., ex interpr. L. Vallae, ab H. Stephano rec. fol. (1588) 1564
Tragoediae selectae Aeschyli, Sophoclis, Euripidis c. duplici interpretatione lat., una ad verbum, altera carmine. 3 vol. 16°. 1567
Tremellii, J., grammatica chaldaea et syra. 4°. 1569
Xenophontis opera (gr.) c. annotationibus H. Stephani. fol. (1581) 1561
— interpretationem a diversis editam H. Stephanus partim ipse recognovit, partim per alios recogn. curavit. Praef. H. Stephani oratio de conjungendis cum Marte Musis. fol. 1561

Als Heinrich Stephanus zu verlegen anfing, hatte er noch keine eigene Druckerei. Erst 1557 [1]) errichtete er eine solche und zwar in Genf neben der seines Vaters Robert und vereinigte beide nach dessen Tode 1559. Wenn er gleichwohl in den meisten seiner Verlagswerke vor 1557 seiner Firma den Zusatz „typographus Parisiensis" gibt, so ist das auf Rechnung seiner Anhänglichkeit an die Heimath zu setzen und aus dem Wunsch zu erklären, auch äusserlich noch in Zusammenhang zu bleiben mit dem bewährten Ruhm der Pariser Buchdruckerkunst. Er war Franzose mit Leib und Seele und, wenn er auch seine Druckerei in Genf hatte, so lebte er doch häufig in Paris, wo er ausserdem einen grösseren Kreis von Gelehrten fand, deren Umgang ihm bei seinen Arbeiten unentbehrlich sein musste. Ein Blick auf das Verzeichniss seiner Verlagswerke aus dieser ersten Periode seiner Wirksamkeit zeigt die Richtung seiner Arbeit, und wenn wir auf die Namen der Herausgeber vieler Werke sehen, bereits die Ausdehnung seiner Verbindungen. Neben den alten Classikern sieht man als Vermächtniss des Vaters den theologischen Faden in Ausgaben und Erklärungsschriften der Bibel sich fortspinnen. In diese Zeit und zwar in die Jahre von 1558—68 fällt eine Beziehung von Heinrich Stephanus zu Deutschland, durch welche er in seinen Arbeiten

1) Renouard S. 376, 380.

wesentlich unterstützt und gefördert wurde. Heinrich Stephanus nannte sich in den erwähnten Jahren auf seinen Verlagswerken „Huldrichi Fuggeri typographus“.

Der reiche Kaufherr Huldrich Fugger in Augsburg, derselbe bei welchem Kaiser Carl V einst logirte, verwandte grosse Summen auf die Erwerbung von kostbaren Manuscripten und Büchern. Er hatte die angefangene geistliche Carriere mitsamt dem Katholizismus aufgegeben und war zum Protestantismus übergetreten. Genf war zu jener Zeit ein Sammelpunkt für die Reformirten und ihre Kirche; so war es natürlich, dass Huldrich Fugger, welcher mit seinem Reichthum die neue Lehre unterstützte, dieser Stadt seine Aufmerksamkeit zuwandte und dort zum allgemeinen Besten eine Bibliothek errichtete. Schon die Wirksamkeit von Robert Stephanus mochte ihn auf dessen Sohn und Nachfolger aufmerksam gemacht haben. Er schloss mit Heinrich Stephanus einen Contract ab, nach welchen dieser von allen seinen Verlagswerken ein Exemplar auf Pergament für die erwähnte Bibliothek abzuziehen hatte und sich Huldrich Fugger's Buchdrucker nennen sollte; als Gegenleistung wurde ihm ein jährlicher Gehalt von 300 Gulden zugesichert und von vorn herein eine Unterstützung von 1500 Gulden für seine Arbeiten ausgezahlt. Fugger wollte damit die Kraft des gelehrten und unternehmenden Buchhändlers für Genf erhalten. Er passte auch wohl auf, dass dieser Contract richtig erfüllt würde, denn Ende des Jahres 1561 klagte er auf Erfüllung desselben, wie aus den Civilacten der Stadt Genf hervorgeht [1]). „Seit einem halben Jahr,“ so klagten am 26. Dec. 1561 Fugger's Vertreter vor dem Genfer Gericht, „habe Heinrich Stephanus aufgehört zu drucken, die nothwendigen Utensilien seiner Druckerei verkauft und zerstört (?), ohne

1) Gaullieur, établissement des Estienne á Paris (Bulletin de l'institut national Genévois 1855. S. 185 ff.).

den Baron Fugger von seinem Vorhaben zu unterrichten. Die Kläger verlangten daher, dass Heinrich Stephanus an seine Pflichten, Versprechungen und Verbindlichkeiten gegen den genannten Baron Fugger zum Besten hiesiger Republik und Schule erinnert werde.“ Heinrich Stephanus hatte aber nicht daran gedacht, sich seinen Verpflichtungen zu entziehen, und wenn einmal weniger gedruckt worden war, so konnte das auf Zufall oder Geldverlegenheit beruhen, vielleicht auch in der Krankheit seine Erklärung finden, welche ihn in demselben Jahr wiederholt befiel und in einer periodischen geistigen Abspannung bestand bis zu dem Grade, dass die gewohnte Arbeit ihn mit Widerwillen erfüllte, nur zeichnen konnte er dann noch, und seine Zeichnungen waren die schönsten griechischen Buchstaben. An seinen Bruder Franz, der ebenfalls in Genf lebte, hatte er allerdings, wie das Gericht [1]) feststellte, Druckerei-Utensilien im Werth von 12—1500 Gulden verkauft, aber er hatte ja nach dem Tode des Vaters dessen Druckerei vor 2 Jahren übernommen und mit

---

1) Das Genfer Gericht musste insofern Interesse an dem Verkaufe von Druckerei-Utensilien nehmen, als dieselben einen Bestandtheil der vom Vater Robert Stephanus hinterlassenen Druckerei bilden mochten und diese unter Umständen in den Besitz der Stadt Genf übergehen konnte. Robert Stephanus hatte nämlich in seinem Testament seinen Sohn Heinrich zum Erben der Druckerei eingesetzt und dabei bestimmt, wenn Heinrich die reformirte Kirche oder Genf verlasse, so solle die Druckerei seinem anderen Sohn Franz anheim fallen, und wenn auch dieser Genf verlasse, dann solle sie Eigenthum der Stadt Genf werden. Wenn nun zugegeben wurde, dass Heinrich St. einen Theil der hinterlassenen Vermögenssubstanz veräussern durfte, selbst wenn dies an den Nächstberechtigten geschah, so würde man später nicht haben hindern können, dass unter Umständen sein Nachfolger Franz seinerseits etwas veräusserte, und es würde somit das Vermögensobjekt, auf welches die Stadt einen eventuellen Anspruch hatte, geschmälert worden sein. Das Genfer Gericht machte daher den erwähnten Utensilien-Verkauf rückgängig, erlaubte jedoch Franz Stephanus eine eigene Druckerei zu errichten. Heinrich Stephanus, welcher befürchten musste, auf diese Weise in den Dispositionen auch über sein unbestritten eigenes Vermögen behindert zu werden, stellte dagegen den Antrag, dass ein Inventarium der von seinem Vater hinterlassenen Druckerei aufgenommen würde.

der seinigen vereinigt, so dass er unbeschadet des eigenen Betriebs seinem Bruder, der ebenfalls eine Druckerei errichten wollte, etwas ablassen konnte. Wieso er Utensilien zerstört haben sollte, ist nicht zu ersehen. Fuggers Vertreter beruhigten sich bei den Erklärungen von Stephanus. Der Eine von ihnen war Heinrich Scrimger, ein Schotte, Professor in Genf und eine Art literarischer Agent von Fugger, für welchen er Ankäufe von Büchern und Manuscripten besorgte. Er war auch befreundet mit Stephanus und wurde ihm später verwandt, da dieser in zweiter Ehe eine Verwandte von Scrimger heirathete. Die Verbindung mit Fugger dauerte bis in das Jahr 1568. Auf den Titel der in diesem Jahr erschienenen Apophtegmata graeca druckte H. Stephanus zum letzten Mal seinen Namen mit dem Zusatz „illustris viri Huldrichi Fuggeri typographus". Denn die Familie Fuggers hielt dessen Ausgaben für wissenschaftliche Zwecke für Verschwendung und liess ihm die Verwaltung seines Vermögens entziehen. Die Unterstützungen für Stephanus hörten auf und dieser selbst hatte Noth, seine Ansprüche aus früherer Zeit noch zur Geltung zu bringen. Seine Briefe an Crato von Craftheim[1]), Rath und Leibarzt Kaiser Maximilian II, beschäftigen sich noch in den Jahren 1575/76 vielfach mit der Frage, ob und wie das rückständige Geld von den Verwandten Fuggers zu bekommen sei, und wenn diese Briefe auch einer späteren Zeit seines Lebens angehören, so dürfen sie hier wohl mit Recht eingeschaltet werden. Er schreibt:

1575. Jan. 19. „Was meine Geschäfte angeht, so sehe ich und erkenne es dankbar an, dass Du immer noch für mich besorgt bist. Aber ich kann nichts davon erwarten, dass mit Huldrich (Fugger) durch D. Enhemius verhandelt werden soll, und wenn Du Huldrich kenntest, so

1) Henr. Stephani ad Cratonem a Craftheim epistolae (27), ed. Fr. Passow. Bresl. 1830 (nicht im Handel). Wieder abgedruckt in: Fr. Passovii opuscula academica. Lpz. 1835.

würdest Du Dir auch nichts von diesem Wege versprechen. Dagegen macht mir das, was Du in dem besonderen Briefchen von den 300 Gulden schreibst, einige Hoffnung, dass ich vielleicht einen Theil der Summe herausdrücken und von 300 wenigstens auf 500 kommen könnte. Ich bitte Dich daher, diese Angelegenheit vor allem Anderen und mit allen Mitteln zu verfolgen. Die Sache muss aber vorsichtig angegriffen werden. Lass Jemand sagen, er wolle sich bei mir verwenden, dass ich mich mit dieser Summe begnüge. Wie soll man sonst gegen so einflussreiche Leute etwas erreichen!"

1575. März 15. .... „und ich wiederhole, was ich über das Geschäft mit Fugger geschrieben habe. Ich bleibe auch jetzt dabei stehen, dass es nach meiner Meinung nicht räthlich ist, zu versuchen, ob man etwas Schriftliches von ihm in Heidelberg [1]) bekommen kann (es würde das ganz vergeblich sein und er wäre im Stande, das Gegentheil von dem zu schreiben, was man haben wollte); es wird vielmehr besser sein, wenn Du auf irgend eine Art einen Vergleich mit Jenen [2]) zu erreichen suchst, dass sie zu den angebotenen 300 Gulden noch 200 zulegen. Ehe ein Prozess angefangen wird, will ich lieber auch unter ungünstigen Bedingungen in Frieden abschliessen."

1575. Mai 15. ... „Was meine Angelegenheit mit Fugger betrifft, so habe ich keine Hoffnung, dass noch irgend etwas dabei herauskommt, wenn wir nicht ein neues Schreiben vom Kaiser erlangen können, in welchem dieser sich beklagt, er habe in meiner Person selbst eine Abweisung erfahren, und ausdrücklich hervorhebt, er habe mich deshalb durch das Gewicht seines Briefes unterstützen wollen, weil er die gemachten Einwände gegen meine Bezahlung vorausgesehen habe; ich meine hauptsächlich den Einwand, dass ich keinen Brief von Einem ihrer Verwandten mitbringe. Es müsste dann weiter gesagt sein, diese müssten ja selber einsehen, wie unbillig es sei, mir das Geld vorzuenthalten, weil ich den Brief von jenem Menschen nicht beibringen könne, von dessen Briefen, Worten und Ansehen sie ja sonst nie etwas wissen wollten; er habe gehofft, dass seine Autorität in der Verfolgung einer so gerechten Forderung alle Briefe ersetzen könne, noch dazu, wenn die Schuldverschreibung vorgewiesen würde, und er sich selbst herbeiliesse, gleichsam Bürgschaft zu leisten. — Sobald ich erfahre, dass ein solcher Brief erreicht worden ist, reise ich nach Augsburg. Es müsste denn sein, dass Dir etwas besseres und für meine Zwecke dienlicheres einfiele."

---

1) Huldr. Fugger hatte sich nach Heidelberg zurückgezogen.
2) den Verwandten Fuggers.

1575. Nov. 14. aus Augsburg. ... „Ich schreibe Dir ungern, lieber Crato, dass ich nichts ausgerichtet habe, und ich weiss, dass Du es ebenso ungern lesen wirst. Eine Hoffnung, die ganze Summe zu erhalten, hatte ich nicht, aber einen Theil der Summe hatte ich doch schon im Geiste verarbeitet. Ich hätte den Brief von Huldrich (Fugger) selbst mitbringen müssen, wird mir gesagt. Ja, habe ich gesagt, wenn ich den gehabt hätte, so brauchte ich gar nicht nach Wien zu reisen und den Kaiser um seine Gunst zu bitten. Ganz unbekümmert darum wollen sie mit mir nur nach dem Rechte verhandeln, als wenn sich Niemand für mich verwandt hätte. So gleichgiltig sind ihnen die Briefe, die ich alle mitgebracht habe. ... So werde ich morgen unverrichteter Sache und traurig wieder abziehen."

1576. März 15. ... „Was ich von Fuggers noch zu hoffen habe, weiss ich nicht, ich möchte aber nicht Veranlassung geben, dass an Huldrich F. geschrieben würde, noch dazu, da ich gehört habe, dass sein geistiges Leiden in der letzten Zeit zugenommen hat. Ich stelle also die ganze Sache Gott und nächst ihm Dir anheim."

Wir kehren in die Werkstätte von Heinr. Stephanus zurück, in die Zeit der sechziger Jahre, wo er rastlos nur immer darauf bedacht war, neue Ausgaben zu veranstalten, wo die Unterstützungen von Fugger und das ererbte väterliche Vermögen ihn in den Stand setzten, seiner Kraft die Zügel schiessen zu lassen. Xenophon, Thucydides, Herodot, die griech. Tragiker, Dichter, Philosophen und Aerzte wurden neu, viele auch zum ersten Mal herausgegeben. Von welcher Bedeutung diese Ausgaben werden mussten, lässt sich ermessen, wenn man bedenkt, in welchem Zustand sich die Kenntniss der alten Schriftsteller, namentlich der griechischen, damals befand. Heinrich Stephanus entwirft davon selbst ein anschauliches Bild [1]). Nachdem er ausgeführt hat, wie die Meisten nur von Hörensagen über dieselben urtheilen, fährt er fort: „Herodot ist für sie weiter nichts als ein Lügner. Thucydides versteht es wohl, grosse Volksreden aufzuzeichnen, aber das ist auch Alles. Xenophon bleibt

1) H. Estienne, apologie pour Hérodote. La Haye. 1735. Préliminaire. S. V.

sich in seiner Geschichte nicht einmal selbst treu. Es gibt auch Leute, welche die Lächerlichkeit noch weiter treiben und ihr Urtheil über den Stil eines Geschichtschreibers auf die Uebersetzung stützen, die sie von ihm haben. Sie sagen z. B.: „Ich glaube, der Stil von Thucydides ist gar nicht so erhaben und wunderbar, wenigstens merkt man in der lateinischen Uebersetzung nichts davon, und in der französischen auch nicht, und in den anderen Uebersetzungen auch nicht.“ Diese Leute scheinen mir ebenso Recht zu haben, wie Jemand, der eine kranke Dame sieht; die Dame soll im Rufe grosser Schönheit gestanden und Wangen gehabt haben wie zwei blühende Rosen. „Ich glaube,“ würde unser Freund sagen, „der Ruf von der Schönheit dieser Dame war ein falsches Gerücht, namentlich in Bezug auf den Teint; man müsste ihn doch jetzt noch sehen oder wenigstens etwas davon bemerken.“ Und warum brauche ich diesen Vergleich? Weil ich gar keinen passenderen finden kann. Denn ich muss behaupten, dass die meisten Autoren, welche sich in Griechenland ausserordentlich wohl befinden, runde Backen und gute Gesichtsfarbe haben, in Frankreich, Italien, Spanien und den anderen Ländern krank, elend und entstellt auftreten, weil man sie unterwegs schlecht behandelt. Ich meine, um mich noch deutlicher auszudrücken: Wenn man eine ganze Reihe von Schriftstellern, namentlich griechischen, in der Ursprache liest und die Sprache einigermassen versteht, so ist man erfreut von der Schönheit und dem Genuss, welchen Form und Inhalt gewähren. Aber sie sind so schauderhaft hölzern in das Französische, Italienische und Spanische übersetzt, dass der Unterschied, sie im griechischen Text oder in der Uebersetzung zu lesen, ebenso gross ist, wie der Unterschied in den Zügen eines Menschen, wenn er munter und gesund ist, oder wenn er nach langer Krankheit im Begriff steht, seinen Geist aufzugeben. Und woher

kommt das Uebel? Daher, dass diejenigen, welche in die lebenden Sprachen übersetzten, Uebersetzungen von Uebersetzungen, nämlich von den lateinischen geliefert haben. Und weil sie das Griechische nicht verstanden, so haben sie nicht allein die Fehler der früheren Uebersetzer beibehalten, sondern auch diese oft nicht verstanden und noch andere und grössere Fehler dazu gemacht."

Die latein. Ausgabe des Herodot (übers. von Laur. Valla), welche im J. 1566 erschien, erhielt eine besondere Bedeutung durch die Apologie für Herodot, welche von H. Stephanus selbst verfasst und in dieser Ausgabe abgedruckt ist. Heinrich Stephanus liess die Apologie bald darauf französisch in einer selbstständigen und erweiterten Ausgabe erscheinen unter dem Titel: „Introduction au traîté de la conformité des merveilles anciennes avec les modernes, ou traîté préparatif à l'apologie pour Hérodote." Er hatte bei dem Studium von Herodot so viel Interesse und Vergnügen gefunden, dass ihm der schlechte Ruf, er sei ein Fabulant und Märchenerzähler immer ärgerlicher wurde. Worauf beruhte denn dieser Ruf? Hatte man zuverlässigere Nachrichten über Zeiten und Völker, die Herodot schildert? Nein, aber die Erzählungen von Herodot waren doch so unwahrscheinlich wie nur möglich. Unwahrscheinlich! sagte sich Stephanus, warum sind sie denn unwahrscheinlich? Erzählt Herodot Dinge von der Natur, von denen wir mit unseren Kenntnissen behaupten können, solche Erscheinungen seien unmöglich oder nur unwahrscheinlich? Oder berichtet er von Sitten und Unsitten der fremden Völker etwa Unglaublicheres als was wir täglich unter uns sehen und erleben, wenn wir die Augen offen halten, oder was uns wohlverbürgt aus der nächsten Vergangenheit überliefert ist? Die vergleichende Betrachtung seiner Zeit führte H. Stephanus immer tiefer in den Gegenstand hinein, sodass aus der französischen Ueber-

setzung seiner Apologie eine neue Bearbeitung und eine höchst interessante und scharfe Darstellung der Gebrechen und Ungeheuerlichkeiten seiner eigenen Zeit wurde. Er hatte auf seinen Reisen und zu Hause genug beobachtet, was ihm wieder gegenwärtig wurde und seine Feder vom einen zum anderen führte, besonders aber bei der Pfaffenwirthschaft verweilen liess. Die Schrift machte gewaltiges Aufsehen. Sie erlebte 12 bis 13 Auflagen bei Lebzeiten des Verfassers. Man sagte, der Verfasser sei in effigie in Paris dafür verbrannt worden. Sicher ist, dass er auch in Genf Verdriesslichkeiten davon hatte. Für ihn selbst war das Ganze nur eine beiläufige Frucht, welche bei seiner Arbeit abgefallen, und eine zufällige Bedeutung gewonnen hatte. Er ging damals schon mit allen Kräften auf das Hauptwerk seines Lebens, den Thesaurus graecae linguae, los.

Die gelehrte Welt wartete mit Spannung auf die Vollendung des Thesaurus. H. Stephanus erhielt Briefe von allen Seiten, in welchen man sich erkundigte, wann dieses Werk endlich erscheinen werde. Er sah sich veranlasst, in einer Schrift: „H. Stephani epistola de suae typographiae statu nominatimque de suo thesauro linguae graecae“ (1569) auf die Anfragen zu antworten und zugleich Plan und Anlage des Werks auseinanderzusetzen. Er war sich der Schwierigkeit der Aufgabe von Anfang an bewusst gewesen und jetzt, wo die Arbeit ihrer Vollendung näher rückte, sprach er sich offen darüber aus, dass man bei einem solchen Werk neben der Anerkennung auch die Nachsicht in Anspruch nehmen müsse. „Wenn Ihr, meine gelehrten Freunde,“ schreibt er, „oder Jemand anderes Mängel in diesem Werke findet, so hoffe ich aus drei Gründen Nachsicht in Anspruch nehmen zu dürfen. Erstens habe ich diesen Weg zuerst betreten (das Lexicon war etymologisch geordnet) und musste mein eigner Führer sein. Zweitens musste ich immer daran denken, die Worte selbst richtig einzuordnen und zugleich

auch ihre Bedeutungen in einer systematischen Reihenfolge aufzustellen. Ihr wisst ja selbst, wie diese in den gewöhnlichen Lexicis durcheinander gewürfelt sind, sodass oft eine metaphorische oder ganz seltene Bedeutung an allem Anfang steht. Endlich bin ich ja mit meinen Arbeiten an die Druckerei-Uhr gebunden, und wenn mir bei den unaufhörlichen Sorgen und Geschäften, welche mit der Buchdruckerkunst verbunden sind, etwas Zeit übrig bleibt, so kann ich diese nicht einmal ganz auf meine Arbeit verwenden, sondern muss dazwischen noch Correcturen lesen von anderen Autoren, die in der Presse sind. Aus diesen Gründen hoffe ich, dass Ihr und Andere mir Nachsicht schenkt. Denn das mag sich Niemand einbilden, dass ich die Fehler von Anderen auf den Markt brächte, um mich selbst als unfehlbar danebenzustellen, und dass ich mich nicht erinnerte, auch ein Mensch zu sein und als solcher zu fehlen und straucheln, mit Irrthum und Täuschung zu kämpfen."

Der Thesaurus erschien endlich im Jahr 1572 in 5 Foliobänden unter dem Titel:

Thesaurus graecae linguae ab Henrico Stephano constructus.

In quo praeter alia plurima quae primus praestitit (paternae in thesauro latino diligentiae aemulus) vocabula in certas classes distribuit, multiplici derivatorum serie ad primigenia, tanquam ad radices unde pullulant revocata. — Ejusdem appendix librorum ad thesaurum graecae linguae pertinentium. Item index in thesaurum. — Anno MDLXXII. Excudebat Henricus Stephanus. Cum privilegio Caes. Majestatis et christ. Galliarum Regis. 5 vol. fol.

Franz Passow, der bekannte Verfasser des griechisch-deutschen Handwörterbuchs, nennt den Thesaurus ein Werk des beharrlichsten Fleisses, der umfassendsten Belesenheit, der vollkommensten griechischen Sprachkenntniss und des besonnensten Urtheils [1]). „Stephanus' Hauptverdienst," fährt

1) Franz Passow, Heinrich Stephanus in Raumers hist. Taschenbuch Jahrg. II (1831) S. 591 u. ff.

Passow fort, „ist ein doppeltes, die musterhafte, aus der besonnensten Prüfung hervorgegangene Auswahl, die er in den einzelnen Wörtern, den Eigenthümlichkeiten und dem Gebrauche derselben beobachtet, und die ebenso preiswürdige etymologische Anordnung des Ganzen, mit der er veraltete oder willkürlich angenommene Stammformen vermieden und nur solche als gültig erkannt hat, die der Gebrauchende mit Leichtigkeit und Sicherheit aufzufinden vermag; als Drittes hinzufügen möchten wir die stille, stets wachsame Kritik, die eine Menge verdorbener Stellen ohne Geräusch verbessert hat, sodass nicht selten neuere Herausgeber zu berichtigen meinen, was bei Stephanus längst hergestellt ist.“

Heinrich Stephanus konnte stolz sein auf die Vollendung des Werks, was ihm lange Jahre hindurch unsägliche Mühe und grosse Geldopfer gekostet hatte. Die grösste Anerkennung wurde ihm von allen Seiten zu Theil, sodass er seinen Ruhm in der That nicht erst nach seinem Tode, sondern bei Lebzeiten genoss, aber den wohlverdienten Nutzen raubte ihm (leider ein Deutscher) Joh. Scapula, welcher bei Stephanus beschäftigt, schon während des Drucks einen Auszug aus dem Thesaurus machte und diesen herausgab. Was halfen dagegen alle Privilegien? Sie waren ja mehr ein Schmuck des Titels als ein Schutz des Werks. Heinrich Stephanus stand auf der Höhe seines Lebens. Sein grösstes Verdienst sollte auch der Wendepunkt werden, bei welchem er verfolgt von Sorgen um den Absatz seiner Verlagswerke nicht mehr die Ruhe fand, zu Hause die mannigfachen Arbeiten zu überwältigen, welche sein lebendiger Geist sich fortwährend selber schuf. Wir finden ihn von jetzt an vielfach wieder auf Reisen, in Paris, Deutschland, auch Ungarn, manchmal auch länger an einem fremden Ort verweilend. Wie anders als damals, als er mit jugendlicher Begeisterung

die Städte Italiens durchforschte und die gewonnenen Schätze heimführte! Aber gleichwohl, wenn auch die Thätigkeit dieses rastlosen Mannes sich nicht mehr vertiefte, so warf sie doch nach allen Seiten Früchte ab, welche der Wissenschaft zu Gute kamen. Das folgende Verzeichniss seiner Verlagswerke aus der Zeit von 1572 bis zu seinem Tode, bei welchem Unwesentliches wiederum weggelassen ist, wird das beste Bild davon gewähren.

Verlagswerke von Heinr. Stephanus 1572—1598.

Die in ( ) angeführten Jahreszahlen bezeichnen spätere Auflagen. Die mit * bezeichneten Werke sind erste Ausgaben.

Apollonii Rhodii Argonautica, c. annot. H. Stephani. 4⁰. 1574
Appiani Aexandr. Punica, Parthica etc. gr. et lat., c. H. Stephani annot. fol. 1592
Arriani historiae gr. et lat., ex B. Vulcanii interpr. fol. 1575
Bezae, Th., poemata varia omnia, sylvae, elegiae, epigrammata, icones, emblemata etc. 4⁰. 1597
— et G. Buchanani poemata et epigrammata. 8⁰. 1585
Bunelli et P. Manutii epistolae. 8⁰. 1581
Callimachi hymni et epigrammata. 4⁰. 1577
Ciceronis epistolarum ad familiares volumen. 8⁰. 1577
***Dicaearchi** geographica gr. c. lat. interpr. (H. Stephani). 8⁰. 1589
Dionis Cassii rom. historiarum libri XXV gr. et lat., ex G. Xylandri interpr. c. H. Stephani castigationibus. fol. 1592
— ex Dione excerptae historiae, gr. ab J. Xiphilino c. interpr. G. Blanci. fol. 1592
Dionysii Alex. et Pomponii Melae situs orbis descriptio etc. c. H. Stephani et aliorum interpr. 4⁰. 1577
— Halic. antiquitatum rom. libri IX ab Aem. Porto lat. redditi et ill. fol. 1588
Gellii noctes atticae. H. Stephani noctes Parisinae. 8⁰. 1585
— Carrionis in Gellii libros castigationes. 8⁰. 1585
Herodiani historiarum libri VIII gr. c. Politiani interpretatione. H. Stephani emendationes quorundam locorum. 4⁰. 1581
Horatii poemata novis scholiis ab H. Stephano ill. 8⁰. (1588) 1575
Homeri Ilias et Odyssea gr., c. interpr. lat. (Fr. Porti, ed. H. Stephanus). 2 vol. 16⁰. 1588
Isocratis orationes et epistolae gr. cum lat. interpretatione H. Wolfii. H. Stephani in I. diatribae. fol. 1593
Juris civilis fontes et rivi. — Ex Pap. Pauli, Ulp. Caii, Modestini integris libris. H. Stephani collatio legum Mosaicarum et roman. ante Justiniani aetatem. 8⁰. 1580

*Juris orientalis libri III ab En. Bonefidio digesti, gr. cum lat. interpr. 8⁰. 1573
*Justini martyris epistola ad Diognetum et oratio ad Graecos, gr. et lat. (ab H. Stephano). 4⁰. 1592
Macrobii in somnium Scipionis libri II etc. cura Carrionis. 1585
Merceri, Joh., comm. in V priores minores prophetas. fol. 1583
Oratorum veterum orationes, ed. H. Stephanus, gr. c. interpr. lat. fol. 1575
Paralipomena grammaticarum gr. linguae inst. c. animadv. H. Stephani. 8⁰. 1581
Platonis opera ex Joannis Serrani interpr. 3 vol. fol. 1578
Plinii II epistolarum libri IX. Ejusd. et Trajani Amoebaeae epist. etc. 16⁰. (1591) 1581
Plutarchi opera cum lat. interpretatione (rec. H. Stephanus). 13 vol. 8⁰. 1572
Scaligeri poemata, epigramm. graeca et lat. 8⁰. 1572
Stephani, H., thesaurus gr. linguae. 5 vol. fol. 1572
— glossaria duo, ad utriusque linguae cognitionem perutilia. fol. 1573
(—) poesis philosophica, vel reliquiae poesis philos. 8⁰. 1573
— Francofordiense emporium s. Francof. nundinae. 8⁰. 1574
— parodiae morales (gr.) in poetarum lat. sententias. 8⁰. 1575
(—) discours merveilleux de la vie, actions et deportements de Catherine de Medicis. 8⁰. 1575
— de latinitate falso suspecta. 8⁰. 1576
— Pseudo — Cicero dialogus. 8⁰. 1577
— Nizoliodidascalus s. monitor Ciceronianorum Nizolianorum. 8⁰. 1578
— deux dialogues du nouveau langage français italianizé. 8⁰. 1578
— schediasmatum variorum libri III 8⁰. 1578
(Fortsetzung 1589)
— hypomneses de gallica lingua. 8⁰. 1582
— ad Senecae lectionem proodopoeia. 8⁰. 1586
— de criticis vet. gr. et latinis. 4⁰. 1587
— dialogus de bene instituendis gr. linguae studiis etc. 4⁰. 1587
— principum monitrix Musa s. de principatu bene instruendo. 8⁰. Basil. 1590
— oratio adv. lucubrationem Ub. Folietae de magnitudine et perpetua in bellis felicitate imperii Turcici. 8⁰. Francof. (Wechelianis typis). 1594
(—) les premices, ou le premier livre des proverbes epigrammatizez. 8⁰. 1594
— de J. Lipsii latinitate. 8⁰. Francof. 1595
— carmen de senatulo foeminarum. 4⁰. Argentor. 1596
Testamentum novum gr., interpretationes margini adscripsit H. Stephanus. 16⁰. (1587) 1576. 78
— concordantiae gr. — lat novi testamenti c. H. Stephani praefatione. fol. 1594
Theocriti aliorumque poetarum idyllia. 16⁰. 1579
Varronis, Terentii, opera c. notis J. Scaligeri. 8⁰. (1581) 1573
Virgilii poemata novis scholiis illustrata, ed. H. Stephanus. 8⁰. (1583) 1575

Die Zeit in Stephanus' Leben nach dem Erscheinen des Thesaurus hat durch vielfache Beziehungen zu Deutschland ein besonderes Interesse. Schon ehe der Thesaurus erschien correspondirte H. Stephanus mit dem Rath und Leibarzt Kaiser Maximilian II, Crato von Craftheim [1]), um durch diesen ein Kaiserliches Privilegium für den Thesaurus auswirken zu lassen, ja es wurde sogar in Erwägung gezogen, ob nicht ein allgemeines Privilegium des Kaisers für die Verlagswerke von H. Stephanus ausgewirkt werden könne, etwa mit Ausnahme der theologischen Bücher, welche Schwierigkeiten verursachen durften. H. Stephanus wollte seinen Freund und Gönner im J. 1570 von der Frankfurter Messe aus besuchen, um ihn auch persönlich kennen zu lernen und diese Angelegenheit zu besprechen, aber die Geschäfte liessen ihn nicht nach Frankfurt kommen und so unterblieb der Besuch. Die Verhandlungen führten zu einem Privilegium auf 8 Jahre [2]). Auch wegen der Widmung des Werks, welche an die Potentaten von Deutschland, Frankreich und England mit ihren Universitäten und ausserdem an die 3 deutschen Reichsfürsten gerichtet war, welche Universitäten besassen, musste Crato mit seinem erfahrenen Rathe helfen. War es doch wichtig, die Reihenfolge einzuhalten, welche durch die Etikette geboten war, und nicht unversehens Anstoss zu erregen, wo man Gunst und Wohlwollen erwerben wollte. Aber Crato blieb für H. Stephanus auch in der Folge ein Freund, unermüdlich in Geld- und anderen Geschäftsangelegenheiten beizustehen. Abgesehen von der Fuggerschen Sache durfte sich H. Stephanus immer an ihn wenden, wenn ihm Jemand Geld für eine Büchersendung schuldig geblieben war. In den 27 Briefen an Crato (aus den J. 1569—1584), spielen

1) H. Stephani epistolae ad Cratonem a Craftheim. S. oben.

2) Das Privilegium König Carls IX für Frankreich erstreckte sich auf 10 Jahre.

die aussenstehenden Forderungen von H. Stephanus eine ziemlich grosse Rolle, und es lässt sich schliessen, dass der Absatz seiner Verlagswerke nach Deutschland nicht unbedeutend war. Crato selbst gehörte zu seinen Kunden und offenbar zu den guten Bezahlern. „Fünf Ungarn,“ schreibt Stephanus im XXII. Brief, „fand ich im Briefe eingeschlossen, für welche ich wie für ein Geschenk, nicht eine Bezahlung, wenn ich mich so ausdrücken darf, danke; denn die Summe übersteigt den Preis des Plato [1]), und ich hatte Dir diesen und die übrigen Bücher als Geschenk verehrt.“ Auch sonst war Crato besorgt, Geldmittel herbeizuschaffen, wenn es fehlte, und Stephanus brauchte kein Bedenken zu haben, ihm seine Nöthe zu klagen. „Zu dieser Messe,“ schreibt er im J. 1583, „habe ich nichts Neues ausser einer neuen Ausgabe des Virgil, welche in den Scholien vielfach verbessert und vermehrt ist. Meine Druckerei will ich neu einrichten und das Versäumte womöglich nachholen, aber die Werke, deren Herausgabe ich beabsichtige, verlangen einen grossen Aufwand, hauptsächlich der Galenus, und wenn Du mir zu diesem die versprochene Unterstützung geben kannst, so werde ich dafür sorgen, dass Alle, die mir einmal Dank wissen für diese Ausgabe, auch Deiner dankbar gedenken.“ Die persönliche Bekanntschaft Crato's machte er noch 1576, als er Wien, Schlesien und Ungarn besuchte. — Um dieselbe Zeit starb ein junger Mann, welcher für H. Stephanus ein Mäcenas zu werden versprach, wie er ihn für seine Arbeiten so nothwendig brauchte. Es war Thomas von Rehdiger [2]), ein junger Freund von Crato aus der Zeit, als dieser in Breslau Arzt war. Er stammte aus einer reichen Patrizierfamilie in Breslau, hatte die Rechte studirt und widmete sich später vorzüglich dem

---

1) 1578. 3 Bde fol.

2) Wachler, Thomas Rehdiger u. seine Büchersammlung in Breslau. Bresl. 1828.

Studium des classischen Alterthums, von dessen handschriftlichen Schätzen er für seine Vaterstadt eine reiche Sammlung zusammenbrachte. Auf seinen Reisen hatte er H. Stephanus in Paris aufgesucht, und ihn später in den wenigen Jahren, welche ihm noch beschieden waren, freigebig unterstützt, da er bald gesehen hatte, dass er hiermit nicht allein dem Manne, sondern auch der Wissenschaft einen Dienst leistete. H. Stephanus gedenkt seiner in der Vorrede zum Aulus Gellius (1585), worin er seinem Sohne Paul schreibt: Er habe vor, die Ausgaben des Gellius und Macrobius nach Frankfurt auf die Messe zu schicken, denn er werde von den meisten deutschen Gelehrten schon wie ein Todter betrauert, weil sie seit langer Zeit nichts mehr von seinen Verlagswerken zu sehen bekämen. Und er müsse gestehen, es komme ihm selbst undankbar vor, den Deutschen nicht gefällig zu sein, nachdem er vielfach Freundlichkeiten und freigebige Unterstützung von ihnen erfahren habe; sei doch sogar (was in anderen Ländern wohl nicht vorkomme) das freigebige Wohlwollen von einem seiner Freunde auf dessen Erben wie eine Erbschaft übergegangen. Es war nämlich den Erben von Thomas Rehdiger nicht entgangen, wie reichlich derselbe Stephanus für übersandte Bücher bedacht hatte; sie nahmen an, dass es so weiter gegangen sein würde, wenn der frühzeitige Tod Thomas Rehdigers nicht dazwischen getreten wäre, und schickten ihm daher von Breslau und aus eigenem Antriebe eine grosse silberne Vase, über und über vergoldet, ihm, den sie kaum dem Namen nach kannten, als wollten sie das Andenken Rehdigers feiern.

Neben den vielen Reisen, welche H. Stephanus in der zweiten Periode seines Lebens, nach dem Erscheinen des Thesaurus, machte, besuchte er beinahe regelmässig die Frankfurter Messe. Sie gehörte in seine geschäftlichen Berechnungen, so dass er noch in dem Jahr vor dem Erscheinen

des Thesaurus an Crato schrieb, der Thesaurus werde vor der nächsten Messe nicht herauskommen. Man muss die gewöhnlichen Verkehrsverhältnisse und das ungewöhnliche Zusammenströmen von Menschen aus allen Ländern bedenken, um die Bedeutung der damaligen Frankfurter Messe zu begreifen. Wenn man ein Buch bestellen wollte, so ging man zum nächsten Buchhändler oder auch Kaufmann, der zur Messe reiste, und sagte ihm, er möchte doch die Gefälligkeit haben, das Buch von der Messe mitzubringen. Hatte man Briefe oder Pakete an ferne Freunde zu versenden, so benutzte man dieselbe Gelegenheit. Vielleicht kam der gelehrte Adressat selber zur Messe, denn die Gelehrten besuchten sie beinah ebenso häufig wie die Buchhändler, und der Brief konnte ihm eingehändigt werden, oder es fand sich ein Kaufmann aus demselben Orte, wo der Adressat wohnte, und nahm den Brief mit. Die Gelehrten benutzten den Messverkehr, um untereinander ihre Werke auszutauschen oder sich abzukaufen. „Glaube mir, lieber Commelinus, schreibt Casaubonus einmal (epist. 44, im J. 1595 aus Genf), der Wunsch, Deine Werke von Dir zugeschickt zu erhalten, hat nicht darin seinen Grund, dass ich sie hier nicht kaufen wollte, sondern darin, dass ich es nicht kann. Denn unsere Buchhändler hier sind so kurzsichtig, dass sie nichts von Dir anschaffen, was nicht gerade zum täglichen Brod gehört. Faber macht eine Ausnahme und ist wenigstens nicht ganz so stupid. Was er von Dir hatte, habe ich ihm abgekauft.“ H. Stephanus beschreibt das Leben auf der Messe selbst in der kleinen Schrift „Francofordiense emporium s. Francofordienses nundinae. 1574.“[1]) Er schildert im ersten Theile derselben die Lage der Stadt, ihre Vorzüge und Annehmlichkeiten, den ungeheuern Verkehr, welcher sich plötzlich

1) Neue Ausgabe: H. Estienne, la foire de Francfort, texte lat. av. traduct. par Isid. Liseux. Paris. 1875.

entwickelt, die Waarenlager aus aller Herren Länder, welche sich ausbreiten, die vortreffliche Aufnahme und Pflege, welche die Fremden finden, die ausgezeichnete Rechtspflege, welche den Fremden mit demselben Maasse misst wie den Einheimischen, und fährt dann fort:

Die Frankfurter Messe.

„. . . Ich komme jetzt zu dem anderen Theile der Messe. Von der Messe des Merkur gehe ich, so zu sagen, zu der Messe der Musen über. Denn die Musen versammeln ihre Buchdrucker und Buchhändler ebenfalls zur Zeit der Messe in hiesiger Stadt und heissen sie Dichter, Redner, Historiker und Philosophen mitbringen, nicht allein diejenigen, welche das alte Griechenland und Italien einst hervorbrachte, sondern auch die, welche heutzutage auftreten in allen Ländern, wo die neun Schwestern hinkommen. Wenn sie dann alle bei einander sind, so glaubt man sich nicht mehr in Deutschland, in der guten Stadt Frankfurt, sondern weit eher in jener Stadt Griechenlands zu befinden, welche einst vor allen anderen durch die Blüthe von Kunst und Wissenschaft hervorragte. Man könnte den Stadttheil, welcher der Literatur bestimmt ist, wo die Buchdrucker und Buchhändler wohnen, mit Recht das Frankfurter Athen nennen. Wer, frage ich, wird, umgeben von einem Kreis so vieler und gelehrter Schriftsteller, nicht glauben in Athen zu sein, wo einst die Freunde der Musen zusammenzuströmen pflegten, um den Worten der Philosophen und anderen gelehrten Männer zu lauschen? Denn das darf man sich nicht vorstellen, dass man in unserem Frankfurter Athen nur die Schriften und nicht die Schriftsteller selbst anträfe, wenigstens Viele trifft man von denen, welche den Ruhm ihrer Werke noch geniessen. Daher kommt es, dass man auf dieser literarischen Messe über Dinge unterrichtet wird, über die man sonst auf allen Bibliotheken vergeblich Nachrichten sucht. Jeder hört das lebendige Wort der vielen Lehrer aus den verschiedensten Universitäten; man hört sie mitunter in den Läden der Buchhändler ebenso ernsthaft philosophiren wie früher Sokrates und Plato und ihre Schüler in Mitten des Lyceums. Aber nicht nur Philosophen entsenden die berühmten Universitäten von Wien, Wittenberg, Leipzig, Heidelberg, Strassburg, und unter den ausländischen Löwen, Padua, Oxford und Cambridge hierher nach Frankfurt, sondern auch Poeten, Redner, Historiker, Mathematiker und auch solche, welche in allen diesen Disciplinen bewandert sind und, wie die Griechen sich

ausdrücken, die Encyclopädie zu ihrem Studium gemacht haben. Die Italiener haben daher ganz Unrecht, wenn sie sagen, die Deutschen hätten ihren Verstand in den Fingern, als wenn sie sich nur im Handwerk und in den mechanischen Künsten auszeichneten. Wahrhaftig, sie mögen doch einmal die Frankfurter Messe besuchen! Beim ersten Schritt in das Bücherviertel werden sie einsehen, dass das Sprichwort lügt und diesem Volke grosses Unrecht thut. Auch übertrifft diese Messe der Musen die des Mercur nicht allein durch Würde und Ansehen, sondern, was noch merkwürdiger ist, sie macht ihr auch durch die Menge des Gebotenen gewissermassen den Rang streitig. Denn die literarischen Arbeiten der Deutschen kommen an Zahl ihren anderen Arbeiten, an denen die Italiener den Geist der Hände bewundern, beinahe gleich, und ebenso können es die Studirenden der Zahl nach mit den Kaufleuten aufnehmen. Nun, sage ich, mögen doch die Italiener bei sich zu Hause etwas nachweisen, was hierin diesen Messen gegenübergestellt oder überhaupt nur annähernd verglichen werden könnte. Renommiren können sie, aber nichts werden sie nachweisen können."

„Und wenn diese attische Messe keinen anderen Vortheil brächte, als dass man die Häuser von oben bis unten gefüllt fände von Büchern aller Art, wie man viele hier antrifft, und man hätte noch nicht einmal den Genuss, Rede und Gespräch so vieler gelehrter Männer zu hören, wäre denn das nicht allein von allergrösstem Werth für die Freunde der Musen? Man kann sich ja eine Bibliothek kaufen so reich (wenigstens dem Umfang nach) wie die von Ptolemäus, Polycrates, Pisistratus und andere berühmte Bibliotheken des Alterthums, und braucht nicht einmal einen fürstlichen Beutel zu haben, d. h. ungeheueres oder schreckliches Geld dafür auszugeben."

„Indem aber Deutschland eine solche Auswahl von Büchern für die Jünger der Wissenschaft und schönen Künste in jener Stadt zusammenbringt, fügt es einem alten Verdienst ein neues hinzu. Welchem alten Verdienst? Einem Verdienst, wie es sich kein anderes Volk um die Wissenschaft erworben hat, seitdem uns in Christo das Heil erschienen ist. Denn ich spreche von der Buchdruckerkunst, welche Deutschland erfunden, deren Segen es aber nicht für sich geniessen, sondern mit den Bewohnern des Erdkreises theilen wollte. Mit dieser Erfindung zerstreute es die dichte Finsterniss der Unwissenheit, stiess die herrschende Barbarei von ihrem Thron und vertrieb sie in weite Ferne, führte die Musen aus dem Exil zurück, gab der Wissenschaft Nahrung und eine sichere, bevorzugte Stellung. Ist es ein Wunder, dass die Musen ihre Gunst einem Lande schenken, was sich in dieser Weise verdient gemacht hat? Sie

selbst erfahren Huldigung und Ehre in allen Dingen, und selbst die Messe bietet die Gelegenheit dazu dar. Denn während anderswo die Musen vom Markte ausgeschlossen bleiben, werden sie hier nicht nur zugelassen, sondern mit allen Ehren empfangen. Und dies ist um so bemerkenswerther, als die Frankfurter Messe mehr als andere eine Rüstkammer des Kriegs genannt werden kann. Aber diejenigen, welche zuerst daran dachten, Mars und Musen Arm in Arm hier spazieren gehen zu lassen, werden Recht behalten mit ihrer Meinung, dass es ein völliger Irrthum und Holzweg ist, den militärischen und literarischen Studien keine Anknüpfungspunkte, sondern nur diametrale Gegensätze zuzuschreiben. Wir sehen doch, dass von den grössten Feldherrn, welche die Welt mit ihren Thaten erfüllten, die meisten den Musen nicht weniger als dem Mars gehuldigt und sich ihre Schüler genannt haben, nur wenige dagegen (und meist Söhne einer wilden und barbarischen Heimath) den Musen abgeneigt waren. Ich will die Griechen Pericles, Agesilaos, Epaminondas, Philolaos, Xenophon und andere mehr übergehen, nicht reden von den vielen Römern, Africanus z. B., Lälius und Furius, und nur an die ersten Zeiten des Alterthums erinnern. Lässt nicht Homer den Phönix erzählen, er sei dem jugendlichen Achilles von dessen Vater als Begleiter mitgegeben worden, um ihn zum Redner in Worten und Helden in Thaten zu machen? Ist nicht die Klugheit die erste Regel der Kriegskunst und der Vortrag die erste des Redners? Und unbedingt ist die Wissenschaft gleichsam das Pulver der Kriegskunst. Doch ich will nichts mehr hinzufügen. Etwas will ich noch erzählen, was mir neulich einfiel, als ich von der Messe zurückkehrte und Worms passirte, da es mit dem Thema von Mars und Musen und der Schilderung des Frankfurter Athen in engem Zusammenhang steht. Ich spazierte gemächlich durch die Strassen der Stadt, als mir von ungefähr zwei Läden neben einander auffielen, der eine war ein Buchladen, der andere die Niederlage eines Schwertfegers. Zuerst kam mir der Gedanke, das sei ja ein schlechtes Omen für die Musen, und ich brachte den schnellen Gedanken in folgende Verse:

Sieh' doch, da hat sich Mars bei den Musen niedergelassen,
Hat denn der bitterste Feind plötzlich zum Freund sich bekehrt?
Nein! wenn der Musen gastlichem Dache der Fremdling sich nähert,
Scheucht mit gezücktem Schwert Mars ihn wieder zurück!

Die Verse waren aber mehr aus einer allgemeinen Meinung entsprungen als aus meiner eigenen. Denn wie ich mir dann meine eigenen Gedanken darüber machte und die Sache ohne Rücksicht auf vorgefasste Meinungen

erwog, verwandelte sich mir das schlechte Omen in ein gutes und es entstanden dabei die folgenden Verse [1]):

Neben den Musen, o Wunder, hat Mars sich niedergelassen,
Was ist denn eigentlich los? Führt er was Arges im Schild?
Will er die Faust jetzt brauchen im Kampfe gegen die Musen,
Die er von Weitem bisher tückischen Sinnes verfolgt?
Nein, weil der heutige Krieg unwürdig ihm scheint und gesetzlos,
Schliesst er sich müde des Kriegs freundlich den Musen jetzt an.

Möchte der Himmel geben, dass meine Prophezeiung in Erfüllung gehe dass mein spielendes Epigramm endlich einmal eine ernste Wahrheit und Mars der Kriege so überdrüssig werde, dass ich und mit mir jeder Freund der Wissenschaft ein neues Loblied der Messe singen könnte, dann, wenn die Läden der Musen gefüllt, die des Mars leer geworden oder ganz verschwunden sind."

Wie H. Stephanus in Worms auf Mars und Musen dichtete, so sind viele seiner Gedichte und kleinen Schriften unterwegs entstanden. Das Unbehagen, was ihn oft in späteren Jahren zu Hause befiel, verliess ihn, wenn er auf seinem Pferde in die Welt hineinritt und ungestört einem Gedanken, der ihn beschäftigte, nachgehen konnte. Vielleicht war die fortgesetzte Ueberanstrengung in früheren Jahren, das Nebeneinander von so vielen Arbeiten und Interessen daran Schuld, dass er später reizbar und unruhig wurde. Auch das mochte dazu beitragen, dass er sah, wie der Bürgerkrieg sein Frankreich verheerte, Frankreich, was ihm immer sein Vaterland blieb, wenn er auch gezwungen war, in Genf zu wohnen. Die inneren Kämpfe verwüsteten nicht allein Fluren und Städte seiner Heimath, sondern auch Bildung und klassische Studien, an welchen sein Herz ebenso hing wie am Vaterland. Er mochte sich wohl einmal für die Kriegskunst begeistern, aber den Schaden des Kriegs im eigenen Lande zu sehen, musste ihn dauernd schmerzen. Und die

1) Es entstanden eigentlich zwei Epigramme, welche aber hier zusammengezogen sind.

Buchdruckerkunst sah er verfallen mitsamt der Wissenschaft, sodass er in einem eigenen Gedicht „artis typographicae querimonia“ die Unwissenheit seiner Collegen beklagt. Er selbst hatte aus Liebe und Begeisterung zur Wissenschaft sein Vermögen geopfert und musste am Ende seines Lebens sehen, dass der Tag sich neigte und der Abend hereinbrach über das, was ihm lieb und theuer gewesen war. War es ein Wunder, dass aus dem frischen Jüngling ein verdriesslicher Alter wurde? Sein Schwiegersohn Casaubonus schreibt aus Genf im J. 1594 [1]) an Rich. Thomson: Was N. N. (Heinr. Stephanus) betrifft, so kennst Du ja den Mann und kennst seinen Charakter; Du weisst, wie gross, d. h. wie gering mein Einfluss bei ihm ist. Er ist ein Mensch, der sich gegen sein eigenes Glück verschworen zu haben scheint. Wenn Du meinst, dass er hier sei, so bist Du im Irrthum. Denn seitdem er vor 8 oder 9 Monaten uns verlassen hat, irrt er planlos umher, nicht in den Elysäischen Feldern, sondern in Deutschland, planlos und unstät, sodass er, wie ich höre, weder nach Hause zurückkehren, noch wo anders sich niederlassen mag. Ein unglücklicher Mensch, der Dein Mitleid verdient!“ Verdriesslichkeiten mit dem Genfer Consistorium, was ihn wiederholt mit Press-Prozessen verfolgte, trugen dazu bei, ihm den Aufenthalt in Genf zu verleiden, sodass er einst gar nicht erschien, sich zu verantworten, sondern nach Paris ging an den Hof Heinrichs III. und $1^1/_2$ Jahre dort blieb. Auf den Wunsch des Königs schrieb er dort seine Schrift über den Vorzug der französischen Sprache, fast ganz aus dem Gedächtniss, denn das Material lag in Genf, aber der König bat ihn so dringend, dass er nicht anders konnte als diesem Wunsche entsprechen. Dass er auf seinen Reisen wie in Paris so überall, wo er hin

1) Casauboni epistolae cur. Almeloveen. Roterd. 709. (epist. 72).

kam, geehrt und willkommen war, mochte ihn trösten und bei allen Sorgen und schlechten Zeiten erheitern, sodass er sich öfter zu Pferde setzte, als Freunden und Verwandten lieb war. Wenn er einsam dahin ritt, dachte er wohl seiner Jugend, seiner Arbeiten und Studien und fand in dem Rückblick auf seine Thätigkeit den Frieden wieder, welchen das Bewusstsein ernsten Strebens verleiht, und die Zuversicht, dass seine Arbeit trotz aller Noth der Zeit Früchte tragen werde. Der Zufall wollte, dass er, der so weithin bekannt und angesehen war, als unbekannter Reisender einst krank in Lyon ankam und dort im städtischen Krankenhaus im Jahr 1598 starb.

IV.

Ein Buchdruckerstrike

unter der Regierung König Franz I.

Franz I. hatte durch Patent vom 13. Januar 1534 [1]) verordnet, dass bis zur anderweitigen Regelung der Presspolizei vorläufig nichts gedruckt werden dürfe bei Strafe des Strangs. Eine anderweitige Regelung fand zunächst nicht Statt, aber trotz des Patents und der in Aussicht gestellten Strafe wurde in den nächsten Jahren in Paris so viel gedruckt, dass Mangel an Arbeitern eintrat und die Gehilfen anfingen, höheren Lohn zu fordern und sich unter einander zu vereinigen. In Lyon hörte man auch davon und machte es den Parisern nach. Die Arbeiten wurden zum Theil eingestellt, viele Arbeiter wanderten aus, und wenn Franz I. noch einigermaassen den Wunsch gehabt hätte, die Bücherproduction zu sistiren, so brauchte er nur die Sachen gehen zu lassen, wie sie gingen, und es würde sich ganz von selbst gemacht haben. Allein seine Verordnungen waren nur der Ausfluss eines augenblicklichen Zorns gewesen, und es beunruhigte ihn jetzt auf das lebhafteste, dass die Buchdruckerkunst in Frankreich in Verfall gerathen könne. Er erliess daher eine Verordnung, zunächst für Paris, wodurch die alte seit 100 Jahren bestandene Gewohnheit in dem Verhältniss zwischen Principalen und Gehilfen wiederhergestellt werden sollte. Die 18 darin aufgestellten Artikel waren ihm von den Principalen vorgeschlagen, wie aus der Einleitung hervor-

1) s. S. 21 und Beilage C.

geht. Dass die Gehilfen auch gehört worden seien, ist aus nichts ersichtlich oder wahrscheinlich. Diese Verordnung steht im Registre des bannières tom. III und ist unseres Wissens nur in Crapelet's Etudes de typographie abgedruckt[1]). Die darin enthaltenen 18 Artikel sind für den damaligen Zustand in vieler Beziehung interessant und werden nachstehend in deutscher Uebersetzung mitgetheilt.

Art. 1. Erstens sollen die Gehilfen und Lehrlinge des Buchdruckerstandes sich nicht unter einander verschwören, verbinden, Anführer und Stellvertreter ernennen und Fahnen oder Abzeichen führen, sich auch nicht ausserhalb der Häuser ihrer Principale in grösserer Anzahl als zu 5 Personen ohne obrigkeitliche Erlaubniss versammeln, bei Strafe, eingesteckt, ausgewiesen und als Complottmacher behandelt, auch mit willkürlichen Geldbussen belegt zu werden.

Art. 2. Ferner sollen die Gehilfen in den Häusern ihrer Principale und überhaupt in der Stadt Paris keine Degen, Dolche u. s. w. tragen und keinen Aufruhr stiften, bei denselben Strafen.

Art. 3. Ferner sollen die Principale soviel Lehrlinge nehmen können, als sie wollen, und die Gehilfen sollen die Lehrlinge nicht schlagen oder bedrohen, sondern sie arbeiten lassen, wie es die Principale anordnen, mit den Gehilfen zusammen zu Nutz und Frommen des Geschäfts, bei denselben Strafen.

Art. 4. Gehilfen und Lehrlinge dürfen beim Eintritt in die Lehre oder Austritt oder bei sonstigen Gelegenheiten keine Schmausereien anstellen, bei denselben Strafen.

Art. 5. Ferner sollen sie keinen Verband gründen und Messen auf gemeinschaftliche Kosten celebriren, dürfen auch kein besonderes Local haben oder Geld zu einer gemeinschaftlichen Kasse einsammeln, wie das geschehen ist, um

1) s. Beilage E.

ihre Verbandsunkosten, Messen und Schmäuse zu bestreiten und anderen Frevel auszubrüten, bei denselben Strafen.

Art. 6. Ferner: die Gehilfen haben in einem angefangenen Werke fortzuarbeiten und nicht eher darin aufzuhören, als bis es fertig ist, und dürfen keinen „Tric“ machen, was das Losungswort ist, um die Arbeit zu verlassen, und wenn durch ihre Schuld eine Form oder ein Tagewerk für die Principale verloren geht, so haben sie Entschädigung zu leisten.

Art. 7. Wenn der Verleger das Werk schneller gefördert haben will, als es denen, die darin angefangen haben zu arbeiten, möglich ist, so kann der Principal einen Theil des Manuscripts in eine andere Druckerei schicken, und nichtsdestoweniger müssen seine Gehilfen so lange darin arbeiten, bis es von ihnen oder den Gehilfen in der andern Druckerei fertig gebracht ist, und die Principale können das Manuscript ganz nach ihrem Gutdünken an die Arbeiter vertheilen.

Art. 8. Vor den Festtagen müssen die Gehilfen ihr Tagewerk den Tag vorher ordentlich beendigen und für die Festtage selbst Nichts zu thun übrig lassen, sondern dann feiern. An diesen Tagen brauchen die Principale die Druckereien nicht zu öffnen, höchstens um dies oder jenes für den nächsten Morgen vorbereiten zu lassen.

Art. 9. Die Gehilfen haben keine anderen als die kirchlichen Festtage zu feiern.

Art. 10. Die Principale haben den Gehilfen monatlich ihren Gehalt auszuzahlen, und ihnen nach ihren Leistungen ordentliche und hinreichende Kost [1]) zu verabfolgen an Brot, Wein und Speise, wie es löbliches Herkommen ist.

Art. 11. Wenn über Brot, Wein oder Speise Klage entsteht,

1) Die Sitte, dass die Gehilfen Kost im Hause des Prinzipals bekamen, wurde 1571 durch Edikt Karls IX. abgeschafft.

so können sich die Gehilfen bei meinen Behörden beschweren, deren Spruch sofort zur Ausführung zu bringen ist.

Art. 12. Lohn und Kost der Gehilfen fangen an, sobald die Presse anfängt, zu arbeiten, und hören auf, sobald die Presse aufhört.

Art. 13. Wenn ein Gehilfe Lust hat, nach Beendigung des übernommenen Werks die Officin wieder zu verlassen, so hat er 8 Tage vorher zu kündigen.

Art. 14. Wenn ein Gehilfe von schlechter Lebensart ist, ein trotziger, gotteslästerlicher Geselle, oder seine Pflicht und Schuldigkeit nicht thut, so kann der Principal einen anderen für ihn einstellen, aber die übrigen Gehilfen dürfen deswegen das angefangene Werk nicht verlassen.

Art. 15. Die Principale sollen sich nicht gegenseitig die Lehrlinge, Gehilfen, Schriftgiesser und Correctoren abspenstig machen, bei Strafe des Schadenersatzes und willkürlicher Geldbusse.

Art. 16. Buchdrucker und Buchhändler sollen nicht einer des anderen Buchdruckerzeichen anwenden, sondern jeder seines für sich haben, sodass die Bücherkäufer leicht unterscheiden können, in welcher Officin die Bücher gedruckt worden sind, und welche Bücher gerade in der einen Officin und nicht wo anders zu haben sind.

Art. 17. Wenn die Principale in lateinischen Druckereien (imprimeurs des livres latins) nicht gebildet und gescheidt genug sind, die Bücher, die sie drucken, selbst zu corrigiren, so sollen sie bei Geldbusse gehalten sein, Correctoren zu nehmen und diese wiederum, gut und sorgfältig zu corrigiren, ihre Correcturbogen zu den hergebrachten Stunden abzuliefern und überhaupt ihre Pflicht zu thun, widrigenfalls sie Schadenersatz zu leisten haben für das, woran sie schuld sind.

Art. 18 wendet die obigen Bestimmungen auch für die Schrift-

gieser an und fügt schliesslich hinzu, dass die Arbeit früh um 5 Uhr anfangen soll und um 8 Uhr Abends aufhören darf, was die althergebrachten Stunden seien.

Die Verordnung war vom 31. Aug. 1539 und scheint nicht ohne Erfolg gewesen zu sein, denn in der nächsten Zeit wird nichts mehr über Unruhen unter den Pariser Gehilfen berichtet, und von Lyon aus petitionirten bald darauf Behörden und Principale, dieselben Artikel auch für die Stadt Lyon zu verordnen. Dies geschah unter dem 28. Dec. 1541. Lyon war neben Paris ein Hauptplatz für die Buchdruckerkunst in Frankreich geworden. Wie es in dem Patent heisst, wurde an keinem Orte der Christenheit schöner und mehr gedruckt in allen Gebieten des Wissens als in Lyon, sodass man sich aus dem übrigen Frankreich und fremden Ländern hier Bücher zu billigen Preisen kaufte. „Seit etwa 3 Jahren jedoch, heisst es weiter, haben einige schlechte Subjecte unter den Gehilfen die meisten anderen verleitet und einen Verband gegründet, um die Principale zu zwingen, ihnen höheren Lohn und bessere Kost zu geben, als hergebracht ist, und wollen keinen Lehrling bei der Arbeit leiden, damit ihrer nur Wenige sind, wenn es viel zu thun giebt, und sie dann von den Principalen recht gesucht werden; auf diese Weise wollen sie Lohn und Kost nach Belieben in die Höhe treiben oder sonst die Arbeit einstellen.“ Die Principale in Lyon hatten früher bei dem Gerichtshof des Pariser Parlaments Hilfe gesucht, aber nur grosse Unkosten davon gehabt, während die Gehilfen sich durchdrückten, und in Folge der Streitigkeiten hörte die Buchdruckerkunst hier immer mehr auf und schien dahin zurückzuwandern, von wo sie eingewandert war, nach Deutschland und Venedig. Dieser Noth sollten die 18 Artikel auch in Lyon abhelfen. Ein späterer Erlass an die dortigen Behörden, vom 19. Juli 1542, zeigt indessen, dass die Sache nicht so leicht ging, wie in Paris.

Die Gehilfen widersetzten sich namentlich der Ausführung des 3. Artikels betr. die Anstellung einer beliebigen Anzahl von Lehrlingen. Dieser Artikel musste von Neuem bestätigt und gegen die Opposition der Gehilfen aufrecht erhalten werden.

Von da an scheint die äussere Ruhe auch in Lyon wiederhergestellt gewesen zu sein. Entweder aber hatte das Uebel schon so grosse Dimensionen angenommen, dass die Wirkungen nicht mehr aufzuhalten waren, oder es bestand selbst in der Stille noch fort. Denn 30 Jahre später, im Mai 1571, erliess Karl IX. ein Edikt, in dessen Eingang gesagt wird: „Wir haben erfahren, dass der hohe Preis des Papiers und die schwierigen Verhältnisse mit den Gehilfen, die man kaum zufriedenstellen und in Ordnung halten kann, solche Missstände herbeiführen, dass ein Theil der Buchhändler, die früher in Lyon drucken liessen, jetzt gezwungen sind, das Meiste ausserhalb unseres Reichs drucken zu lassen; nachher lassen sie ein Titelblatt mit ihrem Namen und Zeichen herstellen und machen so ein besseres Geschäft, als wenn die Bücher in unserem Reiche gedruckt würden.“ Es wird dann der Inhalt der alten 18 Artikel im Wesentlichen wiederholt, wegen der Kost der Gehilfen aber die neue Bestimmung getroffen, dass die Gehilfen sich in Zukunft selbst beköstigen sollten, wie das in Deutschland, Flandern, Italien und anderswo Brauch sei, wogegen die Principale den Lohn zu erhöhen hätten. Die Höhe desselben sollten die Buchhändler der Universität, Principale und vornehme, unbetheiligte Bürger feststellen.

Beilagen.

A.

Ordonnanz Louis XII.

vom 9. April 1513

betr. die Steuerfreiheit der Pariser Buchhändler von einer Auflage von 30,000 livres.

(Abgedruckt aus Dupont, histoire de l'imprimerie Bd. I S. 126.)

„Pourquoi, nous, ces choses considérées, voulans nostre dicte fille l'université de Paris, supposts d'icelle, et mesmement les dicts libraires, relieurs, enlumineurs et escrivains, qui sont les vraiz supposts et officiers esleuz par tout le corps de la dicte université, estre entretenus en leurs priviléges, libertez, franchises, exemptions et immunitez, et que d'iceux ils jouyssent et usent entièrement, plainement et paisiblement, sans permettre qu'ils leur soient aucunement enfraints, diminuez ou énervez, *pour la considération du grand bien qui est advenu en nostre royaume au moyen de l'art et science d'impression, l'invention de laquelle semble estre plus divine que humaine;* laquelle, graces à Dieu, a estée inventée et trouvée de nostre temps, par le moyen et industrie des dicts libraires, par laquelle nostre saincte foy catholique a esté grandement augmentée et corroborée, la justice mieux entendue et administrée, et le divin service plus honorablement et plus curieusement faict, dict et célébré, et au moyen de quoy tant de bonnes et salutaires doctrines ont été manifestées, communiquées et publiées à tout chacun; au moyen de quoy nostre royaume precede tous les autres, et autres innumérables biens qui en sont procédez et procedent encore chacuns jours à l'honneur de Dieu et augmentation de nostre dicte foy catholique, comme dict est. Pour ces causes et

autres à ce nous mouvans, et en faveur de nostre dicte fille l'université de Paris, avons octroyé et déclaré, octroyons et déclarons, et nous plaist, de nostre grace espéciale, pleine puissance et auctorité royale, par ces présentes, que iceux libraires, relieurs, illumineurs et escrivains jurez de la dicte université de Paris, lesquels, comme dict est, ne sont en nombre que de trente, soient et demeurent francs, quittes et exempts de la dicte contribution du dict octroi et impost des dictes trente mille livres tournois, ils soient ou puissent estre contraints ou faict contraindre à en payer aucune chose, soit sous couleur et moyen de la dicte cotisation, et de nos dictes lettres de commission ou provision, ne autres que pourrions sur ce avoir octroyées, ne octroyer ci-après; jaçoit que par icelle soit ou fut mandé faire contribuer tous exempts et non exempts, privilégiés et non privilégiés, en quoy ne voulons et n'entendons les dicts libraires, relieurs, illumineurs et escrivains estre en ce comprins ne entendus en aucune manière; et en outre, en confirmant et coroborant aux dicts exposans leurs dicts priviléges, avons voulu et octroyé, voulons et octroyons et nous plaist, de nostre dicte grace spéciale, par ces dictes présentes, que les dicts exposans soient et demeurent francs, quittes et exempts du dict octroy et contribution tant du dict impost, que de toutes tailles, aides, gabelles, impositions, dons, octroys, prests et autres subsides mis sus et à mettre, imposés ou à imposer en nostre dict royaume et ville de Paris, par nous et nos successeurs et autrement et pour quelque cause que ce soit ou puisse estre, et de ce ensemble de tous guets de ville, et gardes de portes, forts et réservés en cas d'éminent péril, les avons exemptés et exemptons par ces dictes présentes."

„Et pour ce que les dicts libraires, escrivains, enlumineurs et relieurs nous ont faict remonstrer d'abondant que, combien que les livres de quelque sorte qu'ils soint, en latin ou françois, reliez ou non reliez, quelque part qu'ils soient transportez, soient ou doivent estre francs, quittes et exempts de tous péages, traverses, chaussées, entrées et issuës de villes ou autre subside d'imposition quelconque, tant par eau que par terre, et de ce ils ayent obtenu plusieurs sentences et arrests tant en nos cours et par devant nos amez et féaux conseillers de nostre parlement ou eschiquier de Rouen,

et en plusieurs autres lieux ou jurisdiction: néantmoins nos fermiers de nos péages et des impositions foraines et issuë de nostre royaume et ailleurs et autres par *leur avarice, malice ou autrement*, indeüement s'efforcent par chacun jour contraindre les dicts exposans payer péage, chaussée, entrée et issuë de ville ou de royaume; en ce faisans de grands troubles et empeschemens aux dicts libraires, lesquels pour à ce obvier, nous ont requis nostre déclaration sur ce: pourquoy, nous, pour les considérations des susdicts, voulant les dicts libraires, escrivaiñs, illumineurs et relieurs, supposts de nostre dicte fille l'université de Paris, estre entretenus en leurs liberté et franchises, avons déclarés et déclarons de rechef les dicts livres, soit en latin, soit en françois, reliés et non reliés, estre francs, quittes et exempts de tous péages, chef-d'œuvre, chaussées, impositions foraine ou privée, quelque part qu'ils soient transportés soit par eau ou par terre, sans que pour les dicts livres, les dicts libraires et voituriers portant et conduisant iceux parmi nostre royaume ou hors, soient tenus de payer aucun péage, acquit, imposition ou autre subside quelconque, soit que les dicts livres appartiennent aux escoliers, libraires-jurés et autres non jurés, mais les laissent passer franchement et quittement, sans les arrester ou contraindre à payer aucune chose pour les dicts livres. Si vous mandons, commandons et enjoignons à chacun de vous, si comme ce lui appartiendra, que nos présens grace, declaration et confirmation, et octroy, et de tout l'effet et contenu en ces dictes présentes vous faites, souffrez et laissez jouir et user pleinement et paisiblement les dicts exposans et leurs successeurs, en les faisant tenir quittes et déchargés dès à présent du payement et contribution des dicts octroys de trente mille livres tournois, et les rayer ou oter, faire rayer ou oter hors des rolles et affiches d'iceux, et des dicts péages ou impositions pour les dicts livres, les faire tenir quittes, francs et exempts, sans en ce, ne en la jouissance de leurs autres priviléges, et de la dicte université, leur faire, mettre ou donner, ne souffrir estre fait, mis ou donner ores, ne pour l'avenir aucun destourbier, trouble ou empeschement; au contraire lequel si fait, mis ou donné leur avoir esté ou estait, otent ou fassent oter et mettre à pleine délivrance, au premier estat et deu, et à ce faire et souffrir et à leurs

deniers ou gages, si pour ce aucuns en ont été prins et levés par eux, contraignez et faites contraindre réaument et de fait les dicts prevosts et eschevins, péagers et fermiers, et autres qui pour ce feront à contraindre par toutes voies et manières en tel cas requises, car ainsi nous plaist il estre faict, nonobstant quelconques ordonnances, édicts et statuts, restrinctions, mandements ou deffences faites ou à faire, et lettres ou provisions impétrées ou à impétrer, à ce contraires; et pour ce que de ces présentes nostre digne fille l'université de Paris, et les dicts libraires, illumineurs, escrivains, relieurs jurés de nostre ville de Paris, pourront avoir affaire en plusieurs lieux de ces dictes présentes, nous voulons qu'au transcrit et *vidimus* d'icelles fait sous le scel royal, pleine foy soit ajoutée comme à l'original, car tel est nostre bon plaisir, et à nostre dicte fille l'université de Paris, et aux susdicts libraires, illumineurs, escrivains et relieurs jurés l'avons octroyé et octroyons de nostre dicte grace spéciale, pleine puissance et auctorité royale par ces dictes présentes." (Fontanon, t. IV, p. 421.)

B.

Patent Franz I.

vom 17. Jan. 1538

betr. die Ernennung Conr. Néobars zum Königl. Buchdrucker für das Griechische.

(Abgedruckt aus Crapelet, études sur la typographie S. 88.)

„Franc. Dei grat. rex Francorum, Gallicæ reipublicæ, Salutem:

„Universis et singulis liquido constare volumus, nihil perinde nobis in votis esse, aut unquam fuisse, atque cum bonas literas præcipua quadam benevolentia complecti, tum juvenilibus studiis pro virili nostra recte consulere. Nam his probe constitutis, arbitramur non defuturos in regno nostro, qui et religionem sincere doceant, et leges in foro non tam privata libidine quam æquitate publica metiantur:

ac denique in Reipub. gubernaculis ita versentur, ut et nobis sint ornamento, et communem salutem privato emolumento præferant.

„Hæc enim omnia, rectis studiis prope solis accepta ferri debent. Quare postquam haud ita pridem salaria viris aliquot literatis benigne decrevimus, qui juventutem linguarum juxta ac rerum cognitione imbuant, moribusque probatis, quoad liceat, forment: unum etiam nunc superesse animadvertimus, ad rem literariam provehendam non minus necessarium quam publice docendi provinciam: nimirum ut quispiam diligeretur, qui nostris auspiciis atque hortatu, græcam typographiam ex professo susciperet, ac in nostri regni juventutis usum græcos codices emendate excuderet.

„Nam a viris literatis accepimus, ut e fontibus rivulos, ita e græcis scriptoribus, artes, historiarum cognitionem, morum integritatem, recte vivendi præcepta, ac omnem prope humanitatem ad nos derivari. Porro id quoque didicimus, græcam typographiam tum vernacula, tum latina multo difficiliorem; ac denique ejusmodi esse provinciam quam nemo rite administret, nisi et græcanicæ linguæ gnarus, et cum primis vigilans, et facultatibus denique non vulgariter instructus; ac neminem fere inter nostri regni typographos esse, qui hæc omnia præstare possit, dico græci sermonis cognitionem, sedulam diligentiam, et facultatum copiam: sed in his opes, in illis eruditionem, in aliis aliud desiderari; nam qui literis pariter ac facultatibus instructi sunt, hos quidvis vitæ institutum persequi malle, quam rem typographicam, occupatissimam illam vivendi rationem suscipere.

„Quapropter viris aliquot eruditis, quorum vel convictu, vel alioqui consuetudine familiariter utimur, id muneris demandavimus, ut nobis quempiam invenirent, cum rei typographicæ studiosum, tum eruditione pariter ac sedulitate comprobatum, qui nostra benignitate adjutus, græce excudendi provinciam obiret.

„Nam hac quoque in parte vel duplici nomine studiis opem ferendam duximus: partim, ut quando a Deo optimo maximo regnum accepimus, opibus cæterisque rebus ad vitæ commoditatem necessariis abunde instructum, in constituendis studiis, fovendis viris literatis, ac omni denique humanitate complectenda, exteris nationibus nihil concedamus: partim

vero, ut et studiosa juventus, ubi nostram erga se benevolentiam intellexerit, justumque eruditioni honorem a nobis haberi, alacriori animo discendis literis percipiendisque disciplinis invigilet: et viri boni, nostro provocati exemplo, juvenilibus studiis formandis constituendisque magis sedulam impendant operam. Dispicientibus itaque nobis, cuinam ea provincia tuto posset demandari, commodum sese obtulit Conradus Neobarius. Nam cum is publicum aliquod munus ambiret, quo nostris auspiciis tum ad privatæ vitæ commoditatem, tum ad Reipub. emolumentum defungeretur: essetque a viris literatis nobisque familiaribus, eruditionis nomine ac industria commendatus: placuit nobis græcam typographiam illi committere, ut nostra fretus liberalitate, græcos codices, omnium artium fontes, in regno nostro emendate excudat.

„Verum ne institutum hoc nostrum reipublicæ tranquillitati officiat, vel privatim fraudi sit Neobario typographo nostro, certis id rationibus quasi formulis quibusdam, terminandum duximus.

„Primum itaque nolumus quicquam ex iis, quæ nondum typis mandata extant, prelo ab ipso mandari, nedum in lucem emitti, quod professorum, qui nostro stipendio conducti in Parisina Academia juventutem docent, non prius subierit judicium: ita ut prophana politiorum literarum professoribus; sacra religionis interpretibus satisfecerint. Sic enim fiet, ut tum sacrosanctæ religionis sinceritas a superstitione et hærese: et morum candor ac integritas a labe et vitiorum contagione vindicetur.

„Secundo, in græcis, quæ ipse primus in lucem edet, singula exemplaria ex singulis editionibus primis, in nostram bibliothecam inferet: ut, si qua calamitas publica literas inclementius afflixerit, hinc liceat posteritati librorum jacturam aliqua ex parte sarcire.

„Postremo, librorum quos typis mandabit epigraphæ adscribet, se nobis esse a græcis excudendis, nostrisque auspiciis græcam typographiam ex professo suscepisse: ut non hoc modo sæculum, sed et posteritas intelligat, quo studio, quaque benevolentia simus rem literariam prosequuti, et ipsa nostro exemplo admonita, idem sibi quoque in constituendis promovendisque studiis faciendum putet.

„Cæterum quia hæc provincia, si qua alia, utilitati pub-

licæ cum primis inservit, integrasque hominis, qui eam sedulo administrare volet, operas sibi vindicat, adeo ut temporis nihil ab occupationibus supersit, quod iis studiis possit impendi, quibus ad honores, vel alioqui ad vitæ commoditatem, devenitur; iccirco volumus Conradi Neobarii typographi nostri rationibus vitæque trifariam prospectum.

„Primum itaque decernimus ei aureos, quos solares vulgo dicimus, centum in annum salarium: ut et munus susceptum alacrius obeat, et hinc impensas aliquantum sublevet. Deinde volumus eum a vectigalibus esse immunem, cæterisque privilegiis, quibus nos atque majores nostri clerum adeoque Parisinam Academiam donavimus, perfrui: ut librorum mercimonia commodius exerceat, cæteraque omnia facilius comparet, quæ ad rei typographicæ usum spectant. Postremo typographis pariter ac bibliopolis vetamus, in regno nostro vel imprimere, vel alibi impressos distrahere libros tum latinos tum græcos, in quinquenio, quos Conradus Neobarius primus typis mandaverit: in biennio, quos ad veterum exemplarium fidem vel sua industria, vel aliorum opera insigniter castigaverit.

„Cui edicto si quis non parebit, is et fisco obnoxius erit, et nostro typographo, quas in iis libris excudendis fecerit impensas, plene refundet. Mandamus insuper urbis Parisinæ prætori aut vice-prætori, cæterisque omnibus, qui vel in præsentia sunt, vel in posterum erunt nobis e Reipub. gubernaculis, quo et ipsi hunc nostrum typographum concessis tum immunitatibus tum privilegiis legitime perfrui sinant, et alios, si qui illi vel injurias manus attulerint, vel alioqui abs re negocium exhibuerint, digno supplicio coerceant. Volumus enim ipsum perbelle munitum adversus tum improborum injurias, tum malevolorum invidias, ut tranquillo ocio suppetente, et vitæ securitate proposita, in susceptam provinciam alacriori animo incumbat.

„Hæc ut posteritas rata habeat, chirographo nostro atque sigillo confirmanda duximus. Vale.

„Luteciæ, decimo septimo Januarii, anno salutis millesimo quingentesimo tricesimo octavo, Regni nostri vicesimo quinto.“

C.

Patent Franz I.

vom 23. Februar 1534

betr. die anderweitige Regelung der Presspolizei.

(Abgedruckt aus Dupont, histoire de l'imprimerie Bd. I S. 193.)

„François, par la grâce de Dieu roy de France, à noz amez et féaulx les gens de nostre court de parlament à Paris, prevost dudict lieu et aultres, noz justiciers et officiers ou à leurs lieustenans qu'il appartiendra, salut et dilection.

„Combien que dès le xiij^{e} jour de janvier mil cinq cens trente quatre, par aultres noz lectres patentes et pour les causes ou raisons contenues en icelles, nous eussions prohibé et défendu que *nul n'eust dès lors en avant à imprimer ou faire imprimer aulcuns livres en nostre royaulme sur peine de la hart;* toutes fois, pour auculnes causes, raisons et occasions qui à ce nous ont depuis meuz et meuvent, nous avons voulu et ordonné, voulons et ordonnons et nous plaist que l'exécution et accomplissement d'icelles nos dictes lectres, prohibitions et défenses, soit et *demeure en suspens et sus séance* jusques ad ce que par nous aultrement y ait esté pourveu;. et cependant nous mandons et ordonnons à vous gens de nostre dicte court de parlement de Paris, que incontinent vous ayez *à eslire vingt quatre personages bien califfiez et cautionnez, desquelz nous en choisirons et prendrons douze qui, seulz, et non aultres, imprimeront dedans nostre ville de Paris,* et non aillieurs, livres approuvez et nécessaires pour le bien de la chose publique, sans imprimer auculne composition nouvelle, sur peine d'estre pugniz comme trangresseurs de nos ordonnances par peine arbitraire; les noms desquels vingt quatre personnages nous seront par vous gens de nostre dicte court, envoyez par escript, ensemble votre advis sur la forme et manière qu'il vous semblera que les dicts douze personnages ainsi choisiz et esleuz des dicts vingt quatre, auront à tenir au faict des dictes impressions, pour en ordonner ainsi que verrons et cognoistrons estre à faire; et jusques ad ce qu'il vous ait esté satisfaict à ce que dessus, et que les dicts noms et advis nous ayent esté envoyez pour

faire déclaration de nostre vouloir et plaisir, nous avons de rechef prohibé et défendu, prohibons et défendons à tous imprimeurs généralement, de quelque qualité ou condition qu'ils soient, qu'ils n'ayent à imprimer aulcune chose, sur peyne de la hart; le tout par manière de provision et jusques à ce que nous ayons plus amplement esté informé sur les remonstrances qui nous ont esté faictes quant au faict des dictes impressions, et que nous aions arresté si nous vouldrons faire corriger les dictes lectres d'ordonnance, prohibitions et défenses par nous, comme dict est sur ce décernées, ou non.

„Si vous mandons, commandons et très expressément enjoignons, et à chascun de vous endroit soy, et si comme à lui appartiendra, que tout le contenu ci-dessus vous entretenez, gardez et observez, faites entretenir, garder et observer de poinct en poinct sans enfraindre, car tel est nostre plaisir.

„Donné à Sainct-Germain-en-Laye, le xxiij[e] jour de février, l'an de grâce mil cinq cens trente quatre, et de nostre règne le vingt-unyème. Signé, par le roy, Breton, et scellé du grand sceau sur simple queuhe."

D.

Edict Carl's IX.

vom 10. Sept. 1563

enth. das Verbot, Bücher zu drucken ohne Königl. Erlaubniss.

(Abgedruckt aus Crapelet, études sur la typographie S. 130.)

„Charles, etc. Encores que cy-devant nos prédécesseurs et Nous ayons fait plusieurs ordonnances et défenses de n'imprimer, faire imprimer, ne mettre en lumière aucuns livres, escrits, harangues, ne autres choses, sans expresse permission de Nous et de nostre Conseil, et qu'elles ayent esté premièrement veues et bien considérées en nostredit Conseil, ou par ceux que à ce nous avons députez: néantmoins il se voit que contemnans nos commandemens et défenses, plusieurs, mal addonnez et qui ne demandent que

trouble et division, ne laissent à escrire, imprimer et faire imprimer beaucoup de livres, escrits et libelles diffamatoires, tendans à nourrir le feu et troubles qui ont tant travaillé cestuy nostre royaume et nos subjects, sement placars, libelles diffamatoires et autres escrits qui invitent et provoquent les uns et les autres à séditions et trouble du repos public, à quoy nous désirons singulièrement estre remédié et pourveu.

„A ces causes, voulons, vous mandons et commandons, et très expressément enjoignons à chacun de vous en son destroit, que vous ayez à faire derechef très expresses défenses de par Nous, à son de trompe et cri public, à toutes personnes, de quelque estat, qualité et condition qu'ils soient, qu'ils n'ayent, *sur peine de confiscation de corps et de biens*, à mettre en lumière, imprimer ne faire imprimer aucun livre, lettres, harangues, n'autre escrit, soit en rythme ou en prose, faire ne semer libelles diffamatoires, attacher placars, ne mettre en évidence aucune autre composition, de quelque chose qu'elle traite, sans premièrement qu'elle ait esté veue et considérée par Nous en nostre Conseil privé, et pour ce faire en permission de Nous, sous le grand seel de nostre chancellerie. Et à tous libraires d'en imprimer aucuns sans voir nostredite permission ainsi scellée, *sur peine d'estre pendus et estranglez*. Voulons que de semblable peine soient punis tous ceux et celles qui se trouveront attachans ou avoir attaché ou semé aucuns placars ou libelles diffamatoires. Enjoignons à tous magistrats publics, commissaires des quartiers, et autres nos officiers qu'il appartiendra, y avoir l'œil et prendre garde, pour éviter par ce moyen les inconvéniens qui en despendent: chargeans nos procureurs et advocats des lieux y faire leur devoir aussi et s'employer, tous autres affaires cessans, à vérifier et faire punir les fautes qui s'y pourront trouver, sur peine à tous ceus qui, par négligence ou connivence, seront cognus y avoir failli, d'estre punis des mesmes peines, et de nous en prendre à leur propre personne.

„Si voulons, et vous mandons, à chacun de vous en droit soy, que ceste nostre présente défense et ordonnance vous faites bien et exactement garder, ensuyvre, et entretenir de point en point, et contre les infracteurs procéder sommairement par les peines y indictes, avec tel soing et vigi-

lance que l'exemple et chastiment qui s'ensuyvra pourvoie au repos et à la tranquillité que désirons et cerchons voir et entretenir en cestuy nostre royaume: car tel est nostre plaisir.

„De ce faire vous avons donné et donnons pouvoir, mandons et commandons à tous nos justiciers, officiers, et subjects que à vous en ce ils obeyssent.

„Donné à Mante, le 10ᵉ jour de septembre, l'an de grâce 1563, et de nostre règne le troisième. Ainsi signé, par le ROY, en son Conseil. — De l'Aubespine."

E.

Edict Franz I.

vom 31. August 1539

betr. das Verhältniss zwischen Principalen und Gehilfen in den Buchdruckereien.

(Abgedruckt aus Crapelet, études sur la typographie S. 41.)

„François, par la grâce de Dieu Roy de France, a tous ceulx qui ces présentes lettres verront, salut.

„Receu avons l'humble supplication de noz bien-amez les maistres imprymeurs des livres de nostre bonne ville et cyté de Paris, contenant que pour acquérir science à l'honneur et louange de Dieu nostre Créateur, manutention, soustenement et dylatation de la saincte foy catholique et saincte chrestienté par l'universel monde, et décoration de nostre royaulme, icelluy art et science de ymprimer les bons livres et les bonnes lectres ayent tousjour de nostre temps esté favorisé et maintenu; et mesmement en nostre bonne ville et cyté de Paris, et jusques puis aucun temps en ça que les compaignons et ouvriers dudict estat de imprimeurs besongnans soubz lesdicts maistres, au moyen de certaine confrairie particullière qu'ilz ont eslevé entre eulx, ont par monopolle et voye indirecte faict délibération de ne besongnér avec les apprentilz, qui pourroit causer la perdition et discontinuation dudict estat, font bancquetz des deniers qu'ilz

tirent des apprentilz, leur font faire serment tel qu'il leur plaist. Et au moien de ladicte confrarie, assamblées et monopolle qui par cy-devant . . . estat venu en augmentation, tumbe et vient en discontinuation et destruyement, et les livres incorrectz et mal imprimez;

„Et à ceste cause lesdicts supplians, pour réprimer lesdictes faultes, abbuz, monopelles, malles et pernisieuse versations, nous ont présentez certains articles dont la teneur s'ensuict:

Art. 1er. „Premièrement, que lesdicts compaignons et apprentilz d'icelluy estat d'ymprimerie n'ayent à faire aucun serment, monoppolles, et n'avoir aucun cappitaine entre eulx, lieutenant, chef de bande ou autres, ne bannyères ou enseignes; ne se assembler hors les maisons et prilles de leurs maistres, ne allieurs en plus grand nombre de cinq, sans congé et auctorité de justice, sur peine d'estre emprisonnez, bannys et pugnys comme monoppolleurs, et autres amendes arbitraires;

Art. 2. „*Item*, que iceulx compaignons ne porteront aucunes espées, poingnars ne bastons invasibles ès maisons de leursdicts maistres en l'imprimerie, ne par ladicte ville de Paris, et ne feront aucune sédition, sur peine que dessus;

Art. 3. „*Item*, que lesdicts maistres facent et puissent faire, et prandre autant d'aprentilz que bon leur semblera; et que lesdicts compaignons ne puissent battre ne menasser lesdicts apprentilz; áins les laisser besongner à la volunté et discrecion de leurs maistres; et lesdicts compaignons avec lesdicts apprentilz pour le bien dudict mestier, à la peine que dessus;

Art. 4. „*Item*, lesdicts compaignons et apprentilz ne feront aucuns bancquetz, soyt pour entrée, yssue d'apprentissaige, ne autrement, pour raison dudict mestier, sur les peines que dessus:

Art. 5. „*Item*, ne feront aucune confrairie, ne célébrer messe aux despens communs desdicts compaignons et apprentilz; ne pourront choisir ne avoir lieu particullier ne destyné, ne exiger argent pour faire bourse commune; comme ilz ont fait par cydevant, pour fournir aux despens de ladicte confrairie, messes, bancquetz, ne pour faire autre conspiration, sur les peines que dessus;

Art. 6. „*Item*, lesdicts compaignons continueront l'euvre encommencée et ne la lerront qu'il ne soit parachevée, et ne feront aucun *tric*, qui est mot pour lequel ilz laissent l'euvre, et ne feront jour pour jour, ains continueront; et s'ilz font perdre forme ou journées aux maistres par leurs faultes et coulpes, seront tenuz de satisfaire lesdicts maistres;

Art. 7. „*Item*, si le marchant à qui sera l'ouvrage veult avoir plus hastivement l'euvre qui ne se pourroit faire par ceulx qui l'auroient commencée, le maistre en pourra bailler partye à faire à d'autres imprimeurs; et néantmoins lesdicts compaignons ne lerront icelle euvre qu'il ne soit parachevé par eulx ou lesdicts autres; et pourront lesdicts maistres assortir lesdicts compaignons en leurs ouvrages ainsi qu'ilz verront estre utille et necessaire;

Art. 8. „*Item*, que lesdicts compaignons feront et parachèveront les journées aux vigilles des festes sans riens laisser pour faire ne besongner lesdictes festes; ains cesseront lesdicts jours des festes. Ausquelz jours lesdicts maistres ne seront tenuz ouvrir imprimeries pour besongner, se n'estoit pour faire quelque chose préparative et légière pour le lendemain;

Art. 9. „*Item*, iceulx compaignons ne feront autres festes que celles qui sont commandées par l'Église;

Art. 10. „*Item*, que lesdicts maistres fourniront ausdicts compaignons les gaiges et sallaires pour chascun moys respectivement, et les nourriront et leur fourniront la despense de bouche raisonnablement et suffisamment, selon leurs qualitez, en pain, vin, et pitance, comme on a faict de coustume louable;

Art. 11. „*Item*, s'il y a aucune plainte de pain, vin, ou pitance, lesdicts compaignons pourront avoir recours au prevost de Paris ou aux conservateurs de noz privilléges, ou à leurs lieutenans, pour y pourveoir sommairement; et sera, ce qu'il en sera ordonné, exécuté inclusivement, nonobstant appel, comme de matière d'allymens;

Art. 12. „*Item*, lesdicts gaiges et despens desdicts compaignons commenceront quant la presse commencera à besongner, et finiront quant ladicte presse cessera;

Art. 13. „*Item*, s'il prand vouloir à ung compaignon de s'en aller aprez l'ouvrage achevé, il sera tenu d'en ad-

vertir le maistre huit jours devant, affin que durant ledict temps ledict maistre et ses compaignons besongnans avec luy se puissent pourveoir;

Art. 14. „*Item*, se ung compaignon se treuve de mauvaise vye, comme mutin, blasphémateur du nom de Dieu, ou qu'il ne face son debvoir, le maistre en pourra mectre ung autre au lieu de luy, sans que pour ce les autres compaignons puissent laisser l'euvre encommencée;

Art. 15. „*Item*, que lesdicts maistres ne pourront soubstraire ne malicieusement retirer à eulx les apprentilz, compaignons et fondeurs ne correcteurs l'un de l'autre, sur peine des intérestz et dommages de celuy à qui on aura faict la fraulde, et d'amende arbitraire;

Art. 16. „*Item*, ne pourront prandre les maistres imprimeurs et libraires les marques les ungs des autres, ains chascun en aura une à part soy, defférentes les unes des autres, en manière que les acheteurs des livres puissent facillement congnoistre en quelle officynne les livres auront esté imprimez, et lesquelz livres se vendront ausdictes offycynes et non allieurs;

Art. 17. „*Item*, se les maistres imprimeurs des livres en latin ne sont sçavans et suffisans pour corriger les livres qu'ilz imprimeront, seront tenuz avoir correcteurs suffisans, sur peine d'amende arbitraire; et seront tenuz lesdicts correcteurs bien et songneusement de corriger les livres, rendre leurs corrections aux heures accoustumées d'ancienneté, et en tout faire leur debvoir; autrement seront tenuz aux intérestz et dommages qui seroient encouruz par leur faulte et coulpe;

Art. 18. „*Item*, et pour ce que le mestier des fondeurs des lectres est connexe à l'art d'ymprimerie, et que les fondeurs ne se dyent imprimeurs ne les imprimeurs ne se dyent fondeurs, lesdicts articles et ordonnances auront lieu quant aux commandemens, inhibitions et desfenses, es peines dessusdictes, aux compaignons et apprentilz fondeurs ainsi que es compaignons, apprentilz imprimeurs, lesquelz, oultre les choses dessusdictes, seront tenuz de achever les fontes des lectres par eulx encommencées, et les rendre bonnes et vallables, autrement seront tenuz aux intérestz et dommages des maistres; et commenceront à besongner par chascun jour

à cinq heures du matin, et pourront delaisser à huit heures du soir, qui sont les heures accoustumées d'ancienneté.

„Nous humblement requérant lesdicts supplians pour l'observation des choses susdictes, manutention et commodité dudict estat, sur ce pourveoir de nostre gràce;

„Pour ce est-il que Nous, ces choses considérées et que pour le grand désir et affection que nous avons à la manutention et dilatation de la saincte foy catolicque et religion chrestienne par l'universel monde, nous avons de nostre temps pourchassé nostre royaulme estre mugny de gens de grant scavoir et expérience, à quoy ilz ne pourroient parvenir sans coppiosité des livres utilles et necessaires, bonnes, sainctes et dévotes lectres, pour à quoy parvenir avons naguères créé et ordonné en nostre ville de Paris imprimeurs royaulx ès langues lattyne, grecque et ébraïque.

„Pour ces causes et autres à ce nous mouvans, et aprez que nous avons faict veoir, visiter et entendre lesdicts articles par aucuns principaulx de nostre conseil, avons dict, déclairé et ordonné, voullons et nous plaist que lesdicts articles dessus déclarez soient tenuz, gardez et observez, et iceulx avons concédez, louez, confermez, ratiffiez et approuvez, concédons louons, confirmons, ratiffions et approuvons de nostre certaine science, plaine puissance et auctorité royal par ces dictes présentes, par lesquelles nous mandons aux prevost et bailly de Paris, conservateur des privilléges royaulx dudict lieu et à tous noz autres justiciers ou à leurs lieutenans, que iceulx et tout le contenu en ces dictes présentes ilz entretiennent, gardent et observent, facent entretenir, garder et observer et enregistrer ad ce que aucun n'en puisse prétendre cause d'ignorance; sans faire ne souffrir aucune chose estre faicte au contraire; mais se aucune chose y estoit faicte, ilz la repparent et facent repparer incontinent et sans délay, et proceddent et facent procedder contre les infracteurs, se aucuns sont trouvez aprez la publication; tellement que ce soyt exemple à tous autres; car ainsi nous plaist-il estre faict. En tesmoing de ce nous avons faict mettre notre scel à ces dictes présentes.

„Donné à Villiers-Costeretz le dernier jour de aoust l'an de grâce mil cinq cens trente-neuf, et de nostre règne le vingt-cinquiesme.

Druck von Ed. Frommann in Jena.

